

**SOMMARIO****INHALTSVERZEICHNIS**

ANNO 2003

JAHR 2003

LEGGI E DECRETI

GESETZE UND DEKRETE

**PROVINCIA AUTONOMA DI TRENTO****AUTONOME PROVINZ TRIENT**[S216030129535|E030|C170|]  
LEGGI PROVINCIALE

**Pubblicazione della legge provinciale 5 marzo 2003, n. 2 recante «Norme per l'elezione diretta del Consiglio provinciale di Trento e del Presidente della Provincia» nella lingua tedesca** ..... pag. 2

[S216030129536|E030|C170|]  
LEGGI PROVINCIALE

**Pubblicazione della legge provinciale 5 marzo 2003, n. 3 recante «Disposizioni in materia di referendum propositivo, referendum consultivo, referendum abrogativo e iniziativa popolare delle leggi provinciali» nella lingua tedesca** ..... pag. 49

[B216030129535|E030|C170|]  
LANDESGESETZ

**Veröffentlichung des Landesgesetzes vom 5. März 2003, Nr. 2 betreffend «Bestimmungen über die Direktwahl des Landtags und des Landeshauptmanns der Provinz Trient» in deutscher Sprache** ..... Seite 2

[B216030129536|E030|C170|]  
LANDESGESETZ

**Veröffentlichung des Landesgesetzes vom 5. März 2003, Nr. 3 betreffend «Bestimmungen auf dem Sachgebiet des einführenden, konsultativen und abschaffenden Referendums sowie des Volksbegehrens betreffend Landesgesetze» in deutscher Sprache** ..... Seite 49

ANNO 2003

JAHR 2003

LEGGI E DECRETI

GESETZE UND DEKRETE

PROVINCIA AUTONOMA DI TRENTO

AUTONOME PROVINZ TRIENT

[S216030129535|E030|C170|]  
LEGGE PROVINCIALE

**Publicazione della legge provinciale 5 marzo 2003, n. 2 recante «Norme per l'elezione diretta del Consiglio provinciale di Trento e del Presidente della Provincia» nella lingua tedesca**

**Avvertenza**

Nel Bollettino Ufficiale della Regione 11 marzo 2003, n. 10, supplemento n. 1, è stata pubblicata in lingua italiana la legge provinciale 5 marzo 2003, n. 2 recante "Norme per l'elezione diretta del Consiglio provinciale di Trento e del Presidente della Provincia".

L'articolo 1, comma 4-bis, del d.lgs. 16 dicembre 1993, n. 592 recante "Norme di attuazione dello statuto speciale della regione Trentino-Alto Adige concernenti disposizioni di tutela delle popolazioni ladina, mochena e cimbra della provincia di Trento", dispone tra l'altro che la Regione e la Provincia di Trento curano la pubblicazione degli atti normativi di diretto interesse delle popolazioni mochena e cimbra nelle rispettive lingue e, in caso di non traducibilità nella lingua di riferimento.

Pertanto, si provvede alla pubblicazione della traduzione in lingua tedesca della legge provinciale 5 marzo 2003, n. 2.

[B216030129535|E030|C170|]  
LANDESGESETZ

**Veröffentlichung des Landesgesetzes vom 5. März 2003, Nr. 2 betreffend «Bestimmungen über die Direktwahl des Landtags und des Landeshauptmanns der Provinz Trient» in deutscher Sprache**

**Hinweis**

Im Amtsblatt der Region vom 11. März 2003, Nr. 10, Beiblatt Nr. 1, wurde das Landesgesetz vom 5. März 2003, Nr. 2 betreffend "Bestimmungen über die Direktwahl des Landtags und des Landeshauptmanns der Provinz Trient" in italienischer Sprache veröffentlicht.

Im Art. 1 Abs. 4-bis des gesetzesvertretenden Dekrets vom 16. Dezember 1993, Nr. 592 betreffend "Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol betreffend Bestimmungen zum Schutze der Ladiner, Fersentaler und Zimbern in der Provinz Trient" wird u.a. verfügt, daß die Region und die Provinz Trient dafür sorgen, daß die Rechtsvorschriften, die für die zimbrische und die Fersentaler Bevölkerung von unmittelbarem Interesse sind, in der jeweiligen Sprache veröffentlicht werden bzw., sofern die Übersetzung nicht möglich ist, daß sie in der Bezugssprache veröffentlicht werden.

Folglich wird das Landesgesetz vom 5. März 2003, Nr. 2 hiernach in deutscher Sprache veröffentlicht.

**INHALTSVERZEICHNIS****I. Titel - Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1 - Gegenstand

**II. Titel - Regierungsform**

Art. 2 - Landeshauptmann

Art. 3 - Wahlsystem

Art. 4 - Zusammensetzung des Landtags

Art. 5 - Rücktritt, dauernde Verhinderung oder Ableben des Landeshauptmanns

Art. 6 - Auflösung des Landtags

Art. 7 - Mißtrauensantrag

Art. 8 - Landesausschuß

**III. Titel - Wahl des Landtags und des Landeshauptmanns****I. Kapitel -***Allgemeine Bestimmungen*

- Art. 9 - Stimmabgabe - Listenstimme - Vorzugsstimmen
- Art. 10 - Wahl des neuen Landtags und dessen erste Einberufung
- Art. 11 - Vertretung und Ausübung des Amtes eines Landtagsabgeordneten
- Art. 12 - Aktives Wahlrecht

**II. Kapitel -***Wählbarkeit, Nichtwählbarkeit und Unvereinbarkeit*

- Art. 13 - Gründe für die Nichtaufstellung als Kandidat
- Art. 14 - Wählbarkeit zum Amt des Landeshauptmanns und zum Amt eines Landtagsabgeordneten
- Art. 15 - Gründe für die Nichtwählbarkeit zum Amt des Landeshauptmanns und zum Amt eines Landtagsabgeordneten
- Art. 16 - Weitere Gründe für die Nichtwählbarkeit
- Art. 17 - Unvereinbarkeit von Ämtern
- Art. 18 - Ausnahmen zu den Nichtwählbarkeits- und Unvereinbarkeitsgründen
- Art. 19 - Hinderungsgründe für die Ernennung zum Landesrat
- Art. 20 - Verwendung der Amtsbezeichnung

**III. Kapitel -***Wahlvorbereitungsverfahren***I. Abschnitt -***Allgemeine Bestimmungen*

- Art. 21 - Ausschreibung der Wahl
- Art. 22 - Schutz traditioneller Listenzeichen
- Art. 23 - Pflicht zur Bestellung der Listenvertreter
- Art. 24 - Verschiebung der Wahlen

**II. Abschnitt -***Erstellung der Kandidatenlisten*

- Art. 25 - Erstellung der Kandidatenlisten
- Art. 26 - Politische Kommunikation in den Medien
- Art. 27 - Formvorschriften für die Vorlegung der Kandidatenlisten
- Art. 28 - Vorlegung der Kandidatenlisten
- Art. 29 - Kreishauptwahlamt
- Art. 30 - Kreishauptwahlamt. Überprüfung und Genehmigung der Kandidatenlisten
- Art. 31 - Veröffentlichung der Kundmachung mit den Kandidatenlisten
- Art. 32 - Druck der Stimmzettel
- Art. 33 - Fakultative Bestellung der Listenvertreter
- Art. 34 - Ausweis für die Zulassung zur Stimmabgabe
- Art. 35 - Sprengelwählerlisten
- Art. 36 - Feststellung des Vorhandenseins und des guten Zustandes der Einrichtungsgegenstände der Wahllokale
- Art. 37 - Übergabe der Räume und des Materials für die Wahlbehörde
- Art. 38 - Sprengelstempel und Wahlurnen

**III. Abschnitt -***Sprengelwahlbehörden*

- Art. 39 - Zusammensetzung der Sprengelwahlbehörde
- Art. 40 - Verzeichnis der Wahlsprengelvorsitzenden
- Art. 41 - Ernennung der Wahlsprengelvorsitzenden
- Art. 42 - Ernennung der Stimmzähler und Bestellung des Schriftführers der Sprengelwahlbehörde
- Art. 43 - Ausschluß vom Amt eines Vorsitzenden, eines Stimmzählers und eines Schriftführers der Sprengelwahlbehörde
- Art. 44 - Pflicht zur Übernahme des Amtes eines Vorsitzenden, eines Stimmzählers und eines Schriftführers der Sprengelwahlbehörde
- Art. 45 - Anwesenheitspflicht bei den Wahlhandlungen
- Art. 46 - Vergütungen für die Mitglieder der Sprengelwahlbehörde
- Art. 47 - Bezüge der Mitglieder des Kreishauptwahlamtes
- Art. 48 - Rückerstattung der Spesen für die Ernennung der Wahlsprengelvorsitzenden

- IV. Kapitel - Abstimmung**
- I. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen**
- Art. 49 - Beschaffenheit und Einrichtung des Abstimmungsraums
  - Art. 50 - Vorbereitende Handlungen der Wahlbehörde
  - Art. 51 - Zutritt zum Abstimmungsraum
  - Art. 52 - Befugnisse des Wahlsprengelvorsitzenden in bezug auf die öffentliche Ordnung
  - Art. 53 - Im Sprengel wahlberechtigte Wähler
  - Art. 54 - Militärpersonen und Vertreter der militärischen Korps und der Staatspolizei
- II. Abschnitt - Sonderwahlbehörden**
- Art. 55 - Insassen von Krankenhäusern und Pflegeanstalten sowie Häftlinge, denen das Wahlrecht nicht entzogen wurde
  - Art. 56 - Sprengelwahlbehörden in Krankenhäusern und Pflegeanstalten mit wenigstens 200 Betten
  - Art. 57 - Sonderwahlbehörden in Krankenhäusern und Pflegeanstalten mit wenigstens 100 bis zu 199 Betten oder in Straf- und Untersuchungshaftanstalten
  - Art. 58 - Ausübung des Wahlrechtes in Krankenhäusern und Pflegeanstalten mit weniger als 100 Betten
- III. Abschnitt - Modalitäten der Stimmabgabe**
- Art. 59 - Stimmabgabe - Formvorschriften
  - Art. 60 - Erleichterungen zur Ausübung des Wahlrechtes
  - Art. 61 - Identifizierung der Wähler
  - Art. 62 - Entgegennahme, Ausfüllung und Rückgabe des Stimmzettels
  - Art. 63 - Stimmabgabe für die Wahl des Landtags und des Landeshauptmanns
  - Art. 64 - Abschluß der Abstimmung
  - Art. 65 - Vorläufige Entscheidung über die Zwischenfälle und über die Nichtigkeit der Stimmen
  - Art. 66 - Feststellung der Anzahl der Abstimmenden
- V. Kapitel - Stimmzählung und Verkündung der Gewählten**
- Art. 67 - Auszählung der Stimmen
  - Art. 68 - Gültigkeit und Nichtigkeit der Stimmen und der Stimmzettel
  - Art. 69 - Gültigkeit und Nichtigkeit der Vorzugsstimmen und Verbindung mit der Listenstimme
  - Art. 70 - Einstellung der Stimmzählung infolge höherer Gewalt
  - Art. 71 - Amtshandlungen nach Abschluß der Stimmzählung
- VI. Kapitel - Zuweisung der Sitze und Verkündung der Gewählten**
- Art. 72 - Zuteilung der Sitze und Verkündung der Gewählten
  - Art. 73 - Befugnisse des Kreishauptwahlamtes und dessen Vorsitzenden - Zutritt zum Amtsraum
  - Art. 74 - Bekanntgabe der Gewählten
  - Art. 75 - Niederschrift des Kreishauptwahlamtes
  - Art. 76 - Niederschrift der Sprengelwahlbehörde
  - Art. 77 - Inhalt der Niederschrift des Kreishauptwahlamtes
- VII. Kapitel - Bestätigung und Ersetzung**
- Art. 78 - Bestätigung der Gewählten
  - Art. 79 - Rekurse
  - Art. 80 - Unbesetzte Sitze - Ersetzung - Amtsenthebung
  - Art. 81 - Rücktritt vom Amt eines Landtagsabgeordneten
  - Art. 82 - Strafbestimmungen
- IV. Titel - Übergangs-, Schluß- und Finanzbestimmungen**
- Art. 83 - Bestimmungen über das Wahlrecht der im Ausland ansässigen Staatsbürger
  - Art. 84 - Erprobung der elektronischen Abstimmung
  - Art. 85 - Schlußbestimmungen
  - Art. 86 - Finanzbestimmungen

## LANDESGESETZ vom 5. März 2003, Nr. 2

**"Bestimmungen über die Direktwahl des Landtags und des Landeshauptmanns der Provinz Trient"****I. Titel  
Allgemeine Bestimmungen***Art. 1  
Gegenstand*

(1) In Durchführung der Bestimmungen des Art. 47 des Sonderstatuts werden durch das vorliegende Gesetz die Regierungsform der Autonomen Provinz Trient und die Modalitäten zur Wahl des Landtags bzw. des Landeshauptmanns sowie zur Ernennung der Landesräte festgelegt.

**II. Titel  
Regierungsform***Art. 2  
Landeshauptmann*

(1) Der Landeshauptmann vertritt die Provinz, bestimmt die Richtlinien der Landespolitik und sorgt für deren Durchführung, übt jede andere Befugnis, die ihm durch das Sonderstatut zugewiesen wird, und insbesondere die nachstehenden Funktionen aus:

- a) er führt die Politik des Landesausschusses und ist dafür verantwortlich;
- b) er beurkundet die Landesgesetze und erläßt die Landesverordnungen;
- c) er legt das Legislaturprogramm in der ersten Landtagssitzung vor und teilt die Namen der Landesräte mit;
- d) er ernennt die Landesräte, die er abberufen kann, und teilt einem von ihnen die Befugnisse des Landeshauptmannstellvertreters zu; er bestimmt mit eigenem Dekret die Aufteilung der Aufgabenbereiche unter die einzelnen Landesräte; bei der Aufteilung der Aufgabenbereiche werden die Befugnisse betreffend den Schutz und die Förderung der Sprachminderheiten gesondert angeführt;
- e) er unterbreitet jährlich dem Landtag zusammen mit den Gesetzentwürfen betreffend die Haushaltsmaßnahmen einen Bericht über den Durchführungsstand des Legislaturprogramms, über den Durchführungsstand und die Wirksamkeit der in den Zuständigkeitsbereichen der Provinz geltenden Gesetze und über die Gesetzesmaßnahmen, die er zu deren Verbesserung vorschlagen will;
- f) er schreibt die Neuwahl der Landesorgane aus und beruft die erste Sitzung des neugewählten Landtags ein;
- g) er übt jede andere Befugnis aus, die ihm durch das Gesetz zugewiesen wird.

(2) Der Landeshauptmann wird im Falle seiner Abwesenheit oder zeitweiliger Verhinderung durch den Landeshauptmannstellvertreter vertreten.

*Art. 3  
Wahlsystem*

(1) Der Landtag und der Landeshauptmann werden gleichzeitig in allgemeiner, direkter und geheimer Wahl nach den in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen gewählt.

*Art. 4  
Zusammensetzung des Landtags*

(1) Bei der Wahl des Landeshauptmanns und der Landtagsabgeordneten bildet das Gebiet der Provinz einen einzigen Wahlkreis.

(2) Der Landtag setzt sich aus dem Landeshauptmann und aus vierunddreißig Abgeordneten zusammen. Der Landeshauptmann ist Mitglied des Landtags.

(3) In Durchführung des Art. 48 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670 (Genehmigung des Einheitstextes der Verfassungsgesetze betreffend das Sonderstatut für Trentino-Südtirol), geändert durch Art. 4 Abs. 1 Buchst. z) des Verfassungsgesetzes vom 31. Jänner 2001, Nr. 2, wird ein Sitz im Landtag

für das Gebiet zugewiesen, das den Gemeinden Campitello di Fassa - Ciampedel, Canazei - Cianacei, Mazzin - Mazin, Moena - Moena, Pozza di Fassa - Poza, Soraga - Soraga und Vigo di Fassa – Vich entspricht.

(4) Die Vertretung gemäß Abs. 3 wird aufgrund der Bestimmungen der Art. 72 und 80 gewährleistet.

#### Art. 5

##### *Rücktritt, dauernde Verhinderung oder Ableben des Landeshauptmanns*

(1) Im Falle von dauernder Verhinderung oder Ableben des Landeshauptmanns, die innerhalb der ersten sechszwanzig Monate der Gesetzgebungsperiode eintreten, sowie im Falle des Rücktritts des Landeshauptmanns werden der Landtag und der Landeshauptmann neugewählt; in solchen Fällen bleiben der Landeshauptmannstellvertreter und der Landesausschuß für die laufenden Verwaltungsgeschäfte im Amt und die Befugnisse des Landeshauptmanns werden vom Landeshauptmannstellvertreter übernommen.

(2) Falls die Wahl im Sinne des Abs. 1 stattzufinden hat, so schreibt der Landeshauptmannstellvertreter nach Feststellung der Umstände, die zur vorgezogenen Neuwahl führen, aufgrund eines vorherigen Beschlusses des Landesausschusses innerhalb der darauffolgenden fünfzehn Tage die Wahlen aus und setzt den Termin für die Abstimmung fest, die innerhalb der darauffolgenden neunzig Tage stattfinden muß.

(3) Falls der Landeshauptmann seinen Rücktritt in den letzten zwölf Monaten der Gesetzgebungsperiode einreicht, bleiben der Landesausschuß und der Landtag für die laufenden Verwaltungsgeschäfte bis zum Ablauf des Fünfjahreszeitraums im Amt. Die Befugnisse des Landeshauptmanns werden vom Landeshauptmannstellvertreter oder - bei dessen Abwesenheit, Verhinderung oder Amtsverlust - von dem an Lebensjahren ältesten Landesrat ausgeübt. Für die Neubesetzung des Sitzes des Landeshauptmanns gilt der Art. 80.

(4) Tritt die dauernde Verhinderung oder das Ableben des Landeshauptmanns nach den ersten sechszwanzig Monaten der Gesetzgebungsperiode ein, so bleibt der Landtag für die laufenden Verwaltungsgeschäfte im Amt und wählt für den restlichen Teil der Gesetzgebungsperiode den neuen Landeshauptmann unter seinen Mitgliedern. Auf den so gewählten Landeshauptmann und den Landtag werden die Bestimmungen angewandt, die für den in allgemeiner Wahl gewählten Landeshauptmann vorgesehen sind. Für die Neubesetzung des freigewordenen Sitzes gilt der Art. 80.

(5) Falls die Amtsenthebung des Landeshauptmanns gemäß Art. 15 Abs. 4-bis des Gesetzes vom 19. März 1990, Nr. 55 (Neue Bestimmungen zur Vorbeugung gegen die Mafia-Kriminalität und andere Formen schwerer Gemeingefährlichkeit) beschlossen wird, werden seine Befugnisse vom Landeshauptmannstellvertreter ab Zustellung der Enthebungsmaßnahme bis zum Ablauf deren Gültigkeitsfrist übernommen. Für die zeitweilige Ersetzung gilt der Art. 80.

(6) Im Falle der Absetzung des Landeshauptmanns gelten die in diesem Artikel vorgesehenen Bestimmungen betreffend den Rücktritt.

#### Art. 6

##### *Auflösung des Landtags*

(1) Der gleichzeitige Rücktritt der Mehrheit der Landtagsmitglieder hat die Auflösung des Landtags sowie den Amtsverfall des Landeshauptmanns und des Landesausschusses zur Folge. Die Rücktritte gelten als gleichzeitig, wenn sie innerhalb fünf Tagen ab Einreichung des ersten Rücktritts eingereicht werden.

(2) Innerhalb fünf Tagen, nachdem sich genannte Umstände ergeben haben, stellt der Landtagspräsident die erfolgte Einreichung der gleichzeitigen Rücktritte fest und teilt sie den Landtagsabgeordneten und dem Landeshauptmann mit, der innerhalb der darauffolgenden fünfzehn Tage eine Neuwahl des Landtags und des Landeshauptmanns ausschreibt und den Termin für die Abstimmung festsetzt, die innerhalb der darauffolgenden neunzig Tage stattfinden muß.

#### Art. 7

##### *Mißtrauensantrag*

(1) Der Landtag kann einen Mißtrauensantrag gegen den Landeshauptmann oder einen Landesrat bzw. mehrere Landesräte nach den Bestimmungen dieses Artikels genehmigen.

(2) Der Mißtrauensantrag gegen den Landeshauptmann muß begründet und von mindestens sieben Landtagsabgeordneten unterzeichnet werden.

(3) Der Mißtrauensantrag wird mindestens sieben Tage und spätestens fünfzehn Tage nach dessen Vorlegung in die Tagesordnung des Landtags eingetragen.

(4) Die Abstimmung über den Mißtrauensantrag erfolgt durch Namensaufruf; für die Genehmigung ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Landtagsabgeordneten erforderlich.

(5) Falls der Antrag genehmigt wird, verfallen der Landeshauptmann und der Landesauschuß ihres Amtes und der Landtag wird aufgelöst; der Landeshauptmann schreibt innerhalb der darauffolgenden fünfzehn Tage eine Neuwahl des Landtags und des Landeshauptmanns aus und setzt den Termin für die Abstimmung fest, die innerhalb der darauffolgenden neunzig Tage stattfinden muß. Der Landtag bleibt bis zur ersten Sitzung des neuen Landtags im Amt.

(6) Nach der Genehmigung des Mißtrauensantrags bleiben der Landeshauptmann und der Landesauschuß bis zur Verkündung des neuen Landeshauptmanns im Amt und führen nur die laufenden Verwaltungsgeschäfte durch.

(7) Der Mißtrauensantrag gegen einen Landesrat oder mehrere Landesräte muß begründet und von mindestens sieben Landtagsabgeordneten unterzeichnet werden. Die Genehmigung des Antrags, für welche die absolute Mehrheit der durch Namensaufruf abgegebenen Stimmen der Landtagsmitglieder erforderlich ist, zieht den Amtsverfall des Landesrats oder der Landesräte mit sich. Hierauf wird der Abs. 3 - soweit vereinbar - angewandt.

#### Art. 8

#### *Landesauschuß*

(1) Der Landesauschuß setzt sich aus dem Landeshauptmann und den vom Landeshauptmann ernannten Landesräten zusammen, von denen einer die Befugnisse des Landeshauptmannstellvertreters übernimmt.

(2) Innerhalb zehn Tagen nach der Verkündung ernennt der Landeshauptmann die Landesräte und betraut einen von ihnen mit den Befugnissen des Landeshauptmannstellvertreters. Die Landesräte - ausgenommen derjenige, dem die Befugnisse des Landeshauptmannstellvertreters zugeteilt werden - können auch unter Bürgern ernannt werden, die keine Landtagsmitglieder sind, sofern sie die für das Amt eines Landtagsabgeordneten vorgesehenen Vereinbarkeits- und Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen; deren Anzahl darf 25 Prozent der Gesamtzahl der Landesräte nicht überschreiten und ist notwendigenfalls auf die nächsthöhere Einheit aufzurunden.

(3) Die Ausübung der Befugnisse eines Landesrats - mit Ausnahme jener des Landeshauptmannstellvertreters - ist mit der Ausübung der Befugnisse eines Landtagsabgeordneten unvereinbar. Das zum Landesrat ernannte Landtagsmitglied wird des Amtes eines Landtagsabgeordneten für die Dauer des Auftrags enthoben. Während dieses Zeitraumes wird der Sitz vorübergehend jenem Kandidaten zugeteilt, der im Sinne des Art. 80 zur endgültigen Ersetzung berechtigt wäre. Falls dem ersetzenden Landtagsabgeordneten ein Sitz im Sinne des Art. 80 zugeteilt wurde, gilt als Ersatzmitglied der erste Nichtgewählte der entsprechenden Liste, der kein provisorisches Landtagsmitglied ist.

(4) Der Landeshauptmann kann einen Landesrat oder mehrere Landesräte abberufen, wobei er dem Landtag darüber eine begründete Mitteilung zu machen und gleichzeitig dessen bzw. deren Ersetzung zu veranlassen hat.

(5) Solange der Landtag keine diesbezüglichen Bestimmungen erläßt, können die dem Landtag nicht angehörenden Landesräte an den Landtagssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen; sie sind zur Teilnahme verpflichtet, wenn in der Tagesordnung der Landtagssitzungen Anträge, Anfragen, Interpellationen, Begehrensanträge oder Fragen angekündigt sind, welche die ihnen vom Landeshauptmann übertragenen Sachbereiche betreffen.

(6) Nach Ablauf der Amtszeit des Landtags bleibt der Landesauschuß bis zur Verkündung des neuen Landeshauptmanns im Amt und führt nur die laufenden Verwaltungsgeschäfte durch. Bis zur Ernennung der Landesräte trifft der neue Landeshauptmann die dringlichen und unaufschiebbaren Maßnahmen, die in die Zuständigkeit des Landesauschusses fallen.

### **III. Abschnitt**

### **Wahl des Landtags und des Landeshauptmanns**

#### **I. Kapitel**

#### ***Allgemeine Bestimmungen***

#### Art. 9

#### *Stimmabgabe - Listenstimme - Vorzugsstimmen*

(1) Die Stimmabgabe ist ein Recht. Jeder Wähler verfügt über eine Stimme für den Kandidaten für das Amt des Landeshauptmanns und für die verbundenen Listen. Er kann Vorzugsstimmen für die in der gewählten Liste enthaltenen Kandidaten für das Amt eines Landtagsabgeordneten abgeben, und zwar zu den Zwecken, in den Grenzen und in der Form, die in diesem Gesetz vorgesehen sind.

*Art. 10**Wahl des neuen Landtags und dessen erste Einberufung*

(1) Die Wahl des neuen Landtags und des neuen Landeshauptmanns wird vom Landeshauptmann in Einvernehmen mit dem Landeshauptmann der Autonomen Provinz Bozen auf einen Sonntag zwischen dem vierten Sonntag vor Ablauf der fünfjährigen Gesetzgebungsperiode und dem zweiten Sonntag danach anberaumt.

(2) Der neue Landtag tritt innerhalb zwanzig Tagen nach der Verkündung der Gewählten auf Einberufung durch den neuen Landeshauptmann zusammen.

*Art. 11**Vertretung und Ausübung des Amtes eines Landtagsabgeordneten*

(1) Die Landtagsabgeordneten vertreten die gesamte Provinz Trient und können wegen der in Ausübung ihres Amtes geäußerten Meinungen und abgegebenen Stimmen nicht zur Verantwortung gezogen werden.

*Art. 12**Aktives Wahlrecht*

(1) Wahlberechtigt für die Wahl des Landtags und des Landeshauptmanns sind die Staatsbürger, die bis zu dem für die Wahl festgesetzten Tag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, auf die keine Bedingung gemäß Art. 2 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 20. März 1967, Nr. 223 (Genehmigung des Einheitstextes der Gesetze über die Regelung des aktiven Wahlrechtes und über die Führung und die Revision der Wählerlisten) zutrifft, und die am Tage der Veröffentlichung der Wahlausschreibungskundmachung seit wenigstens einem Jahr im Gebiet der Provinz Trient ununterbrochen ansässig sind bzw. eine der im Art. 25 des Sonderstatuts angeführten Voraussetzungen erfüllen.

**II. Kapitel*****Wählbarkeit, Nichtwählbarkeit und Unvereinbarkeit****Art. 13**Gründe für die Nichtaufstellung als Kandidat*

(1) Was die Gründe für die Nichtaufstellung als Kandidat für das Amt des Landeshauptmanns und eines Landtagsabgeordneten anbelangt, wird der Art. 15 des Gesetzes vom 19. März 1990, Nr. 55 angewandt.

*Art. 14**Wählbarkeit zum Amt des Landeshauptmanns und zum Amt eines Landtagsabgeordneten*

(1) Wählbar zum Landeshauptmann und zu Landtagsabgeordneten sind die Staatsbürger, die in den gemäß Dekret des Präsidenten der Republik vom 20. März 1967, Nr. 223 erstellten Wählerlisten einer Gemeinde der Region Trentino-Südtirol eingetragen sind, die bis zum Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben oder vollenden und am Tag der Veröffentlichung der Wahlausschreibungskundmachung im Gebiet der Region ansässig sind.

(2) Wer bei den zwei letzten Wahlgängen zum Landeshauptmann gewählt wurde und dieses Amt für mindestens achtundvierzig auch nicht aufeinanderfolgende Monate bekleidet hat, darf nicht unmittelbar danach zu diesem Amt wiedergewählt werden. Diese Bestimmung gilt nur für Landeshauptleute, die in direkter und allgemeiner Wahl gewählt wurden.

*Art. 15**Gründe der Nichtwählbarkeit zum Amt des Landeshauptmanns und zum Amt eines Landtagsabgeordneten*

(1) Nicht wählbar zum Landeshauptmann und zu Landtagsabgeordneten sind:

- a) die Mitglieder der Regierung und die Regierungskommissäre für die Provinzen Trient und Bozen;
- b) die Quästoren von Trient und Bozen und die Beamten der öffentlichen Sicherheit, die ihren Dienst in der Region ausüben;

- c) die Bürgermeister der Gemeinden mit einer Bevölkerung von über 5.000 Einwohnern;
- d) die Richter, die im Gebiet der Region ihre Rechtsprechungsgewalt ausüben, die Mitglieder des Staatsrates, die Mitglieder der im Art. 90 des Sonderstatutes vorgesehenen Organe der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie die Mitglieder des Rechnungshofes und dessen Sektion mit Sitz in der Region;
- e) die Generäle, Admiräle und höheren Offiziere der Streitkräfte des Staates, die ihre gebietliche Befehlsstelle in der Region haben;
- f) die Bediensteten der Region oder der Provinz Trient oder deren Behörden, die den Rang einer Führungskraft innehaben oder jedenfalls Diensten bzw. Ämtern dieser Verwaltungen vorstehen, sowie der Generalsekretär und der Generaldirektor der Gemeinde Trient;
- g) die Geistlichen und Kultusdiener, die im Gebiet der Region kirchliche Gewalt und Seelsorgeaufgaben innehaben, und diejenigen, die sie ordnungsgemäß vertreten;
- h) der Volksanwalt.

(2) Die unter Abs. 1 Buchst. c) und h) vorgesehenen Nichtwählbarkeitsgründe sind unwirksam, wenn der Betroffene innerhalb des letzten Tages, der für die Einreichung der Kandidaturen festgesetzt wurde, seinen Rücktritt einreicht und seine Funktionen nicht mehr ausübt.

(3) Die unter Abs. 1 Buchst. a), b), d), e), f) und g) vorgesehenen Nichtwählbarkeitsgründe sind unwirksam, wenn der Betroffene wegen Rücktritt, Versetzung, Widerruf des Auftrags oder Antrag auf Versetzung in den Wartestand, die innerhalb des letzten für die Einreichung der Kandidaturen festgesetzten Tages erfolgt sind, seine Funktionen nicht mehr ausübt.

(4) Die Kandidaten müssen vom Tag der Annahme der Kandidatur bis zum Tag der Abstimmung im Wartestand sein.

(5) Innerhalb fünf Tagen nach dem Antrag ist die öffentliche Verwaltung verpflichtet, die aus den Rücktrittsgesuchen oder Gesuchen um Versetzung in den Wartestand gemäß Abs. 2 und 3 erwachsenden Maßnahmen zu treffen. Wenn die Verwaltung genannte Maßnahmen nicht trifft, ist der Rücktritt oder das Gesuch um Versetzung in den Wartestand ab dem fünften Tag nach der Einreichung bei gleichzeitiger tatsächlicher Einstellung der Funktionsausübung wirksam. Unter Einstellung der Funktionsausübung ist die tatsächliche Enthaltung von jeder Amtshandlung betreffend das bekleidete Amt zu verstehen.

#### Art. 16

##### *Weitere Nichtwählbarkeitsgründe*

(1) Nicht wählbar sind ferner:

- a) gesetzliche Vertreter, Geschäftsführer, bevollmächtigte Vorstandsmitglieder oder Generaldirektoren von Gesellschaften oder Unternehmen, die Konzessionsinhaber oder Anbieter eines öffentlichen Dienstes im Auftrag der Region oder der Provinz Trient sind;
- b) gesetzliche Vertreter, Geschäftsführer, bevollmächtigte Vorstandsmitglieder oder Generaldirektoren von Unternehmen oder Gesellschaften mit Gewinnzwecken, die von der Region oder der Provinz Trient Beihilfen oder sonstige wirtschaftlichen Begünstigungen kontinuierlichen Charakters bzw. die Zusicherung solcher Mittelzuweisungen erhalten;
- c) gesetzliche Vertreter, Geschäftsführer, bevollmächtigte Vorstandsmitglieder oder Generaldirektoren von Gesellschaften mit Mehrheitskapital der Region oder der Provinz Trient, oder in denen die Region oder die Provinz Trient eine beherrschende Stellung innehaben, da sie in der Versammlung über mindestens ein Fünftel der Stimmen bzw. ein Zehntel - wenn die Aktien der Gesellschaft börsennotiert sind - verfügen.

(2) Nicht wählbar sind schließlich:

- a) Personen, die das Finanz- oder Verwaltungskonto einer die Region bzw. die Autonome Provinz Trient oder Bozen betreffenden Gebarung nicht vorgelegt haben;
- b) Personen, die als Verwalter oder Bedienstete der Region oder der Autonomen Provinzen Trient und Bozen oder einer Anstalt oder eines Betriebes, die diesen unterstellt sind oder von diesen beaufsichtigt werden, Taten begangen haben, wegen welcher sie mit rechtskräftigem Urteil gegenüber der Körperschaft, der Anstalt oder dem Betrieb für verantwortlich erklärt wurden und die ihre Schuld noch nicht getilgt haben.

#### Art. 17

##### *Unvereinbarkeit der Ämter*

(1) Unvereinbar mit dem Amt des Landeshauptmanns und eines Landtagsabgeordneten sind die Ämter:

- a) eines Kammerabgeordneten und eines Senators;
- b) eines Richters des Verfassungsgerichtshofes;

- c) eines Mitglieds anderer Regionalräte oder des Südtiroler Landtags;
- d) eines Bürgermeisters, eines Gemeindeausschuß- oder Gemeinderatsmitgliedes einer Gemeinde der Region;
- e) eines Präsidenten, eines Ausschuß- oder Ratsmitgliedes anderer örtlicher Körperschaften;
- f) eines Mitglieds des europäischen Parlaments oder der europäischen Kommission.

(2) Mit dem Amt des Landeshauptmanns und eines Landtagsabgeordneten ist außerdem die Stellung eines Bediensteten der Region oder der Autonomen Provinzen Trient und Bozen, des Staates oder der Behörden der Region bzw. der Autonomen Provinzen unvereinbar.

(3) Das Amt des Landeshauptmanns und eines Landtagsabgeordneten darf nicht von Personen bekleidet werden, die als Partei in einem Zivil- oder Verwaltungsverfahren mit der Region oder mit den Autonomen Provinzen Trient und Bozen einen Streit anhängig haben. Die Anhängigkeit eines Streitverfahrens in Steuersachen bringt nicht die Unvereinbarkeit mit sich.

(4) Unvereinbar mit dem Amt des Landeshauptmanns und eines Landtagsabgeordneten ist das Amt:

- a) eines gesetzlichen Vertreters, eines Geschäftsführers, eines Generaldirektors oder eines leitenden Bediensteten von Körperschaften, Anstalten, Vereinigungen oder Gesellschaften, die der Aufsicht und Kontrolle der Region oder der Autonomen Provinzen unterliegen;
- b) eines gesetzlichen Vertreters, eines Geschäftsführers, eines Generaldirektors oder eines leitenden Bediensteten von Körperschaften, Anstalten oder Gesellschaften, von denen die Region oder die Autonome Provinz Trient Kapitalanteile besitzen oder denen sie Finanzierungen gewähren;
- c) eines gesetzlichen Vertreters, eines Geschäftsführers, eines Generaldirektors oder eines leitenden Bediensteten von Bankinstituten oder Aktiengesellschaften, deren Zweck überwiegend die Ausübung finanzieller Tätigkeiten ist, und die im Gebiet der Provinz tätig sind;
- d) wer im eigenen Namen oder als gesetzlicher Vertreter, Geschäftsführer, Generaldirektor oder leitender Bediensteter von Körperschaften, Anstalten, Vereinigungen oder Gesellschaften an die Region bzw. an die Autonome Provinz Trient oder Bozen durch einen Werk- oder Dauerlieferungsvertrag gebunden ist oder Dienste jedweder Art im Auftrag genannter Körperschaften verwaltet;
- e) eines Rechtsberaters, eines Verwaltungsberaters oder eines technischen Beraters, der in kontinuierlicher Weise zugunsten der Region, der Autonomen Provinz Trient oder Bozen bzw. deren Behörden oder der Gesellschaften oder Unternehmen gemäß Art. 16 Abs. 1 Buchst. a), b) und c) oder zugunsten der Rechtssubjekte gemäß Buchst. a), b) und c) dieses Absatzes tätig ist;
- f) eines Landtagsabgeordneten, auf den im Laufe seiner Amtszeit eine der in diesem Gesetz vorgesehenen Nichtwählbarkeitsbedingungen zutrifft.

(5) Die im Abs. 4 aufgezählten Unvereinbarkeitsgründe gelten nicht, wenn es sich um Körperschaften, Anstalten, Vereinigungen, Gesellschaften und in den öffentlichen Registern eingetragene Genossenschaften oder Genossenschaftsverbände mit ausschließlicher kultureller, sportlicher, gewerkschaftlicher, konfessioneller oder fürsorglicher Zielsetzung handelt.

(6) Die in den Abs. 1, 2, 3 und 4 vorgesehenen Unvereinbarkeitsgründe gelten nicht, wenn die betreffenden Personen den Rücktritt einreichen oder wenn die Bediensteten nach Abs. 2 und 4 gemäß der jeweiligen Ordnung die Versetzung in den Wartestand ohne Bezüge beantragen.

(7) Der Landeshauptmann und jene Landtagsabgeordneten, für die einer der in diesem Gesetz vorgesehenen Unvereinbarkeitsgründe besteht oder sich ergibt, verlieren ihr Mandat, sofern sie nicht das unvereinbare Amt niedergelegt oder um Versetzung in den Wartestand angesucht haben und die Ausübung der Funktion einstellen, und zwar vor Bestätigung der Wahl der Landtagsabgeordneten oder innerhalb der Frist und nach den Modalitäten der Geschäftsordnung des Landtags, in welcher das Verfahren zur Bestätigung der Gewählten geregelt wird.

(8) Unter Einstellung der Funktionsausübung ist die tatsächliche Enthaltung von jeder Amtshandlung betreffend das bekleidete Amt zu verstehen.

(9) Die Feststellung der Unvereinbarkeit im Sinne dieses Gesetzes fällt in die Zuständigkeit des Landtags.

(10) Der Wartestand, der den zu Landtagsabgeordneten gewählten Arbeitnehmern gewährt wird, darf im Laufe der fünfjährigen Amtszeit für nicht länger als 12 Monate unterbrochen werden, um es den betroffenen Bediensteten zu ermöglichen, an Lehrgängen oder Wettbewerben teilzunehmen oder Probezeiten zu absolvieren, die in den einzelnen Personalordnungen für den Aufstieg in der Laufbahn oder für die Verbesserung der wirtschafts- und besoldungsrechtlichen Behandlung im allgemeinen vorgesehen sind.

*Art. 18**Ausnahmen zu den Nichtwählbarkeits- und Unvereinbarkeitsgründen*

(1) Die dem Landeshauptmann, dem Landeshauptmannstellvertreter, den Landesräten und den Landtagsabgeordneten kraft einer Gesetzes-, Statuts- oder Verordnungsbestimmung im Zusammenhang mit dem Wahlmandat erteilten Aufträge und Funktionen stellen keine Nichtwählbarkeits- oder Unvereinbarkeitsgründe dar.

(2) Der Unvereinbarkeitsgrund nach Art. 17 Abs. 3 gilt nicht für den Landeshauptmann oder die Landtagsabgeordneten im Falle einer Handlung, die mit der Ausübung ihres Mandats zusammenhängt.

*Art. 19**Hinderungsgründe für die Ernennung zum Landesrat*

(1) Für die Landesräte, die nicht unter den Landtagsmitgliedern ernannt werden, gelten die für die Landtagsabgeordneten vorgesehenen Gründe für die Nichtaufstellung als Kandidat, die Nichtwählbarkeit und die Unvereinbarkeit, einschließlich der in diesem Kapitel vorgesehenen Ausnahmen.

(2) Vor deren Ernennung vergewissert sich der Landeshauptmann davon, daß auf die betreffenden Personen keiner der Hinderungsgründe gemäß Abs. 1 zutrifft und bestätigt dies im Ernennungsdekret.

*Art. 20**Verwendung der Amtsbezeichnung*

(1) Dem Landeshauptmann, den Landesauschußmitgliedern und den Landtagsabgeordneten ist es untersagt, zu erlauben oder zu dulden, daß ihr Name mit Angabe ihres Amtes in Anzeigen, Drucksachen oder Urkunden jeglicher Art aufscheint, die im Interesse von Finanz-, Industrie- oder Handelsunternehmen veröffentlicht werden.

**III. Kapitel*****Vorbereitende Wahlhandlungen*****I. Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen***Art. 21**Ausschreibung der Wahlen*

(1) Die Wahlen werden mit Dekret des Landeshauptmanns nach vorherigem Beschluß des Landesausschusses in Einvernehmen mit dem Landeshauptmann der Provinz Bozen ausgeschrieben.

(2) Das Dekret ist im Amtsblatt der Region spätestens bis zum sechzigsten Tag vor dem Wahltag zu veröffentlichen.

(3) Die Bürgermeister aller Gemeinden der Provinz setzen am fünfundvierzigsten Tag vor dem Wahltag die Öffentlichkeit über das Wahlausschreibungsdekret mit einer Kundmachung in Kenntnis.

*Art. 22**Schutz traditioneller Listenzeichen*

(1) Die Parteien oder die organisierten politischen Gruppen können beim Landespräsidium nicht vor 8 Uhr des vierundvierzigsten und nicht nach 12 Uhr des dreiundvierzigsten Tages vor dem Wahltag die Listenzeichen hinterlegen, mit denen sie erklären, ihre Listen bei den Landtagswahlen kennzeichnen zu wollen.

(2) Die Hinterlegung muß durch den Regional- oder Landessekretär bzw. - bei dessen Fehlen, Abwesenheit oder Verhinderung - durch den Regional- oder Landesvorsitzenden der Partei bzw. der politischen Gruppe oder durch eine von ihm beauftragte Person vorgenommen werden, die mit einer von einem Notar, von einem Friedensrichter oder vom Gemeindesekretär beglaubigten Vollmacht ausgestattet ist. Falls diese Organe nicht in den jeweiligen Satzungen vorgesehen oder aus irgendeinem Grund nicht im Amt sein sollten, kann der Regional- oder Landesleiter der Partei oder der politischen Gruppe die Hinterlegung vornehmen oder die entsprechende Vollmacht ausstellen. Das vom Hinterleger bzw. vom Vollmachtgeber bekleidete Amt muß mit Bescheinigungen der jeweiligen Nationalsekretäre oder -präsidenten im Falle einer gesamtstaatlichen Organisation oder mit gleichlau-

tenden Auszügen aus den jeweiligen Ernennungsprotokollen im Falle einer örtlichen Organisation nachgewiesen werden.

(3) Das auf weißem Papier im Protokollformat wiedergegebene Listenzeichen ist in dreifacher Ausfertigung zu hinterlegen.

(4) Nicht zulässig ist die Vorlegung von Listenzeichen, die mit vorher vorgelegten Kennzeichen oder mit jenen, welche die von anderen Parteien traditionell verwendeten Symbole wiedergeben, identisch oder verwechselbar sind.

(5) Neben der gesamten Grafik- und Farbendarstellung gelten als Verwechselbarkeitsursachen im Sinne des Abs. 4 auch - gemeinsam oder getrennt betrachtet - die Wiedergabe von Symbolen, einzelnen grafischen Merkmalen, Buchstabenfolgen sowie Worten oder Abbildern, die für die politischen Ausrichtungen oder Zielsetzungen der entsprechenden Partei bzw. politischen Gruppe kennzeichnend sind.

(6) Außerdem ist seitens anderer Parteien oder politischer Gruppen die Vorlegung von Listenzeichen nicht zulässig, die Symbole oder für Symbole kennzeichnende Merkmale wiedergeben, welche von den im Landtag oder im Regionalrat vertretenen Parteien oder politischen Gruppen traditionell verwendet werden und somit den Wähler irreführen können.

(7) Nicht zulässig ist ferner die Vorlegung von Listenzeichen, die religiöse Bilder oder Gegenstände wiedergeben.

(8) Falls Parteien oder politische Gruppen ein Listenzeichen vorlegen, das den Bestimmungen dieses Artikels nicht entspricht, verweigert der Landeshauptmann die Annahme und setzt dem Hinterleger eine Frist von vierundzwanzig Stunden für die allfällige Vorlegung eines anderen Listenzeichens fest.

(9) Über die Annahme stellt der Landeshauptmann dem Hinterleger eine schriftliche Erklärung auf der Rückseite einer Ausfertigung des Listenzeichens aus.

(10) Der Landeshauptmann übermittelt dem Kreishauptwahlamt eine Ausfertigung der angenommenen Listenzeichen und gibt gleichzeitig diese Listenzeichen der Allgemeinheit durch eine Kundmachung bekannt, die in jeder Gemeinde der Provinz Trient nicht nach dem siebenunddreißigsten Tag vor dem Wahltag anzuschlagen ist. Die Listenzeichen werden auf der Kundmachung waagrecht nach der vom Landeshauptmann mittels Auslosung festgelegten Reihenfolge wiedergegeben. Dieser Auslosung können auf Antrag die Vertreter jener Parteien oder politischen Gruppen beiwohnen, die ihr Listenzeichen hinterlegt haben.

#### Art. 23

##### *Pflicht zur Bestellung der Listenvertreter*

(1) Bei der Hinterlegung des Listenzeichens nach Art. 22 müssen die Parteien oder die organisierten politischen Gruppen einen Vertreter der Partei oder der Gruppe und dessen Stellvertreter bestimmen, die beauftragt sind, dem Kreishauptwahlamt die Kandidatenlisten und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

(2) Der Landeshauptmann übermittelt dem Kreishauptwahlamt eine Ausfertigung der Namhaftmachungen nach Abs. 1.

(3) Nach denselben Vorschriften können die Parteien oder die politischen Gruppen zur Vorlegung der Listen andere Vertreter und Stellvertreter bestellen und die vorher ernannten bis 12 Uhr des sechsunddreißigsten Tages vor der Wahl abberufen. Der Landeshauptmann teilt dem Kreishauptwahlamt die allfälligen Neubestellungen unverzüglich mit.

(4) In Abwesenheit des Vertreters und dessen Stellvertreters kann die Vorlegung der Kandidaturen und der diesbezüglichen Unterlagen vom gesetzlichen Vertreter der Partei oder der politischen Gruppe vorgenommen werden.

#### Art. 24

##### *Verschiebung der Wahlen*

(1) Falls die Wahlen aus nachträglich eingetretenen Gründen höherer Gewalt an dem im Wahlausschreibungsdekret festgesetzten Tag nicht stattfinden können, kann der Landeshauptmann mit eigenem Dekret, das mit Kundmachung bekanntzugeben ist, deren Verschiebung verfügen.

(2) Diese Verschiebung darf die Frist von 60 Tagen nicht überschreiten, wobei jedenfalls die Fristen für die Durchführung der noch nicht erledigten Amtshandlungen aufrecht bleiben. Die bereits durchgeführten Amtshandlungen bleiben gültig mit Ausnahme jener, die nach Einsetzung der Wahlbehörde durchgeführt wurden.

(3) Der neue Termin wird vom Landeshauptmann festgesetzt und den Wählern mit Kundmachung zur Kenntnis gebracht.

## II. Abschnitt Erstellung der Kandidatenlisten

### Art. 25 *Erstellung der Kandidatenlisten*

(1) Die Erklärung über die Vorlegung jeder Liste von Kandidaten für das Amt eines Landtagsabgeordneten muß von nicht weniger als 500 und nicht mehr als 750 Wählern unterzeichnet sein, die in den Gemeinden der Provinz Trient bei den Landtagswahlen wahlberechtigt sind. Keine Unterschriftenleistung ist für die Kandidaturen für das Amt des Landeshauptmanns erforderlich.

(2) Kein Wähler darf mehr als eine Erklärung über die Vorlegung der Kandidatenliste unterzeichnen.

(3) In Abweichung vom Abs. 1 ist keine Unterschriftenleistung für die Vorlegung von Listen seitens der Parteien oder politischen Gruppen erforderlich, die bei der letzten Wahl Kandidaturen mit eigenem Listenzeichen vorgelegt und mindestens einen Sitz im Regionalrat oder im italienischen Parlament oder im europäischen Parlament erhalten haben. In diesem Fall wird die Erklärung über die Vorlegung der Liste vom Regional- oder Landessekretär bzw. - bei dessen Fehlen, Abwesenheit oder Verhinderung - vom Regional- oder Landesvorsitzenden der Partei oder der politischen Gruppe oder von einer Person unterzeichnet, welche sie mit einer notariell beglaubigten Vollmacht beauftragt haben. Falls diese Organe nicht in den jeweiligen Satzungen vorgesehen oder aus irgendeinem Grund nicht im Amt sein sollten, kann der Regional- oder Landesleiter der Partei oder der politischen Gruppe die Hinterlegung vornehmen oder die entsprechende Vollmacht ausstellen. Das vom Hinterleger bzw. vom Vollmachtgeber bekleidete Amt muß mit Bescheinigungen der jeweiligen Nationalsekretäre oder -präsidenten im Falle einer gesamtstaatlichen Organisation oder mit gleichlautenden Auszügen aus den jeweiligen Ernennungsprotokollen im Falle einer örtlichen Organisation nachgewiesen werden.

(4) Die Unterschriften gemäß Abs. 1 und 3 müssen, auch zusammen, von den Personen und nach den Vorschriften gemäß Art. 14 des Gesetzes vom 21. März 1990, Nr. 53 (Dringende Maßnahmen zur Verbesserung der Effektivität des Wahlverfahrens) beglaubigt werden.

(5) Der Kandidat für das Amt des Landeshauptmanns und die Kandidaten für das Amt eines Landtagsabgeordneten - letztere mit laufenden arabischen Ziffern gekennzeichnet - müssen mit Angabe des Zu- und Vornamens sowie des Geburtsorts und des Geburtsdatums und gegebenenfalls des Übernamens oder des Vulgonamens angeführt werden.

(6) Jede Liste von Kandidaten für das Amt eines Landtagsabgeordneten muß mit einem Kandidaten für das Amt des Landeshauptmanns verbunden sein und eine Anzahl von mindestens 26 und höchstens 34 Kandidaten umfassen. Bei der Erstellung der Kandidatenlisten ist die Vertretung beider Geschlechter zu fördern.

(7) Jeder Kandidat für das Amt des Landeshauptmanns muß bei der Vorlegung seiner Kandidatur die Verbindung mit einer oder mehreren Listen von Kandidaten für das Amt eines Landtagsabgeordneten erklären. Die Erklärung ist nur dann wirksam, wenn sie mit der entsprechenden von den Beauftragten der betroffenen Listen abgegebenen Erklärung übereinstimmt.

(8) Niemand darf gleichzeitig als Kandidat für das Amt des Landeshauptmanns und für jenes eines Landtagsabgeordneten auftreten. Niemand darf als Kandidat für das Amt eines Landtagsabgeordneten auf mehreren Listen aufgestellt werden.

(9) Bei Vorlegung der Kandidatur für das Amt des Landeshauptmanns muß auch das Legislaturprogramm hinterlegt werden.

(10) Die Erklärung über die Vorlegung der Liste der Kandidaten für das Amt eines Landtagsabgeordneten muß die Angabe des verbundenen Kandidaten für das Amt des Landeshauptmanns sowie die zusammenfassende Beschreibung des Kennzeichens der Liste enthalten.

### Art. 26 *Politische Kommunikation in den Medien*

(1) Während der Wahlkampagne für die Landtagswahlen müssen die politischen Rechtssubjekte bei der Teilnahme an politischen Sendungen von öffentlichen und privaten Rundfunk- und Fernsehsendern sowie in den anderen Medien einen Anteil der weiblichen Kandidaten für das Amt einer Landtagsabgeordneten gewährleisten, der proportional zum Frauenanteil in den jeweiligen für genannte Wahlen vorgelegten Kandidatenlisten ist.

(2) Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung ist der politische Rechtssubjekt verpflichtet, durch den Anteil der weiblichen Kandidaten in den darauffolgenden Sendungen oder wie auch immer benannten Werbeeinschaltungen für den Ausgleich zu sorgen. Sollte der Ausgleich nicht möglich sein, so werden bei Nichtbeachtung vorgenannter Bestimmung die Werbeeinschaltungen, die dem politischen Rechtssubjekt im Sinne des Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 22. Februar 2000, Nr. 28 (Bestimmungen über die Chancengleichheit beim Zugang zu den Medien

während der Wahl- und Referendumskampagnen sowie über die politische Kommunikation) zustehen, proportional verringert. Die Strafmaßnahme wird vom Landeskomitee für den Rundfunk- und Fernsehdienst im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit verhängt.

#### Art. 27

##### *Formvorschriften für die Vorlegung der Kandidatenlisten*

(1) Zusammen mit der Kandidatenliste ist folgendes vorzulegen:

- a) drei Ausfertigungen des auch bildlich dargestellten und farbigen, in einem Kreis von 10 cm Durchmesser enthaltenen Listenzeichens und drei Ausfertigungen desselben Listenzeichens in einem Kreis von 2 cm Durchmesser; den Kandidaturen für das Amt des Landeshauptmanns müssen die Listenzeichen sämtlicher damit verbundenen Listen beigelegt werden;
- b) die vom zuständigen Bürgermeister für jeden Kandidaten ausgestellte Bescheinigung, wodurch bestätigt wird, daß der Betreffende am Tag der Veröffentlichung der Wahlausschreibungskundmachung in den Wählerlisten einer Gemeinde der Region eingetragen und im Gebiet der Region ansässig ist;
- c) die Erklärung über die Annahme der Kandidatur, deren Unterschrift von den im Art. 14 des Gesetzes Nr. 53/1990 angeführten Personen und mit den darin vorgesehenen Modalitäten beglaubigt sein muß; falls sich der Kandidat im Ausland befindet, wird die Beglaubigung der Unterschrift bei einem Amt einer diplomatischen Vertretung oder eines Konsulats angefordert. Die Erklärung über die Annahme der Kandidatur muß die ausdrückliche Angabe des Kandidaten enthalten, daß auf ihn keine der Bedingungen zutrifft, welche im Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 55/1990 vorgesehen sind, sowie die Angabe der verbundenen Liste bzw. Listen, deren Kennzeichen zusammenfassend zu beschreiben ist;
- d) eine Ausfertigung des Legislaturprogramms;
- e) die Erklärungen über die Verbindung mit einem Kandidaten für das Amt des Landeshauptmanns oder, im Falle des Kandidaten für das Amt des Landeshauptmanns, über die Verbindung mit einer oder mehreren Listen von Kandidaten für das Amt eines Landtagsabgeordneten;
- f) die auch für alle gemeinsam ausgestellten Bescheinigungen der Bürgermeister der einzelnen Gemeinden, denen die Unterzeichner der Liste angehören, wodurch bestätigt wird, daß diese in den Wählerlisten der Gemeinde eingetragen sind und die Ansässigkeitsvoraussetzung für die Ausübung des aktiven Wahlrechtes bei den Landtagswahlen erfüllen;
- g) die Angabe zweier Beauftragten und zweier Stellvertreter, die dazu befugt sind, einen Listenvertreter für jeden Wahlsprengel und für das Kreishauptwahlamt vorzuschlagen sowie die Erklärungen über die Verbindung mit dem Kandidaten für das Amt des Landeshauptmanns abzugeben.

(2) Die Bürgermeister müssen die Bestätigungen gemäß Abs. 1 innerhalb der nicht verlängerbaren Frist von vierundzwanzig Stunden nach deren Beantragung ausstellen.

(3) Die Namhaftmachungen und die Erklärungen müssen schriftlich erfolgen, und die Unterschrift der Beauftragten muß von den im Art. 14 des Gesetzes Nr. 53/1990 angeführten Personen und nach den darin vorgesehenen Modalitäten beglaubigt werden.

(4) Alle Schriftstücke und Unterlagen in bezug auf das Wahlverfahren werden auf stempelfreiem Papier verfaßt.

#### Art. 28

##### *Vorlegung der Kandidatenlisten*

(1) Die Kandidatenlisten müssen bei der für die Wahlen zuständigen Landesstelle während der Amtsstunden zwischen dem vierunddreißigsten Tag und 12 Uhr des einunddreißigsten Tages vor dem Wahltag vorgelegt werden.

(2) Die für die Wahlen zuständige Landesstelle stellt bei Empfang der Kandidatenlisten eine Bestätigung aus, worin das Datum, die Uhrzeit und die laufende Nummer der Vorlegung sowie der Name des Kandidaten für das Amt des Landeshauptmanns und die mit ihm verbundenen Listen mit Beschreibung der Listenzeichen angegeben sind und die Aufzählung der beigelegten Unterlagen enthalten ist, wobei anzuführen ist, welche gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen nicht beigelegt wurden.

(3) Auf Antrag der Einreicher wird ihnen die unvollständige Liste mit den beigelegten Unterlagen vor Aushängung der Bestätigung zurückgegeben; wenn sie erneut vorgelegt wird, so erhält sie die im Augenblick der Wiedervorlegung zustehende laufende Nummer.

(4) Es ist untersagt, die unvollständigen Unterlagen einer Liste zu ergänzen oder diese zu ersetzen, nachdem den Einreichern die Empfangsbestätigung ausgehändigt wurde.

*Art. 29*  
*Kreishauptwahlamt*

(1) Bei der Provinz wird das Kreishauptwahlamt errichtet, das vom Landeshauptmann innerhalb fünf Tagen nach der Veröffentlichung des Wahlausschreibungsdekrets im Amtsblatt der Region ernannt wird und sich aus drei Sachverständigen zusammensetzt, von denen einer zum Vorsitzenden ernannt wird; die drei Mitglieder werden unter den nachstehenden Kategorien gewählt:

- a) Richter im Ruhestand;
- b) Hochschullehrer für Rechtswissenschaften;
- c) Rechtsanwälte, die im Sonderverzeichnis der Rechtsvertreter vor höheren Gerichten eingetragen sind.

(2) Für sämtliche in seine Zuständigkeit fallenden Handlungen bedient sich das Kreishauptwahlamt der für die Wahlen zuständigen Landesstelle.

*Art. 30*  
*Kreishauptwahlamt. Überprüfung und Genehmigung der Kandidatenlisten*

(1) Das Kreishauptwahlamt wird innerhalb des Tages nach Ablauf der im Art. 28 Abs. 1 festgesetzten Frist:

- a) überprüfen, ob die Kandidaturen für das Amt des Landeshauptmanns und die Listen der Kandidaten für das Amt eines Landtagsabgeordneten innerhalb der im Art. 28 vorgesehenen Fristen vorgelegt wurden und ob sie unterzeichnet sind; jene Listen für ungültig erklären, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen;
- b)feststellen, ob jene Listen, deren Kennzeichen nicht hinterlegt wurden, identisch oder leicht verwechselbar mit bekanntlich von anderen Parteien oder politischen Gruppen verwendeten Listenzeichen sind, bzw. Symbole oder kennzeichnende Merkmale von Symbolen wiedergeben, welche von im Regionalrat, im italienischen Parlament oder im europäischen Parlament vertretenen Parteien oder politischen Gruppen traditionell verwendet werden, von einer der im Sinne des Art. 25 Abs. 3 zur Unterzeichnung der Erklärungen über die Vorlegung der Kandidatenlisten ermächtigten Personen vorgelegt wurden, wobei es die Listenzeichen jener Listen zurückweist, die diese Voraussetzung nicht erfüllen;
- c)außerdem jene Listenzeichen zurückweisen, die mit jenen, die beim Landespräsidium hinterlegt wurden, oder mit Listenzeichen anderer vorher vorgelegter Listen identisch oder leicht verwechselbar sind bzw. religiöse Bilder oder Gegenstände wiedergeben;
- d)feststellen, ob die Listen, deren Kennzeichen beim Landespräsidium hinterlegt wurden, von den bei Hinterlegung des Listenzeichens bestimmten Personen vorgelegt wurden, und jene Listen zurückweisen, für welche dies nicht erfolgt ist;
- e)die Kandidaturen für das Amt des Landeshauptmanns zurückweisen und die Namen der Kandidaten für das Amt eines Landtagsabgeordneten aus den Listen streichen, falls festgestellt wird, daß auf einen Kandidaten irgendeine der Bedingungen zutrifft, die im Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 55/1990 vorgesehen sind, bzw. falls die im Art. 27 vorgesehene Annahmeerklärung fehlt oder unvollständig ist; ferner die Kandidaturen für das Amt des Landeshauptmanns zurückweisen und die Namen der Kandidaten für das Amt eines Landtagsabgeordneten aus den Listen streichen, falls der Kandidat innerhalb des für die Wahl anberaumten Tages das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat oder am Datum der Veröffentlichung der Wahlausschreibung nicht im Gebiet der Region ansässig bzw. nicht in den Wählerlisten einer Gemeinde der Region eingetragen ist;
- f)die Kandidaturen für das Amt des Landeshauptmanns zurückweisen, die keine Angabe über die verbundene Liste bzw. über die verbundenen Listen enthalten;
- g)die Listen zurückweisen, die keine Erklärung über die Verbindung mit einem Kandidaten für das Amt des Landeshauptmanns vorgelegt haben;
- h)aus der Liste der Kandidaten für das Amt eines Landtagsabgeordneten den gegebenenfalls darin enthaltenen Namen des Kandidaten für das Amt des Landeshauptmanns streichen;
- i)die Namen der Kandidaten streichen, die in einer bereits vorgelegten Liste enthalten sind;
- j)die Listen zurückweisen, die eine Anzahl von Kandidaten enthalten, die unter der vorgeschriebenen Mindestzahl liegt, und durch Streichung der letzten Namen jene Listen verkürzen, die eine Anzahl von Kandidaten enthalten, welche die zugelassene Höchstzahl überschreitet;
- k)die Reihenfolge der zugelassenen Kandidaturen für das Amt des Landeshauptmanns und der zugelassenen Listen der Kandidaten für das Amt eines Landtagsabgeordneten durch getrennte Auslosungen festlegen; die Reihenfolge der Kandidatenlisten für den Landtag wird durch Nummernauslosung unabhängig von der Reihenfolge der Kandidaturen für das Amt des Landeshauptmanns festgelegt; den Auslosungen können die Beauftragten der vorgelegten Listen auf Antrag beiwohnen.

(2) Die Zurückweisung der Kandidatur für das Amt des Landeshauptmanns zieht die Zurückweisung der einzigen damit verbundenen Liste bzw. sämtlicher damit verbundenen Listen nach sich. Die Zurückweisung der einzigen mit einer Kandidatur für das Amt des Landeshauptmanns verbundenen Liste bzw. sämtlicher damit verbundenen Listen zieht die Zurückweisung der Kandidatur mit sich.

(3) Der Beauftragte jeder Liste kann innerhalb des Tages nach Ablauf der Frist für die Vorlegung der Kandidatenlisten von den Beanstandungen des Kreishauptwahlamtes und von den Änderungen Kenntnis nehmen, die von diesem an der Liste vorgenommen wurden.

(4) Das Kreishauptwahlamt teilt den Listenvorlegern die Entscheidungen sofort mit; im Falle der Zurückweisung des Listenzeichens setzt es dem Einreicher die Frist von vierundzwanzig Stunden für die Vorlegung eines anderen Kennzeichens fest, über dessen Annahme das Kreishauptwahlamt nach Ablauf der Frist endgültig entscheidet.

(5) Es übermittelt unverzüglich dem Landesausschuß die Urschrift der Kandidaturen und der endgültigen Listen mit den jeweiligen Anlagen sowie eine Ausfertigung der Niederschrift zur Bestätigung der in diesem Artikel vorgesehenen Amtshandlungen und zur Erstellung der Kundmachung gemäß Art. 31.

#### Art. 31

##### *Veröffentlichung der Kundmachung mit den Kandidatenlisten*

(1) Der Landeshauptmann veranlaßt die Vorbereitung der Kundmachung, die den Zu- und Vornamen, den Geburtsort und das Geburtsdatum eines jeden Kandidaten für das Amt des Landeshauptmanns enthalten muß; unter jeden Namen werden - beginnend mit der kleinsten aus der jeweiligen Auslosung hervorgehenden Nummer - die Listenzeichen der verbundenen Listen, die jeder Liste zugeteilte laufende Nummer sowie der Zu- und Vorname, der Geburtsort und das Geburtsdatum der Kandidaten für das Amt eines Landtagsabgeordneten gedruckt.

(2) Die Kundmachung mit der auch gedruckten Unterschrift des Vorsitzenden des Kreishauptwahlamtes wird vom Landesausschuß den Bürgermeister der Gemeinden des Wahlkreises übermittelt, die bis zum fünfzehnten Tage vor der Wahl den Aushang an der Gemeindeamtstafel und an anderen öffentlichen Orten veranlassen.

#### Art. 32

##### *Druck der Stimmzettel*

(1) Der Landeshauptmann läßt die Stimmzettel auf der Grundlage der Entscheidungen gemäß Art. 30 drucken. Der Druck der Stimmzettel muß die Wiedergabe jedes Symbols in den Originalfarben gewährleisten und erfolgt unter Beachtung der besonderen Sicherheitsmaßnahmen, die anlässlich der Parlamentswahlen für den gleichen Dienst vorgesehen sind.

(2) Die Stimmzettel enthalten den Namen des Kandidaten für das Amt des Landeshauptmanns und daneben die Listenzeichen der verbundenen Liste bzw. Listen, die zur Landtagswahl zugelassen sind, sowie das Feld für die Abgabe der Vorzugsstimme gemäß Anlage A dieses Gesetzes. Die Namen der Kandidaten für das Amt des Landeshauptmanns sind in vertikaler Reihenfolge nach der Rangordnung angeführt, die vom Kreishauptwahlamt durch Auslosung festgelegt wurde; die Listenzeichen der verbundenen Liste bzw. Listen sind in vertikaler Reihenfolge nach der Rangordnung angeführt, die durch Auslosung festgelegt wurde.

(3) Die Stimmzettel sind den Sprengelwahlbehörden ordnungsgemäß gefaltet zu übermitteln.

#### Art. 33

##### *Fakultative Bestellung der Listenvertreter*

(1) Die im Art. 27 erwähnten Listenbeauftragten oder die von diesen mit beglaubigter Vollmacht ausgestatteten Personen können mit schriftlicher Erklärung auf stempelfreiem Papier, welche von den im Art. 14 des Gesetzes Nr. 53/1990 angeführten Personen und nach den darin vorgeschriebenen Modalitäten beglaubigt sein muß, zwei Listenvertreter - d.h. einen Vertreter und dessen Stellvertreter - für jeden Wahlsprengel und für das Kreishauptwahlamt bestellen, die aus den Wählern des Wahlkreises, die lesen und schreiben können, zu ernennen sind. Die Erklärung über die Bestellung der Listenvertreter bei den Wahlsprengeln muß spätestens bis zum Freitag vor der Wahl beim Bürgermeister eingereicht werden, der die Weiterleitung an die Wahlsprengelvorsitzenden zu veranlassen hat; sie kann auch direkt den einzelnen Wahlsprengelvorsitzenden am Morgen des Wahltages, jedoch vor Beginn des Wahlganges, vorgelegt werden.

(2) Die Bestellung der Listenvertreter beim Kreishauptwahlamt muß bis zwölf Uhr des Wahltages bei der zuständigen Landesstelle eingereicht werden, welche eine Empfangsbestätigung ausstellt.

(3) Der Vertreter jeder Kandidatenliste ist berechtigt, allen Amtshandlungen der Wahlbehörde beizuwohnen und am Tisch der Wahlbehörde oder in dessen Nähe, stets jedoch an einem Orte, von dem aus es ihm möglich ist, die Wahlhandlungen zu verfolgen, Platz zu nehmen. Er kann auch allfällige Erklärungen zusammenfassend zu Protokoll geben lassen.

(4) Der Vorsitzende kann nach Anhören der Stimmzähler und mit begründeter Anordnung den Listenvertreter vom Wahlraum entfernen lassen, wenn dieser Gewalt anwendet oder nach zweimaliger Ermahnung fortfährt, den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlungen gravierend zu stören.

(5) Während der Handlungen gemäß Art. 50 ist das Verlassen des Raumes auch den Listenvertretern untersagt.

#### Art. 34

##### *Ausweis für die Zulassung zur Stimmabgabe*

(1) Der Wähler gibt nach Vorlegung des in den staatlichen Bestimmungen vorgesehenen Ausweises für die Zulassung zur Stimmabgabe sowie eines Identitätsausweises seine Stimme im Wahlsprengel ab.

(2) Die im Ausland weilenden Wähler werden von der Ausschreibung der Wahlen durch Mitteilungskarten verständigt, die ihnen durch die Gemeinden zugesandt werden, und können nach Vorlegung des in den staatlichen Bestimmungen vorgesehenen Ausweises für die Zulassung zur Stimmabgabe an der Abstimmung teilnehmen.

(3) Zwecks Ausstellung der Ausweise für die Zulassung zur Stimmabgabe bleibt das Gemeindegewahlamt - falls notwendig - an den fünf Tagen vor der Wahl von 9 bis 19 Uhr und am Wahltag selbst für die gesamte Dauer der Wahlhandlungen geöffnet.

#### Art. 35

##### *Sprengelwählerlisten*

(1) Bis zum zehnten Tag vor dem Wahltag übermittelt die Bezirkswahlkommission oder Bezirkswahlunterkommission dem Bürgermeister die Sprengelwählerlisten für die Abstimmung.

#### Art. 36

##### *Feststellung des Vorhandenseins und des guten Zustandes der Einrichtungsgegenstände der Wahllokale*

(1) Binnen zehn Tagen nach Veröffentlichung des Wahlausschreibungsdekretes stellt der Bürgermeister bzw. ein von ihm beauftragtes Gemeindeausschußmitglied mit Hilfe des Gemeindegewahlamts das Vorhandensein und den guten Zustand der Wahlurnen, der Tische, der Trennwände, der Wahlkabinen und alles dessen fest, was für die Ausstattung der einzelnen Wahllokale notwendig ist.

(2) Wenn die Frist nach Abs. 1 ungenützt verstreicht, so läßt der Landeshauptmann die obigen Amtshandlungen gegebenenfalls auch durch einen Kommissär vornehmen.

#### Art. 37

##### *Übergabe der Räume und des Materials für die Wahlbehörde*

(1) Der Bürgermeister veranlaßt, daß ab 16 Uhr des Tages vor der Wahl der Wahlsprengelvorsitzende den als Sitz der Sprengelwahlbehörde eingerichteten Raum und folgendes Wahlmaterial übernimmt:

- a) den versiegelten Umschlag mit dem Stempel der Sprengelwahlbehörde;
- b) die von der Bezirkswahlkommission oder Bezirkswahlunterkommission beglaubigten Sprengelwählerlisten;
- c) einen Auszug der unter Buchst. b) genannten Listen, der im Abstimmungsraum oder im Warteraum anzuschlagen ist;
- d) drei Ausfertigungen der Kundmachung mit den Kandidatenlisten, von denen eine zur Verfügung der Wahlbehörde bleibt und die anderen im Abstimmungsraum angeschlagen werden müssen;
- e) die Niederschriften über die Ernennung der Stimmzähler;
- f) das Verzeichnis der Beauftragten, die zur Bestellung der Listenvertreter im Wahlsprengel ermächtigt sind, und gegebenenfalls die Unterlagen über die gemäß Art. 33 erfolgte Bestellung der Listenvertreter;
- g) das Paket mit den Stimmzetteln, das dem Bürgermeister versiegelt mit Angabe der Zahl der darin enthaltenen Stimmzettel auf dem äußeren Umschlag vom Landesausschuß übermittelt wurde;
- h) die für die Abstimmung erforderlichen Wahlurnen;
- i) sechs Kopierstifte für die Stimmabgabe;

- j) wenigstens zwei Ausfertigungen der Kundmachung mit den wichtigsten Wahlbestimmungen und der Kundmachung mit den wichtigsten Strafbestimmungen;
- k) eine Kopie des Gesetzestextes und eine Kopie der Anweisungen für die Sprengelwahlbehörden;
- l) den Umschlag mit den Drucksorten und mit dem Kanzleimaterial, das für die Tätigkeit der Sprengelwahlbehörde notwendig ist.

(2) Der Vorsitzende vergewissert sich ferner vom Vorhandensein und vom guten Zustand der Urnen und des ganzen Einrichtungsmaterials, das für die ordnungsgemäße Abwicklung der Wahlhandlungen erforderlich ist.

(3) Allfällige nach den Feststellungen gemäß Abs. 1 und 2 sich ergebende Mängel werden rechtzeitig dem Bürgermeister gemeldet, damit dieser unverzüglich und jedenfalls vor 6 Uhr des Wahltages ihre Behebung veranlaßt.

(4) Der Vorsitzende läßt die Feststellungen und die getroffenen Maßnahmen in der Niederschrift nach Art. 76 vermerken und gleichzeitig das Paket mit den Stimmzetteln sowie den noch versiegelten Umschlag mit dem Stempel der Sprengelwahlbehörde in der Urne zu seiner Linken verschließen; danach vertagt er die weiteren Amtshandlungen auf 6 Uhr des darauffolgenden Tages, und übergibt die Urnen und die Unterlagen der öffentlichen Gewalt zur Bewachung.

#### Art. 38

##### *Sprengelstempel und Wahlurnen*

(1) Die Stempel der Sprengelwahlbehörden werden vom Landesausschuß zur Verfügung gestellt. Sie sind alle gleich und einheitlich laufend nummeriert.

(2) Die ebenfalls vom Landesausschuß zur Verfügung gestellten Wahlurnen müssen die wichtigsten Merkmale eines der Muster aufweisen, welche in den zum Gesetz über die Wahl der Abgeordnetenkommission beigelegten Tabellen beschrieben sind.

(3) In jedem Wahlsprengel müssen Urnen eines einzigen Modells verwendet werden.

(4) Der Landesausschuß kann nach Vereinbarung mit dem Innenministerium die Urnen für die Wahl der Abgeordnetenkommission verwenden.

### III. Abschnitt

#### Sprengelwahlbehörden

#### Art. 39

##### *Zusammensetzung der Sprengelwahlbehörde*

(1) In jedem Sprengel wird eine Wahlbehörde gebildet, die sich aus einem Vorsitzenden, vier Stimmzählern und einem Schriftführer zusammensetzt. Ein vom Vorsitzenden gewählter Stimmzähler übernimmt die Befugnisse eines stellvertretenden Vorsitzenden.

#### Art. 40

##### *Verzeichnis der Wahlsprengelvorsitzenden*

(1) In dem bei der Landesverwaltung geführten Verzeichnis der Personen, die sich zum Wahlsprengelvorsitzenden eignen, sind die Namen der Wähler eingetragen, welche die Voraussetzungen für die Eignung nach Abs. 2 erfüllen. Die Betroffenen haben dem Bürgermeister der Ansässigkeitsgemeinde binnen Oktober eines jeden Jahres ein Gesuch einzureichen, in dem das Geburtsdatum und der Geburtsort, der Studientitel, der Wohnort, der Beruf bzw. das Gewerbe angegeben werden müssen. Das Verzeichnis einer jeden Gemeinde muß eine mindestens doppelte Zahl von Namen im Vergleich zur Zahl der Wahlsprengel enthalten.

(2) Die Befugnisse eines Wahlsprengelvorsitzenden können von Bürgern ausgeübt werden, die in den Wählerlisten einer Gemeinde der Provinz Trient eingetragen sind und:

- a) bei Landtagswahlen wahlberechtigt sind,
- b) einen Studientitel besitzen, der mindestens dem Abschlußzeugnis einer höheren Mittelschule entsprechen soll,
- c) keiner der im Art. 43 angegebenen Kategorien angehören,
- d) was die ladinischen Gemeinden der Provinz Trient anbelangt, eine angemessene Kenntnis der ladinischen Sprache haben, die im Sinne des Art. 3 Abs. 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 16. Dezember 1993, Nr. 592 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol betreffend Bestimmungen zum Schutze der Ladinier, Fersentaler und Zimbern in der Provinz Trient) festgestellt wurde.

(3) Binnen Jänner eines jeden Jahres teilt der Bürgermeister der Provinz nach Anhören des Wahlleiters die Namen der Personen mit, deren Streichung aus dem Verzeichnis vorgeschlagen wird, wobei er die Gründe dafür anzugeben hat. Aus dem Verzeichnis sind auf jeden Fall diejenigen zu streichen, die:

- a) die gesetzlich festgelegten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen;
- b) ohne gerechtfertigten Grund die Befugnisse eines Wahlsprengelvorsitzenden nicht ausgeübt haben, obwohl sie dazu berufen wurden;
- c) Vorsitzende eines Wahlsprengels waren, dessen Amtshandlungen auch mit nicht endgültigem Beschluß des Verwaltungsrichters für ungültig erklärt wurden;
- d) auch mit nicht endgültigem Erkenntnis wegen Vergehen verurteilt wurden, die im VII. Abschnitt des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 30. März 1957, Nr. 361 (Genehmigung des Einheitstextes der Gesetze über die Wahl der Abgeordnetenversammlung) vorgesehen und geregelt sind;
- e) schwerwiegende Fälle der Nichterfüllung zu verantworten haben, und zwar auf Grund von Meldungen der Vorsitzenden der den Sprengelwahlbehörden unmittelbar vorgesetzten Stellen.

(4) Für die Eintragung in das Verzeichnis nach Abs. 1 teilt der Bürgermeister der Provinz nach Anhören des Wahlleiters binnen Februar eines jeden Jahres die Namen der Wähler der Gemeinde mit, welche die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllen und darum schriftlich angesucht haben, als Wahlsprengelvorsitzender beauftragt zu werden. Für einen jeden sind Zu- und Vorname, Geburtsort und Geburtsdatum, Wohnort, Beruf oder Gewerbe anzugeben. Für die ladinischen Gemeinden der Provinz Trient ist in der Mitteilung des Bürgermeisters auch der Besitz der Bescheinigungen nach Abs. 2 Buchst. d) anzugeben.

(5) Bis zum vierzigsten Tag vor dem Wahltag wird die ergänzte und vervollständigte Aufstellung der im Verzeichnis eingetragenen Personen von der Provinz an die Kanzlei des Oberlandesgerichtes Trient übermittelt.

#### Art. 41

##### *Ernennung der Wahlsprengelvorsitzenden*

(1) Der Präsident des Oberlandesgerichtes ernennt die Wahlsprengelvorsitzenden aus den Reihen der im Verzeichnis nach Art. 40 eingetragenen Personen und aus den Reihen der Beamten im Richterstand, der Rechtsanwälte und der Anwälte der Staatsadvokatur, die ihr Amt im Gerichtsbezirk des Oberlandesgerichtes ausüben. Die Wahl aus dem Verzeichnis erfolgt vorzugsweise unter den Zivilbeamten und Zivilangestellten des Staates, der Region, der Provinzen und der Gemeinden. Der Aufzählung dieser Kategorien entspricht keine Vorzugsordnung. Es müssen jedenfalls jene bevorzugt werden, die in der jeweiligen Gemeinde ansässig sind.

(2) Die Ernennung wird den Betreffenden bis zum zwanzigsten Tag vor dem Wahltag durch die Ansässigkeitsgemeinden mitgeteilt, denen das Verzeichnis der betreffenden Wähler zugesandt wird, damit diese von der Ernennung zu Stimmzählern ausgeschlossen werden.

(3) Bei Verhinderung des Wahlsprengelvorsitzenden, die unter derartigen Umständen eintritt, daß die ordnungsgemäße Ersetzung nicht möglich ist, übernimmt der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter, der unter den Wählern der Gemeinde gewählt wird, den Vorsitz.

#### Art. 42

##### *Ernennung der Stimmzähler und Bestellung des Schriftführers der Sprengelwahlbehörde*

(1) Die Stimmzähler werden unter den im Verzeichnis der Stimmzähler eingetragenen Personen bestimmt, das mit Gesetz vom 8. März 1989, Nr. 95 (Bestimmungen über die Einführung des Verzeichnisses und die Auslosung der für das Amt eines Stimmzählers geeigneten Personen und Änderung zum Art. 53 des Einheitstextes der Gesetze über die Zusammensetzung und Wahl der Gemeindeorgane, genehmigt mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 16. Mai 1960, Nr. 570) eingeführt wurde.

(2) Für die Ernennung der Stimmzähler gelten die Fristen und die Modalitäten nach dem Gesetz Nr. 95/1989.

(3) Vor Errichtung der Wahlbehörde wählt der Wahlsprengelvorsitzende den Schriftführer unter den Personen, die in den Wählerlisten der Gemeinde eingetragen sind und einen Studententitel besitzen, der mindestens dem Abschlußzeugnis einer Mittelschule entspricht.

*Art. 43**Ausschluß vom Amt eines Vorsitzenden,  
eines Stimmenzählers und eines Schriftführers der Wahlbehörde*

(1) Vom Amt eines Wahlsprengelvorsitzenden, eines Stimmenzählers und eines Schriftführers sind nachstehende Personen ausgeschlossen:

- a) wer am Wahltag das 70. Lebensjahr überschritten hat;
- b) die Angestellten des Innenministeriums, des Ministeriums für Kommunikation und Infrastrukturen und des Transportministeriums;
- c) die im Dienst stehenden Militärpersonen der Streitkräfte, diejenigen, die militärischen Korps im Dienste des Staates sowie der Staatspolizei und der staatlichen Feuerwehr angehören;
- d) die Ärzte, die zur Ausstellung der ärztlichen Zeugnisse für die körperlich behinderten Wähler befugt sind;
- e) die Gemeindesekretäre in den Gemeinden mit mehr als drei Wahlsprengeln und in den Gemeinden, in denen der Sekretariatsdienst in Form eines Gemeindekonsortiums versehen wird;
- f) die Kandidaten für die stattfindende Abstimmung.

*Art. 44**Pflicht zur Übernahme des Amtes eines Vorsitzenden,  
eines Stimmenzählers und eines Schriftführers der Wahlbehörde*

(1) Die Übernahme des Amtes eines Vorsitzenden, eines Stimmenzählers oder eines Schriftführers ist für die bestellten Personen Pflicht.

(2) Der Stimmenzähler, der das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden übernimmt, steht dem Vorsitzenden bei und vertritt ihn im Falle zeitweiliger Abwesenheit oder Verhinderung.

(3) Alle Mitglieder des Wahlsprengels - einschließlich der Listenvertreter - sind während der Ausübung ihrer Befugnisse für jede gesetzliche Wirkung als öffentliche Beamten zu betrachten.

*Art. 45**Anwesenheitspflicht bei den Wahlhandlungen*

(1) Wenigstens drei Mitglieder der Wahlbehörde, darunter der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende, müssen stets bei allen Wahlhandlungen anwesend sein.

*Art. 46**Vergütungen für die Mitglieder der Sprengelwahlbehörde*

(1) Dem Wahlsprengelvorsitzenden gebührt eine Vergütung von insgesamt 150,00 Euro. Den Stimmenzählern und dem Schriftführer gebührt eine Vergütung von insgesamt 120,00 Euro. Die gegebenenfalls zustehenden Reisediäten entsprechen jenen, die für die Bediensteten der Landesverwaltung im Rang einer Führungskraft vorgesehen sind.

(2) Dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Sonderwahlsprengels gebühren jeweils - unabhängig von der Anzahl der am selben Tag stattfindenden Abstimmungen - eine Vergütung von insgesamt 100,00 Euro bzw. 70,00 Euro.

(3) Keine Reisediät gebührt in den Fällen, die in den diesbezüglichen Gesetzen vorgesehen sind, und im Falle, daß die Befugnisse im Gebiet der Gemeinde, in welcher der Beauftragte meldeamtlich ansässig ist, ausgeübt werden.

(4) Die Personen, die auf Grund der in diesem Gesetz vorgesehenen Aufträge Reisen unternehmen müssen, können das eigene Fahrzeug benutzen, wobei die Verwaltung von jeder Verantwortung enthoben wird.

(5) Ab dem Monat März des dritten Jahres nach jenem des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden die Vergütungen gemäß Abs. 1 und 2 alle drei Jahre mit Dekret des Landeshauptmanns unter Berücksichtigung des vom Zentralinstitut für Statistik (ISTAT) berechneten Anstiegs des Index der Verbraucherpreise für Haushalte von Arbeitern und Angestellten neu festgesetzt. Die so berechneten Beträge werden auf den nächsthöheren Euro aufgerundet.

(6) Die Feststellung und Auszahlung der Vergütungen wird von der Gemeindeverwaltung vorgenommen und geht zu Lasten der Provinz.

(7) Die in diesem Artikel vorgesehenen Vergütungen stellen im Sinne des Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 53/1990 eine pauschale Spesenrückerstattung dar, die keinerlei Abzug oder Steuereinbehalt unterliegt und auch nicht zur Bildung des besteuerten Einkommens beiträgt.

#### *Art. 47*

##### *Bezüge der Mitglieder des Kreishauptwahlamtes*

(1) Dem Vorsitzenden des Kreishauptwahlamtes nach Art. 29 wird als Entgelt für jeden Tag tatsächlicher Teilnahme an den Arbeiten des Amtes eine Tagesvergütung von 150,00 Euro entrichtet.

(2) Jedem Mitglied des Kreishauptwahlamtes wird für jeden Tag tatsächlicher Teilnahme an den Arbeiten des Amtes ein Tagesentgelt von 120,00 Euro entrichtet.

(3) Ab dem Monat März des dritten Jahres nach jenem des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden die Beträge gemäß Abs. 1 und 2 alle drei Jahre mit Dekret des Landeshauptmanns unter Berücksichtigung des vom ISTAT berechneten Anstiegs des Index der Verbraucherpreise für Haushalte von Arbeitern und Angestellten neu festgesetzt. Die so berechneten Beträge werden auf den nächsthöheren Euro aufgerundet.

(4) Die Ausgaben für die Vergütungen im Sinne dieses Artikels gehen zu Lasten der Provinz.

#### *Art. 48*

##### *Rückerstattung der Spesen für die Ernennung der Wahlsprengelvorsitzenden*

(1) Für jedes Dekret über die Ernennung zum Wahlsprengelvorsitzenden nach Art. 41 wird der Pauschalbetrag von 6,00 Euro zusätzlich zur Rückerstattung der belegten Ausgaben für das zur Ausstellung obgenannter Ernennungsdekrete erforderliche Kanzleimaterial rückerstattet.

(2) Ab dem Monat März des dritten Jahres nach jenem des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird der Pauschalbetrag gemäß Abs. 1 alle drei Jahre mit Dekret des Landeshauptmanns unter Berücksichtigung des vom ISTAT berechneten Anstiegs des Index der Verbraucherpreise für Haushalte von Arbeitern und Angestellten neu festgesetzt. Die so berechneten Beträge werden auf den nächsthöheren Euro aufgerundet.

(3) Die Rückerstattung gemäß Abs. 1 geht zu Lasten der Provinz.

### **IV. Kapitel Abstimmung**

#### **I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**

#### *Art. 49*

##### *Beschaffenheit und Einrichtung des Abstimmungsraums*

(1) Der Abstimmungsraum darf der Öffentlichkeit nur durch eine Eingangstür zugänglich sein.

(2) Der Raum muß durch eine feste Trennwand mit einer Durchgangsöffnung in der Mitte in zwei Abteilungen geteilt sein.

(3) Die erste Abteilung, die in direkter Verbindung mit der Eingangstür steht, ist für die Wähler bestimmt, welche in die für die Wahlbehörde bestimmte Abteilung nur zur Stimmabgabe eintreten und sich darin nur für die hierzu unbedingt erforderliche Zeit aufhalten dürfen.

(4) Der Tisch der Wahlbehörde muß so aufgestellt werden, daß die Listenvertreter nach Abschluß der Abstimmung um ihn herumgehen können. Die Urnen müssen am Tisch festgemacht und jederzeit allen sichtbar sein.

(5) Jeder Abstimmungsraum muß mit zwei bis vier Wahlkabinen ausgestattet sein, welche abgetrennt in genügender Entfernung vom Tisch und von der Trennwand aufzustellen sind und mit Abschirmungen versehen sein müssen, um das Wahlgeheimnis zu gewährleisten.

(6) Türen und Fenster, die sich neben den Tischen befinden und weniger als zwei Meter von deren nächstliegenden Kante entfernt sind, müssen so geschlossen werden, daß jede Sicht und jede Kommunikation von außen verhindert wird.

(7) Im Abstimmungsraum oder im Vorraum desselben müssen die Kundmachungen mit den Kandidatenlisten, ein Plakat mit den wichtigsten Wahlbestimmungen und ein Plakat mit den wichtigsten im Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 361/1957 vorgesehenen Strafbestimmungen angeschlagen sein.

*Art. 50**Vorbereitende Handlungen der Wahlbehörde*

(1) Um 6 Uhr des Wahltages bildet der Vorsitzende die Wahlbehörde, indem er die Stimmzähler und den Schriftführer sowie die eventuell anwesenden und ordnungsgemäß bestellten Listenvertreter zum Amtsantritt beruft.

(2) Falls bei der Einsetzung der Wahlbehörde nicht alle oder nur einige der im Sinne des Art. 42 ernannten Stimmzähler anwesend sind oder deren Bestellung nicht erfolgt ist, so zieht der Vorsitzende als Ersatz abwechselnd den ältesten und den jüngsten der im Wahllokal anwesenden Wähler bei, die lesen und schreiben können und weder Vertreter von Kandidatenlisten sind noch einer der Ausschlußbedingungen nach Art. 43 unterliegen.

(3) Sodann werden in der Reihenfolge

- a) die Unversehrtheit des Siegels des Umschlages, der den Sprengelstempel enthält, und des Paketes mit den Stimmzetteln festgestellt;
- b) Stimmzetteln in gleicher Anzahl wie die Zahl der Personen, die in der von der Bezirkswahlkommission oder Bezirkswahlunterkommission beglaubigten Liste eingetragen sind, mit dem Sprengelstempel gestempelt;
- c) die beglaubigten Stimmzettel in die Urne zur Linken des Vorsitzenden gelegt;
- d) die leere Urne zur Rechten des Vorsitzenden versiegelt, wobei nur die Öffnung für den Einwurf der abgegebenen Stimmzettel offen gelassen wird.

(4) Während der in diesem Artikel vorgesehenen Amtshandlungen, die so schnell wie möglich durchgeführt werden müssen, darf niemand den Saal verlassen.

(5) Der Wahlsprengelvorsitzende erklärt sodann die Abstimmung für eröffnet.

*Art. 51**Zutritt zum Abstimmungsraum*

(1) Zum Abstimmungsraum haben nur die Wähler Zutritt, die den Ausweis für die Zulassung zur Stimmabgabe vorweisen.

(2) Es ist verboten, Waffen oder andere zum Verletzen geeignete Gegenstände bei sich zu tragen.

*Art. 52**Befugnisse des Wahlsprengelvorsitzenden in bezug auf die öffentliche Ordnung*

(1) Der Wahlsprengelvorsitzende ist mit der Wahrung der Ordnung beauftragt. Er kann zu diesem Zwecke über die Vertreter der öffentlichen Gewalt und der Streitkräfte verfügen und Personen entfernen oder verhaften lassen, welche den ordentlichen Ablauf der Wahlhandlungen stören oder eine Straftat begehen.

(2) Die Vertreter der öffentlichen Gewalt dürfen ohne Aufforderung des Vorsitzenden den Abstimmungsraum nicht betreten.

(3) Im Falle von Aufruhr oder Unruhen im Abstimmungsraum oder in dessen unmittelbarer Nähe dürfen die Beamten der Gerichtspolizei auch ohne Aufforderung des Vorsitzenden, nicht jedoch gegen seinen Willen, den Abstimmungsraum betreten und sich von Vertretern der öffentlichen Gewalt beistehen lassen. Gleichfalls dürfen die Gerichtsvollzieher den Abstimmungsraum betreten, um dem Vorsitzenden Einsprüche und Beschwerden über die Amtshandlungen der Wahlbehörde zuzustellen.

(4) Der Vorsitzende kann aus eigener Initiative und muß auf Verlangen von drei Stimmzählern verfügen, daß die Vertreter der öffentlichen Gewalt auch vor Beginn der Wahlhandlungen den Abstimmungsraum betreten und darin verbleiben.

(5) Die Zivilbehörden und die militärischen Befehlshaber müssen den Anforderungen des Vorsitzenden Folge leisten, auch um von vornherein den freien Zutritt der Wähler zum Abstimmungsraum zu gewährleisten oder Ansammlungen, auch in den umliegenden Straßen, zu verhindern.

(6) Wenn der Vorsitzende die begründete Befürchtung hegt, daß der ordnungsgemäße Ablauf des Wahlganges gestört werden könnte, so kann er nach Anhören der Stimmzähler mit begründeter Anordnung verfügen, daß die Wähler, welche bereits ihre Stimme abgegeben haben, den Abstimmungsraum verlassen und erst nach Abschluß der Abstimmung wieder betreten. Er kann auch verfügen, daß die Wähler, welche die Stimmabgabe absichtlich verzögern oder sich weigern, den Stimmzettel zurückzugeben, nach Rückgabe des Stimmzettels aus der Wahlkabine entfernt werden und erst wieder zur Abstimmung zugelassen werden, nachdem die anderen

anwesenden Wähler abgestimmt haben, unbeschadet der Bestimmung nach Art. 64 betreffend den Abschluß der Abstimmung.

(7) Dies wird in der Niederschrift vermerkt.

#### Art. 53

##### *Im Sprengel wahlberechtigte Wähler*

(1) Im Sprengel sind nachstehende Personen wahlberechtigt:

- a) wer in der Wählerliste des Sprengels eingetragen ist;
- b) wer ein Urteil des Oberlandesgerichtes oder eine im Sinne des Art. 32-bis des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 223/1967 ausgestellte Bescheinigung des Bürgermeisters vorweist, mit welcher er zu Wähler der Gemeinde erklärt wird;
- c) der Vorsitzende, die Stimmzähler, der Schriftführer der Wahlbehörde und die Vertreter der Kandidatenlisten sowie die mit Aufrechterhaltung der Ordnung beauftragten Beamten und Vertreter der öffentlichen Gewalt, sofern sie in den Wählerlisten einer Gemeinde des Wahlkreises eingetragen sind;
- d) die Kandidaten.

(2) Die Wähler nach Abs. 1 Buchst. a), c) und d) müssen jedenfalls den Ausweis für die Zulassung zur Stimmabgabe vorlegen und die Wähler nach Abs. 1 Buchst. b), c) und d) werden auf Veranlassung des Vorsitzenden am Schluß der Sprengelwählerliste eingetragen, was in der Niederschrift zu vermerken ist.

#### Art. 54

##### *Militärpersonen sowie Vertreter der militärischen Korps und der Staatspolizei*

(1) Die Vertreter der Streitkräfte und der im Staatsdienst stehenden militärischen Korps sowie der Staatspolizei dürfen in der Gemeinde wählen, in welcher sie sich aus Dienstgründen befinden, sofern sie bei den Landtagswahlen wahlberechtigt sind.

(2) Gegen Vorweisung des Ausweises für die Zulassung zur Stimmabgabe können sie ihre Stimme mit Vortrittsrecht in jedem Wahlsprengel zusätzlich zu den in der betreffenden Liste eingetragenen Wählern abgeben und werden in eine Nachtragsliste eingetragen.

(3) Ihre Eintragung in die oben erwähnten Listen erfolgt auf Veranlassung des Vorsitzenden.

## II. Abschnitt Sonderwahlbehörden

#### Art. 55

##### *Insassen von Krankenhäusern und Pflegeanstalten sowie Häftlinge, denen das Wahlrecht nicht entzogen ist*

(1) Die Insassen von Krankenhäusern und Pflegeanstalten und die Häftlinge, denen das Wahlrecht nicht entzogen wurde, sind zur Stimmabgabe in der Pflegestätte oder in der Strafanstalt zugelassen, sofern sie in den Wählerlisten einer Gemeinde des Wahlkreises eingetragen sind, in dem sich das Krankenhaus, die Pflegeanstalt oder die Strafanstalt befindet, und die Ansässigkeitsvoraussetzung für die Ausübung des aktiven Wahlrechtes im entsprechenden Wahlkreis erfüllen.

(2) Zu diesem Zweck haben die Interessierten dem Bürgermeister der Gemeinde, in deren Wählerlisten sie eingetragen sind, spätestens am dritten Tage vor dem Wahltag eine Erklärung zukommen zu lassen, mit der sie ihren Willen zur Stimmabgabe in der Pflegestätte oder in der Strafanstalt bekunden. In der Erklärung müssen die Nummer des Sprengels, dem der Wähler zugewiesen ist, und seine Eintragsnummer in der Sprengelwählerliste, so wie sie aus dem Ausweis für die Zulassung zur Stimmabgabe hervorgeht, ausdrücklich angegeben sein; am Ende der Erklärung muß der Pflegeaufenthalt bzw. die Haft des Wählers durch den Sanitätsdirektor der Pflegestätte bzw. den Direktor der Strafanstalt bestätigt werden. Genannte Erklärung muß durch den Verwaltungsdirektor oder den Sekretär der Pflegestätte bzw. durch den Direktor der Strafanstalt an die Bestimmungsgemeinde zugeleitet werden.

(3) Unmittelbar nach Erhalt der Erklärung hat der Bürgermeister

- a) die Namen der Antragsteller in die dafür bestimmten Verzeichnisse einzutragen, die nach Krankenhausinsassen und Häftlingen sowie nach Sprengeln getrennt sind und am Tag vor den Wahlen dem

Vorsitzenden jedes Sprengels übergeben werden, der bei Errichtung der Wahlbehörde einen diesbezüglichen Vermerk in der Sprengelwählerliste anbringen läßt;

- b) den Antragstellern die erfolgte Eintragung in die unter Buchst. a) vorgesehenen Verzeichnisse auch mittels Telegramm unverzüglich zu bestätigen.

(4) Die in diesem Artikel genannten Wähler dürfen an der Wahl ausschließlich nach Vorweisung des Ausweises für die Zulassung zur Stimmabgabe und der Bestätigung gemäß Abs. 3 Buchst. b) teilnehmen, die vom Vorsitzenden der Sprengelwahlbehörde oder der Sonderwahlbehörde einbehalten und dem Verzeichnis mit den Nummern der Ausweise für die Zulassung zur Stimmabgabe der Abstimmenden beigelegt wird.

#### Art. 56

##### *Sprengelwahlbehörden in Krankenhäusern und Pflegeanstalten mit wenigstens 200 Betten*

(1) In den Krankenhäusern und Pflegeanstalten mit wenigstens 200 Betten wird für je 500 Betten oder einen Bruchteil davon ein Wahlsprengel errichtet, in dem die Abstimmung gemäß den geltenden Bestimmungen erfolgt.

(2) Die Wähler, die ihre Stimme in Krankenhaus-Wahlsprengeln abgeben, werden bei der Abstimmung vom Wahlsprengelvorsitzenden in die Sprengelwählerlisten eingetragen; bei der halbjährlichen Überprüfung der Listen können außerdem den Krankenhaus- Wahlsprengeln jene Wähler zugewiesen werden, die dem Pflegepersonal der Pflegestätte angehören, sofern sie es beantragen.

(3) Für die Einsammlung der Stimmen jener Insassen, die sich nach dem Urteil der Sanitätsdirektion nicht in die Kabine begeben können, gilt der Art. 57.

#### Art. 57

##### *Sonderwahlbehörden in Krankenhäusern und Pflegeanstalten mit wenigstens 100 bis zu 199 Betten oder in Straf- und Untersuchungshaftanstalten*

(1) In den Wahlsprengeln, in deren Gebiet sich Krankenhäuser und Pflegeanstalten mit wenigstens 100 bis zu 199 Betten oder Straf- und Untersuchungshaftanstalten befinden, werden die Stimmen der dort untergebrachten Wähler zu den für die Abstimmung festgesetzten Zeiten von einer Sonderwahlbehörde eingesammelt, die sich aus einem Vorsitzenden und zwei Stimmenzählern zusammensetzt, die nach den vorgeschriebenen Modalitäten ernannt werden.

(2) Die Errichtung dieser Sonderwahlbehörde ist am Wahltag gleichzeitig mit der Einsetzung der Sprengelwahlbehörde vorzunehmen.

(3) Einer der Stimmenzähler übernimmt die Aufgaben des Schriftführers der Sonderwahlbehörde.

(4) Den Wahlhandlungen können die für den Wahlsprengel bestimmten Listenvertreter beiwohnen, sofern sie dies beantragen.

(5) Der Vorsitzende sorgt dafür, daß die Abstimmung frei und geheim erfolgt.

(6) Die Namen der Wähler werden in einer eigens dafür bestimmte Zusatzliste eingetragen, die der Sprengelwählerliste beizulegen ist.

(7) Die Aufgaben der gemäß diesem Artikel errichteten Sonderwahlbehörde beschränken sich ausschließlich auf das Einsammeln der Stimmen von Krankenhausinsassen und Häftlingen und sind als abgeschlossen zu betrachten, sobald die abgegebenen Stimmzettel, in einem Umschlag verpackt, in die Sprengelwahlbehörde gebracht worden sind, wo sie sofort in die für die abgegebenen Stimmzettel bestimmte Urne einzuwerfen sind, nachdem vorher ihre Anzahl mit der Anzahl der in der entsprechenden Liste eingetragenen Wähler verglichen wurde.

(8) Die Ersetzung des Vorsitzenden und der Stimmenzähler, die abwesend oder verhindert sein sollten, erfolgt nach den für die Ersetzung des Vorsitzenden und der Mitglieder der gewöhnlichen Sprengelwahlbehörden vorgeschriebenen Modalitäten.

#### Art. 58

##### *Ausübung des Wahlrechtes in Krankenhäusern und Pflegeanstalten mit weniger als 100 Betten*

(1) Für die Krankenhäuser und Pflegeanstalten mit weniger als 100 Betten setzt der Vorsitzende des Wahlsprengels, in dessen Gebiet sie sich befinden, bei Einsetzung der Wahlbehörde nach Anhören der Sanitätsdirektion die Zeiten fest, zu denen die Insassen an Ort und Stelle ihr Wahlrecht ausüben können.

(2) Zu den festgesetzten Zeiten begibt sich der Wahlsprengelvorsitzende in die Pflegestätten und sammelt unter Mithilfe des Schriftführers und eines durch das Los ermittelten Stimmzählers der Wahlbehörde sowie im Beisein der Listenvertreter, falls diese bestimmt wurden und es beantragen, die Stimmen der Insassen ein, wobei er dafür sorgt, daß die Stimmabgabe entweder in einer fahrbaren Kabine oder mit geeigneten Mitteln erfolgt, welche die freie und geheime Abstimmung gewährleisten.

(3) Die Namen der Wähler werden bei Stimmabgabe vom Vorsitzenden in einer eigens dafür bestimmte Zusatzliste eingetragen, die der Sprengelwählerliste beizulegen ist.

(4) Die Stimmzettel werden vom Vorsitzenden in einem Umschlag gesammelt und aufbewahrt, sofort in die Sprengelwahlbehörde gebracht und in die für die abgegebenen Stimmzettel bestimmte Urne eingeworfen, nachdem vorher ihre Anzahl mit der Anzahl der in der entsprechenden Liste eingetragenen Wähler verglichen wurde.

### III. Abschnitt Modalitäten der Stimmabgabe

#### Art. 59 Stimmabgabe - Formvorschriften

(1) Die Stimme wird vom Wähler persönlich in der Wahlkabine abgegeben.

(2) Wenn der Wähler seine Stimme nicht in der Wahlkabine abgibt, muß der Wahlsprengelvorsitzende den Stimmzettel zurücknehmen und dessen Nichtigkeit erklären, worauf der Wähler nicht mehr zur Stimmabgabe zugelassen wird. Der Vorsitzende läßt den Vorfall in der Niederschrift vermerken.

(3) Die Wähler dürfen sich weder vertreten lassen noch ihre Stimme schriftlich zusenden.

(4) Blinde, Handamputierte, Gelähmte oder Personen mit einer anderen gleich schweren Behinderung sowie behinderte Bürger, die nicht in der Lage sind, ihr Wahlrecht selbständig auszuüben, tun dies mit Hilfe eines freiwillig erwählten Begleiters. Der Begleiter muß in den Wählerlisten einer Gemeinde der Region eingetragen sein.

(5) Kein Wähler darf mehr als einen Behinderten begleiten. Auf dem Ausweis für die Zulassung zur Stimmabgabe des Begleiters wird vom Vorsitzenden des Wahlsprengels, im welchem er diese Aufgabe erfüllt hat, ein besonderer Vermerk angebracht; sein Vor- und Zuname wird in der Niederschrift eingetragen.

(6) Die allenfalls vorgewiesenen ärztlichen Zeugnisse werden der Niederschrift beigelegt und gelten nur, wenn sie von Ärzten ausgestellt wurden, die von den zuständigen Verwaltungsorganen des Gesundheitswesens namhaft gemacht worden sind; sie dürfen weder Kandidaten noch Verwandte bis zum vierten Grade der Kandidaten sein.

(7) Diese Zeugnisse müssen bestätigen, daß die körperliche Behinderung dem Wähler nicht ermöglicht, seine Stimme ohne Hilfe eines anderen Wählers abzugeben. Die ärztlichen Zeugnisse müssen auf stempelfreiem Papier unverzüglich und unentgeltlich sowie gebühren- und stempelfrei ausgestellt werden.

(8) Anstelle des allenfalls verlangten ärztlichen Zeugnisses können Blinde den Mitgliedsausweis des Italienischen Blindenverbandes vorweisen.

#### Art. 60 Erleichterungen zur Ausübung des Wahlrechtes

(1) Die Gemeinden stellen einen Beförderungsdienst bereit, der den behinderten Wählern das Erreichen des Wahllokals erleichtern soll.

(2) Um die Ausübung des Wahlrechtes zu erleichtern, gewährleisten die Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens während der letzten drei Tage vor der Wahl in jeder Gemeinde die Verfügbarkeit einer angemessenen Zahl von Ärzten, die zur Ausstellung der Zeugnisse betreffend die Begleitung nach Art. 59 sowie der ärztlichen Bescheinigung nach Art. 1 des Gesetzes vom 15. Jänner 1991, Nr. 15 (Maßnahmen, um die Beteiligung gehbehinderter Wähler an den Wahlen zu erleichtern) befugt sind.

(3) Es werden außerdem die Art. 1 und 2 des Gesetzes Nr. 15/1991 angewandt.

#### Art. 61

##### Identifizierung der Wähler

(1) Die Wähler werden in der Reihenfolge ihres Erscheinens unabhängig von der Reihenfolge der Eintragung in der Wählerliste zur Stimmabgabe zugelassen.

(2) Fehlt ein geeigneter Personalausweis mit Lichtbild, so bezeugt ein Mitglied der Wahlbehörde die Identität des Wählers, indem er seine Unterschrift in die dafür bestimmte Spalte der von der Bezirkswahlkommission oder Bezirkswahlunterkommission beglaubigten Liste einträgt.

(3) Wenn keines der Mitglieder der Wahlbehörde unter eigener Verantwortung die Identität des Wählers bezeugen kann, so kann dieser einen anderen der Behörde bekannten Wähler der Gemeinde mitbringen, der seine Identität bezeugt. Der Vorsitzende macht diesen Wähler darauf aufmerksam, daß er bei falschem Zeugnis mit den gesetzlich festgelegten Strafen bestraft wird. Der die Identität bezeugende Wähler muß seine Unterschrift in die dafür bestimmte Spalte der im Abs. 2 genannten Liste eintragen.

(4) Bei Unstimmigkeit über die Feststellung der Identität der Wähler entscheidet der Vorsitzende nach Art. 65.

#### Art. 62

##### *Entgegennahme, Ausfüllung und Rückgabe des Stimmzettels*

(1) Der Wähler, dessen Identität festgestellt wurde, legt den Ausweis für die Zulassung zur Stimmabgabe vor. Bevor der Vorsitzende dem Wähler den Stimmzettel übergibt, bringt ein Stimmzähler den Sprengelstempel und das Datum in das dafür bestimmte Feld im Ausweis für die Zulassung zur Stimmabgabe an und vermerkt die Ausweisnummer in das dafür bestimmte Verzeichnis. Nachdem der Wähler vom Vorsitzenden einen der ersten Urne entnommenen Stimmzettel und einen Kopierstift erhalten hat, begibt er sich in die Wahlkabine; nach der Stimmabgabe übergibt er den bereits gefalteten Stimmzettel dem Vorsitzenden, der ihn in die für die abgegebenen Stimmzettel bestimmte Urne wirft.

(2) Wenn der Wähler bemerkt, daß der ihm übergebene Stimmzettel beschädigt ist, bzw. wenn er selbst diesen aus Fahrlässigkeit oder Ungeschicktheit beschädigt hat, so kann er vom Vorsitzenden gegen Rückgabe des ersten Stimmzettels einen zweiten verlangen. Der Vorsitzende schreibt auf den ersten Stimmzettel "beschädigter Stimmzettel", fügt seine Unterschrift hinzu und bewahrt ihn in einem dafür bestimmten Umschlag auf.

(3) In der dafür bestimmten Spalte der Sprengelliste wird die Übergabe des neuen Stimmzettels angemerkt.

(4) Mit dem ausgefüllten Stimmzettel muß auch der Kopierstift zurückgegeben werden.

(5) Gleichzeitig mit dem Einwurf des Stimmzettels in die Urne bestätigt einer der Stimmzähler die erfolgte Stimmabgabe, indem er seine Unterschrift in die dafür bestimmte Spalte neben den Namen jedes Wählers setzt.

(6) Die Stimmzettel, die den im Art. 32 vorgeschriebenen Merkmalen nicht entsprechen oder keinen Stempel tragen, werden nicht in die Urne geworfen, und die Wähler, die sie abgegeben haben, dürfen nicht mehr wählen. Diese Stimmzettel werden unverzüglich vom Vorsitzenden und von wenigstens zwei Stimmzählern gegengezeichnet und der Niederschrift beigelegt.

#### Art. 63

##### *Stimmabgabe für die Wahl des Landtags und des Landeshauptmanns*

(1) Die Wahl des Landeshauptmanns und des Landtags erfolgt mit einem einzigen Stimmzettel, der den Zu- und Vornamen der Kandidaten für das Amt des Landeshauptmanns, die Kennzeichen der verbundenen Listen und neben jedem Listenzeichen ein Feld für die Abgabe der Vorzugsstimmen für den Landtag enthält.

(2) Jeder Wähler gibt seine Stimme für einen Kandidaten für das Amt des Landeshauptmanns und für eine der mit ihm verbundenen Listen ab, indem er mit dem Kopierstift auf das Kennzeichen einer dieser Listen und, nach Wahl, auch auf den Namen des entsprechenden Kandidaten für das Amt des Landeshauptmanns ein Zeichen setzt. Wird nur der Name des Kandidaten für das Amt des Landeshauptmanns angezeichnet, so gilt dies auch als Stimme für die mit ihm verbundene Liste bzw. Listengruppe. Wird nur ein Listenzeichen angezeichnet, so gilt dies auch als Stimme für den Kandidaten für das Amt des Landeshauptmanns, mit dem die betreffende Liste verbunden ist. Die gleichzeitige Stimmabgabe für einen Kandidaten für das Amt des Landeshauptmanns und für eine Liste, die nicht mit ihm verbunden ist, ist nicht zulässig.

(3) Jeder Wähler hat ferner das Recht, drei Vorzugsstimmen für Kandidaten für das Amt eines Landtagsabgeordneten der gewählten Liste abzugeben. Die Vorzugsstimme wird abgegeben, indem man mit dem Kopierstift auf den vordruckten Zeilen neben dem Kennzeichen der gewählten Liste den Zunamen oder nötigenfalls den Vor- und Zunamen der Kandidaten schreibt. Sollte der Kandidat zwei Zunamen haben, so kann der Wähler bei der Abgabe der Vorzugsstimme auch nur einen davon angeben. Es müssen jedoch beide Zunamen und gegebenenfalls der Geburtsort und das Geburtsdatum angegeben werden, falls Verwechslungen mit anderen Kandidaten aufkommen könnten.

(4) Andere Zeichen oder Anmerkungen sind verboten.

*Art. 64*  
*Abschluß der Abstimmung*

(1) Die Abstimmung hat bis 22 Uhr zu dauern. Die Wähler, die sich zu dieser Zeit noch im Abstimmungsraum befinden, werden noch zur Wahl zugelassen.

*Art. 65*  
*Vorläufige Entscheidung über die Zwischenfälle und die Ungültigkeit der Stimmen*

(1) Der Vorsitzende entscheidet nach Anhören der Stimmenzähler vorläufig über die auch nur mündlich eingebrachten Beschwerden, die Schwierigkeiten und Zwischenfälle hinsichtlich der Amtshandlungen der Sprengelwahlbehörde sowie über die Ungültigkeit der Stimmen und läßt es in der Niederschrift vermerken.

*Art. 66*  
*Feststellung der Anzahl der Abstimmenden*

(1) Nachdem die Wähler abgestimmt haben, nimmt der Vorsitzende folgende Amtshandlungen vor:

- a) er erklärt die Abstimmung für abgeschlossen;
- b) er versiegelt die Urne, die die abgegebenen Stimmzettel enthält;
- c) er stellt die Anzahl der Wähler fest, die aus der von der Bezirkswahlkommission oder Bezirkswahlunterkommission beglaubigten Liste sowie aus jenen nach den Art. 56, 57 und 58 und aus dem Verzeichnis mit den Nummern der Ausweise für die Zulassung zur Stimmabgabe hervorgeht. Diese Listen müssen unverzüglich vom Vorsitzenden und von zwei Stimmenzählern unterzeichnet werden;
- d) er zählt die beglaubigten und zur Abstimmung nicht verwendeten Stimmzettel und stellt fest, ob sie der Anzahl der eingetragenen Wähler entsprechen, die ihre Stimme nicht abgegeben haben, nachdem jene Wähler als Abstimmende gezählt wurden, die nach Erhalt des Stimmzettels denselben nicht zurückgegeben oder einen Stimmzettel ohne Stempel abgegeben haben;
- e) er bereitet den an das Kreishauptwahlamt zu richtenden Umschlag Nr. 1 vor, in dem die gegengezeichneten Listen, das Verzeichnis mit den Nummern der Ausweise für die Zulassung zur Stimmabgabe und alle übriggebliebenen beglaubigten und nicht beglaubigten Stimmzettel enthalten sind, und versiegelt ihn mit dem Stempel und mit der Unterschrift aller Mitglieder der Wahlbehörde;
- f) er läßt den unter Buchst. e) genannten Umschlag sofort dem Bürgermeister der Gemeinde zustellen, der daraufhin für dessen Weiterleitung an das Kreishauptwahlamt sorgt;
- g) er verschließt den Stempel, die Niederschriften sowie alle Schriftstücke, Urkunden und Unterlagen betreffend die Wahlhandlungen in der Urne, in welcher die beglaubigten Stimmzettel enthalten waren, und läßt diese versiegeln, wobei er Drucksorten, Register und Listen, die in der Urne nicht Platz finden, in einem einzigen versiegelten Umschlag sammelt;
- h) er vertagt die Amtshandlungen auf 7 Uhr des nächsten Morgens und läßt den Saal räumen und von außen bewachen, so daß ihn niemand betreten kann. Den Listenvertretern ist es gestattet, sich während der Zeit, in der der Abstimmungssaal geschlossen bleibt, außerhalb desselben aufzuhalten;
- i) er löst die Sitzung auf, sobald die obigen Amtshandlungen durchgeführt sind.

(2) Die im Abs. 1 vorgesehenen Amtshandlungen müssen in der angegebenen Reihenfolge durchgeführt werden; die Ausführung und das Ergebnis jeder einzelnen Amtshandlung sind in der Niederschrift festzuhalten, in welcher auch alle erhobenen Einsprüche und Beschwerden sowie die getroffenen Entscheidungen vermerkt werden.

**V. Kapitel**  
**Stimmenzählung und Verkündung**

*Art. 67*  
*Auszählung der Stimmen*

(1) Um 7 Uhr des nächsten Tages verfügt der Vorsitzende nach Wiedereinsetzung der Wahlbehörde und nach Feststellung der Unversehrtheit der an den Zugängen zum Saal angebrachten Sicherheitsvorrichtungen sowie der Versiegelungen an den Urnen und am Umschlag gemäß Art. 66 die unverzügliche Wiederaufnahme der Amtshandlungen und beginnt mit der Auszählung der Stimmen. Diese Amtshandlungen müssen ohne Unterbrechung durchgeführt und bis 12 Uhr des gleichen Tages abgeschlossen werden.

(2) Ein durch das Los bestimmter Stimmzähler zieht der Reihe nach die einzelnen Stimmzettel aus der Urne, faltet sie auseinander und übergibt sie dem Vorsitzenden, der sämtliche darin angegebenen Stimmen laut vorliest; der Vorsitzende übergibt dann den Stimmzettel einem anderen Stimmzähler, der ihn zu den bereits geprüften Stimmzetteln mit gleicher Angabe legt.

(3) Der dritte Stimmzähler und der Schriftführer vermerken getrennt und verkünden die Zahl der nach und nach von jedem Kandidaten für das Amt des Landeshauptmanns, von jeder Liste sowie von jedem Kandidaten für das Amt eines Landtagsabgeordneten erhaltenen Stimmen. Es ist verboten, der Urne einen neuen Stimmzettel zu entnehmen, wenn der vorher entnommene Stimmzettel nicht gezählt und abgelegt wurde und die darin enthaltenen Stimmen nicht nach den obigen Vorschriften registriert wurden. Die Stimmzettel dürfen nur von den Mitgliedern der Wahlbehörde in die Hand genommen werden.

(4) Wenn Einsprüche zu einem Stimmzettel erhoben werden, so muß dieser unverzüglich von wenigstens zwei Mitgliedern der Wahlbehörde gegengezeichnet werden.

#### Art. 68

##### *Gültigkeit und Nichtigkeit der Stimmen und der Stimmzettel*

(1) Die Gültigkeit des Stimmzettels und der darin enthaltenen Stimmen muß jedesmal dann angenommen werden, wenn daraus der tatsächliche Wille des Wählers abgeleitet werden kann.

(2) Nichtig sind die Stimmzettel:

- a) die den im Art. 32 vorgeschriebenen Merkmalen nicht entsprechen oder die nicht den im Art. 50 vorgesehenen Stempel tragen, da sie während der Abstimmung der Kontrolle entgangen sind;
- b) wenn darin für keine Liste oder für keinen Kandidaten die Stimme abgegeben wurde und andere Angaben enthalten sind.

(3) Nichtig sind die Stimmen in Stimmzetteln,

- a) die derartige Eintragungen oder Zeichen enthalten, daß man in unanfechtbarer Weise annehmen muß, der Wähler habe seine Stimmabgabe erkennen lassen wollen;
- b) in denen der Wähler Stimmen für mehrere Listen abgegeben hat, die mit mehreren Kandidaten für das Amt des Landeshauptmanns verbunden sind;
- c) in denen der Wähler die Stimme für mehrere Kandidaten für das Amt des Landeshauptmanns abgegeben hat;
- d) in denen der Wähler zugleich eine Stimme für einen Kandidaten für das Amt des Landeshauptmanns und eine Stimme für eine mit diesem nicht verbundene Liste abgegeben hat.

(4) Die Stimmzettel gemäß Abs. 2 und 3 werden vom Vorsitzenden und von wenigstens zwei Stimmzählern gegengezeichnet und der Niederschrift beigelegt.

#### Art. 69

##### *Gültigkeit und Nichtigkeit der Vorzugsstimmen und Verbindung mit der Listenstimme*

(1) Die Vorzugsstimmen, die über die festgelegte Zahl hinaus abgegeben werden, sind unwirksam; die ersten drei bleiben gültig.

(2) Unwirksam sind außerdem alle Vorzugsstimmen, die für Kandidaten, welche einer anderen als der gewählten Liste angehören oder für den Kandidaten für das Amt des Landeshauptmanns abgegeben wurden.

(3) Nichtig sind die Vorzugsstimmen, wenn darin der Kandidat nicht mit der notwendigen Eindeutigkeit bezeichnet wurde, um ihn von jedem anderen Kandidaten derselben Liste zu unterscheiden.

(4) Wenn der Wähler kein Listenzeichen angezeichnet, jedoch neben einem Listenzeichen Vorzugsstimmen für Kandidaten abgegeben hat, die nur der sich durch dieses Kennzeichen unterscheidenden Liste angehören, so gilt diese Liste als gewählt.

(5) Wenn der Wähler mehr als ein Listenzeichen angeben, aber eine oder mehrere Vorzugsstimmen für Kandidaten abgegeben hat, die nur einer dieser Listen angehören, so wird die Stimme jener Liste zugewiesen, der die bevorzugten Kandidaten angehören.

#### Art. 70

##### *Einstellung der Stimmzählung infolge höherer Gewalt*

(1) Wenn die Wahlbehörde infolge höherer Gewalt die Wahlhandlungen gemäß Art. 67, 68 und 69 nicht beenden kann, so muß der Vorsitzende bis 16 Uhr des Tages nach dem Abstimmungstag folgende Amtshandlungen durchführen:

- a) einen ersten Umschlag bereitstellen, der alle ausgezählten Stimmzettel und die zwei Ausfertigungen der Stimmzählungstabellen enthält;
- b) einen zweiten Umschlag bereitstellen, der alle Stimmzettel enthält, welche bei Unterbrechung der Arbeiten noch auszuzählen sind;
- c) einen dritten Umschlag bereitstellen, der alle Niederschriften und alle anderen Unterlagen und Schriftstücke enthält, welche die Wahlbehörde betreffen oder dieser von wem auch immer vorgelegt wurden. Bevor der Umschlag verschlossen wird, werden in der Niederschrift alle bis zu jenem Zeitpunkt durchgeführten Amtshandlungen vermerkt;
- d) die drei obgenannten Umschläge mit Hilfe eines Mitgliedes der Wahlbehörde in das Kreishauptwahlamt bringen und eine Empfangsbestätigung für das Material entgegengenehmen.

(2) Wenn den Vorschriften dieses Artikels nicht Folge geleistet wird, so kann der Vorsitzende des Kreishauptwahlamtes die Niederschriften, die Urnen, die Stimmzettel, die Schriftstücke und die Unterlagen beschlagnahmen lassen, wo immer sie sich befinden, und gleichzeitig die Gründe und die Verantwortlichen für die Nichterfüllung feststellen.

#### Art. 71

#### *Amtshandlungen nach Abschluß der Stimmzählung*

(1) Der Wahlsprengelvorsitzende trägt nach Abschluß der Stimmzählung das Ergebnis in die Niederschrift der Sprengelwahlbehörde ein und sorgt dann:

- a) für die Bereitstellung des an das Kreishauptwahlamt zu richtenden Umschlages Nr. 2, in dem die Stimmzettel mit den gültigen Stimmen enthalten sind;
- b) für die Bereitstellung des an das Kreishauptwahlamt zu richtenden Umschlages Nr. 3, mit einer Ausfertigung der Niederschrift, einer Ausfertigung der Stimmzählungstabellen, den nichtigen Stimmzetteln, den leeren Stimmzetteln, jenen mit nichtigen oder beanstandeten Listenstimmen oder Vorzugsstimmen - unabhängig davon, ob die beanstandeten Stimmen vorläufig zugewiesen wurden oder nicht -, den beschädigten Stimmzetteln und jenen, die vom Wähler ohne Stempel abgegeben oder dem Wähler abgenommen wurden, welcher von der Wahlkabine entfernt wurde oder sich geweigert hatte, diese zu betreten, sowie allen Papieren und Unterlagen hinsichtlich Einsprüche und Beschwerden, die während der Amtshandlungen eingereicht wurden, den Niederschriften über die Ernennung der Stimmzähler und des Schriftführers, den Schriftstücken über die Ernennung der Listenvertreter, den Urteilen des Oberlandesgerichtes, den Bescheinigungen des Bürgermeisters gemäß Art. 53 Abs. 1 Buchst. b) und den ärztlichen Zeugnissen;
- c) für die Bereitstellung des an den Landesausschuß zu richtenden Umschlages Nr. 4, in dem eine Ausfertigung der Niederschrift und eine Ausfertigung der Stimmzählungstabellen enthalten sind;
- d) für die Bereitstellung des an den Bürgermeister der Gemeinde zu richtenden Umschlages Nr. 5, in dem die dritte Ausfertigung der Niederschrift enthalten ist.

(2) Alle obgenannten Umschläge sind mit dem Stempel der Wahlbehörde, mit der Unterschrift des Vorsitzenden und mit jener von wenigstens zwei Stimmzählern zu versiegeln.

(3) Diese Umschläge sind nach Abschluß der Wahlhandlungen der Wahlbehörde vom Vorsitzenden oder aufgrund dessen schriftlichen Vollmacht von einem Stimmzähler dem Bürgermeister der Gemeinde zuzustellen, der für die sofortige Weiterleitung an die Ämter sorgt, für die sie bestimmt sind.

### VI. Kapitel

#### *Zuteilung der Sitze und Verkündung der Gewählten*

#### Art. 72

#### *Zuweisung der Sitze und Verkündung der Gewählten*

(1) Das Kreishauptwahlamt nimmt innerhalb vierundzwanzig Stunden nach Empfang der Akten folgende Amtshandlungen vor:

- a) es zählt die allenfalls von den Sprengelwahlbehörden zugesandten Stimmzettel unter Beachtung der Bestimmungen der Art. 67, 68, 69 und 71, soweit sie anwendbar sind, aus;
- b) es überprüft für jeden Wahlsprengel die Stimmzettel mit beanstandeten und nicht zugewiesenen Stimmen und entscheidet zum Zwecke der Verkündung über die Zuweisung oder Nichtzuweisung der Stimmen, wobei es die in der Niederschrift festgehaltenen Vermerke und die diesbezüglich eingebrachten Einsprüche und Beschwerden berücksichtigt;

- c) es ermittelt die persönliche Wahlziffer eines jeden Kandidaten für das Amt des Landeshauptmanns, die sich aus der Summe der vom Kandidaten in sämtlichen Sprengeln erhaltenen gültigen Stimmen ergibt;
- d) es ermittelt die persönliche Wahlziffer eines jeden Kandidaten für das Amt eines Landtagsabgeordneten, die sich aus der Summe der vom Kandidaten in sämtlichen Sprengeln erhaltenen gültigen Vorzugsstimmen ergibt;
- e) es ermittelt die Wahlziffer einer jeden Liste, die sich aus der Summe der von der Liste in sämtlichen Sprengeln erhaltenen gültigen Stimmen ergibt;
- f) es erstellt für jede Liste und getrennt für das Amt des Landeshauptmanns bzw. für das Amt eines Landtagsabgeordneten die Rangordnung der Kandidaten, indem er die Namen nach abnehmender persönlicher Wahlziffer ordnet;
- g) es erstellt für jede Liste die Rangordnung der Kandidaten für das Amt eines Landtagsabgeordneten nach abnehmender Reihenfolge der persönlichen Wahlziffer, die sich aus der Summe der in den Gemeinden Campitello di Fassa - Ciampedel, Canazei - Cianacei, Mazzin - Mazin, Moena - Moena, Pozza di Fassa - Poza, Soraga - Soraga und Vigo di Fassa - Vich erhaltenen Vorzugsstimmen ergibt;
- h) es verkündet die Wahl zum Landeshauptmanns desjenigen Kandidaten, der die höchste Anzahl gültiger Stimmen erhalten hat;
- i) es teilt der Liste, die in den unter Buchst. g) angegebenen ladinischen Gemeinden insgesamt die höchste Anzahl gültiger Stimmen erhalten hat, einen der Sitze zu und verkündet denjenigen Kandidaten als gewählt, der in den genannten Gemeinden insgesamt die meisten Vorzugsstimmen erhalten hat; bei gleicher Stimmenzahl wird der Sitz derjenigen Liste zugeteilt, deren Kandidat in den genannten Gemeinden mehr Vorzugsstimmen erhalten hat; bei gleicher Vorzugsstimmenzahl wird der Sitz dem älteren Kandidaten zugeteilt; bei gleichem Alter ist die Reihenfolge der Kandidaten in der Liste maßgebend. Es zieht daraufhin von der Wahlziffer der Liste des als gewählt verkündeten Kandidaten eine Anzahl von Stimmen ab, die der von dieser Liste in den obengenannten Gemeinden erreichten Wahlziffer entspricht;
- j) es teilt die Sitze, die jeder mit dem jeweiligen Kandidaten für das Amt des Landeshauptmanns verbundenen Liste bzw. Listengruppe zustehen, wie folgt zu: es teilt die im Sinne des Buchst. c) ermittelte Ziffer unter Berücksichtigung des Buchst. i) solange nacheinander durch 1, 2, 3..., bis die Zahl der Landtagssitze - mit Ausnahme des dem Landeshauptmann zustehenden Sitzes und des im Sinne des Buchst. i) zugeteilten Sitzes - erreicht ist, und wählt die höchsten unter den so ermittelten Quotienten in gleicher Anzahl wie die zuzuteilenden Sitze aus. Sind die Quotienten sowohl bei den ganzen Zahlen als auch bei den Zahlenbruchteilen gleich, so wird der Sitz der Liste oder Listengruppe zugeteilt, welche die höhere Wahlziffer erzielt hat; ist auch diese gleich, so entscheidet das Los. Stehen einer Liste mehr Sitze zu, als Kandidaten in der Liste sind, so werden die überzähligen Sitze unter den anderen Listen oder Listengruppen nach der Rangordnung der Quotienten verteilt;
- k) es überprüft, ob - nach Abzug des Sitzes, welcher dem zum Landeshauptmann gewählten Kandidaten zugeteilt wurde - die mit ihm verbundene Liste oder Listengruppe wenigstens siebzehn Sitze erhalten hat; ist dies nicht der Fall, so werden dieser Liste oder Listengruppe siebzehn Sitze zuzüglich jenes des zum Landeshauptmann gewählten Kandidaten zugeteilt. Wenn sie zwanzig Sitze zuzüglich jenes des Landeshauptmanns nicht erhalten hat und die Ziffer gemäß Buchst. c) mindestens 40 Prozent der gültigen Stimmen entspricht, so werden dieser Liste oder Listengruppe zwanzig Sitze zuzüglich jenes des Landeshauptmanns zugeteilt; der Liste oder Listengruppe, die mit dem zum Landeshauptmann gewählten Kandidaten verbunden ist, werden auf jeden Fall nicht mehr als dreiundzwanzig Sitze zuzüglich jenes des Landeshauptmanns zugeteilt. Die restlichen Sitze werden im Sinne des Buchst. j) unter die anderen Listen oder Listengruppen verteilt. Bei der Berechnung wird gegebenenfalls der im Sinne des Buchst. i) zugeteilte Sitz berücksichtigt;
- l) es verteilt die im Rahmen jeder Listengruppe zustehenden Sitze, indem es die im Sinne des Buchst. e) ermittelte Wahlziffer einer jeder Liste solange nacheinander durch 1, 2, 3... teilt, bis die Anzahl der der Listengruppe zustehenden Sitze erreicht ist. Dadurch werden die höchsten Quotienten und somit die Anzahl der jeder Liste zustehenden Sitze bestimmt;
- m) es verkündet an erster Stelle die Wahl zu Landtagsabgeordneten jener Kandidaten, die sich um das Amt des Landeshauptmanns beworben haben, jedoch nicht zum Landeshauptmann gewählt wurden und mit Listen verbunden sind, die wenigstens einen Sitz erhalten haben. Ist mit einem nicht zum Landeshauptmann gewählten Kandidaten eine Listengruppe verbunden, so wird der dem Kandidaten für das Amt des Landeshauptmanns zustehende Sitz von der Zahl der Sitze abgezogen, die insgesamt der verbundenen Listengruppe zugeteilt wurde. Es verkündet sodann die Wahl zu Landtagsabgeordneten der Kandidaten mit der höchsten persönlichen Wahlziffer in der Reihenfolge der unter Buchst. f) genannten Rangordnung, bis sämtliche der jeweiligen Liste zustehenden Sitze vergeben wurden; bei gleicher Wahlziffer gilt der älteste Kandidat als gewählt, bei gleichem Alter ist die Reihenfolge der Kandidaten in der Liste maßgebend.

*Art. 73**Befugnisse des Kreishauptwahlamtes und dessen Vorsitzenden  
Zugang zum Amtsraum*

(1) Das Kreishauptwahlamt entscheidet vorläufig über jeden Zwischenfall, der die ihm übertragenen Amtshandlungen betrifft, vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung durch die Wahlprüfungsorgane.

(2) Dem Kreishauptwahlamt ist es untersagt,

- a) über die Bewertung der Stimmen und über die in den Wahlsprengeln eingebrachten Beschwerden und Einsprüche bzw. eingetretenen Zwischenfälle zu verhandeln und zu beschließen;
- b) die aus den Niederschriften der Sprengelwahlbehörden hervorgehenden Ergebnisse zu ändern, außer wenn Zweifel über das Vorhandensein eines materiellen Fehlers bei der Übertragung der Ergebnisse aus der Stimmzählungstabelle auftreten. In diesem Fall sind nach Ermittlung der Übereinstimmung zwischen den Ergebnissen nach der beim Kreishauptwahlamt aufliegenden Stimmzählungstabelle und den Ergebnissen, die aus der beim Landesausschuß hinterlegten zweiten Ausfertigung der Stimmzählungstabelle hervorgehen, jene Ergebnisse als gültig zu betrachten, die in den Stimmzählungstabellen angegeben sind;
- c) sich mit jeglicher anderen Angelegenheit zu befassen, die nicht in seine ausschließliche Zuständigkeit fällt.

(3) Der Amtsraum muß durch eine feste Trennwand in zwei Abteilungen geteilt sein: die in direkter Verbindung mit der Eingangstür stehende Abteilung ist für die Wähler bestimmt; die andere ist ausschließlich für das Kreishauptwahlamt und die Vertreter der Kandidatenlisten bestimmt.

(4) Kein Wähler darf bewaffnet eintreten.

(5) Dem Vorsitzenden stehen alle Befugnisse der Wahlsprengelvorsitzenden zu. Außerdem kann er aus Gründen der öffentlichen Sicherheit verfügen, daß die Amtshandlungen hinter verschlossenen Türen stattfinden; die Listenvertreter können jedoch auch in diesem Fall, unbeschadet der im Art. 33 Abs. 4 vorgesehenen Bestimmung, in den Raum eintreten und sich dort aufhalten.

*Art. 74**Bekanntgabe der Gewählten*

(1) Der Vorsitzende des Kreishauptwahlamtes bestätigt dem gewählten Landeshauptmann und den gewählten Landtagsabgeordneten die Verkündung ihrer Wahl und benachrichtigt unverzüglich das Sekretariat des Landesausschusses, welches diese der Öffentlichkeit bekanntgibt.

*Art. 75**Niederschrift des Kreishauptwahlamtes*

(1) Über alle Amtshandlungen des Kreishauptwahlamtes wird eine Niederschrift in dreifacher Ausfertigung verfaßt, die vom Vorsitzenden, von den anderen Mitgliedern und - auf Antrag - von den anwesenden Listenvertretern unverzüglich auf jedem Blatt unterzeichnet werden und die wesentlichen Angaben gemäß Art. 77 enthalten muß.

(2) Sofort nach Beendigung der Amtshandlungen des Hauptwahlamtes läßt der Vorsitzende des Kreishauptwahlamtes zwei Ausfertigungen der Niederschrift mit den zusammenfassenden Aufstellungen nach Wahlsprengeln, alle Niederschriften der Sprengelwahlbehörden mit den entsprechenden Stimmzählungstabellen sowie den von den Sprengelwahlbehörden übermittelten Schriftstücken und Unterlagen dem Landeshauptmann zukommen, der den Empfang bestätigt.

(3) Die dritte Ausfertigung der Niederschrift wird bei der für die Wahlen zuständigen Landesstelle hinterlegt.

(4) Der Landeshauptmann beruft im Sinne des Art. 10 den neuen Landtag ein und berichtet ihm über die Abwicklung der Wahlhandlungen und über die Wahlergebnisse, auch in Hinblick auf die Obliegenheiten des Wahlausschusses. Er läßt ferner eine Ausfertigung der Niederschrift des Kreishauptwahlamtes an den Landtag übermitteln.

*Art. 76**Niederschrift der Sprengelwahlbehörde*

(1) Die Niederschrift der Sprengelwahlbehörde muß nachstehendes enthalten:

- a) das Datum und die Uhrzeit der Einsetzung der Wahlbehörde sowie die Vor- und Zunamen deren Mitglieder und der Listenvertreter;

- b) die Feststellung der Zahl der in den Sprengellisten eingetragenen Wähler und jener, die im Sinne des Art. 53 Abs. 1 Buchst. b), c) und d) zur Stimmabgabe im Wahlsprengel zugelassen wurden;
- c) die Angabe der Zahl der Stimmzettel, die vor Beginn der Abstimmung und allenfalls während der Abstimmung beglaubigt wurden;
- d) die namentliche Angabe der Wähler, die im Sinne des Art. 59 Abs. 4 zur Stimmabgabe zugelassen wurden;
- e) die Angabe der Ergebnisse der Stimmzählung, die wie folgt zusammenzufassen sind:
  - 1) Gesamtzahl der Abstimmenden;
  - 2) Gesamtzahl der Stimmzettel mit gültigen Stimmen einschließlich der beanstandeten, aber zugewiesenen Stimmen;
  - 3) Gesamtzahl der Stimmzettel mit beanstandeten und nicht zugewiesenen Stimmen;
  - 4) Gesamtzahl der Stimmzettel mit nichtigen Stimmen;
  - 5) Gesamtzahl der nichtigen Stimmzettel;
  - 6) Gesamtzahl der leeren Stimmzettel;
- f) die kurze Beschreibung jegliches ungewöhnlichen Ereignisses, jegliches Zwischenfalles, jeglicher Beanstandung oder jegliches anderen Umstandes, der während der Abwicklung der Amtshandlungen eingetreten ist, sowie die Anführung der der Wahlbehörde vorgelegten Einsprüche oder Beschwerden mit Angabe der vom Vorsitzenden getroffenen Maßnahmen;
- g) das Verzeichnis der Anlagen zur Niederschrift;
- h) das Datum und die Uhrzeit des Abschlusses der Amtshandlungen;
- i) am Ende die Unterschrift aller Mitglieder der Wahlbehörde und der Listenvertreter.

(2) Die Angabe nach Abs. 1 Buchst. e) Z. 1) wird der von der Bezirkswahlkommission oder Bezirkswahlunterkommission beglaubigten Liste sowie den zusätzlichen Listen, die für die Abstimmung verwendet wurden, entnommen. Die Angaben nach Abs. 1 Buchst. e) Z. 2), 3), 4), 5) und 6) werden den Stimmzählungstabellen entnommen, die ergänzenden Bestandteil der Niederschrift bilden.

#### *Art. 77*

#### *Inhalt der Niederschrift des Kreishauptwahlamtes*

(1) Die Niederschrift des Kreishauptwahlamtes muß nachstehendes enthalten:

- a) das Datum und die Uhrzeit der Einsetzung des Amtes sowie die Vor- und Zunamen seiner Mitglieder, der zwei Sachverständigen und der Listenvertreter;
- b) die Angabe der Ergebnisse der Überprüfung der Stimmzettel mit beanstandeten und nicht zugewiesenen Stimmen;
- c) die Angabe der gemäß Art. 72 Abs. 1 Buchst. c) bestimmten persönlichen Wahlziffer jedes Kandidaten für das Amt des Landeshauptmanns;
- d) die Angabe der Wahlziffer einer jeden Liste;
- e) die Angabe der Zahl der gültigen Stimmen, die jede Liste in den im Art. 4 angeführten ladinischen Gemeinden erhalten hat, und für jede Liste die Rangordnung der Kandidaten für das Amt eines Landtagsabgeordneten in absteigender Reihenfolge der in genannten Gemeinden erhaltenen Vorzugsstimmen;
- f) die Angabe der Zahl der jeder Liste zugewiesenen Sitze;
- g) für jede Liste die Rangordnung der Kandidaten in absteigender Reihenfolge der persönlichen Wahlziffer;
- h) die Angabe der für jede Liste als gewählt verkündeten Kandidaten.

(2) Die zusammenfassende Aufstellung der von jeder Liste und der von jedem Kandidaten in jedem Wahlsprengel erhaltenen Listenstimmen und Vorzugsstimmen werden der Niederschrift des Kreishauptwahlamtes beigelegt und bilden einen ergänzenden Bestandteil derselben.

(3) Die Niederschrift und die zusammenfassenden Aufstellungen werden am Fuße und auf jedem Blatt vom Vorsitzenden, von den Mitgliedern des Amtes und - auf Antrag - von den anwesenden Listenvertretern unterzeichnet.

## **VII. Kapitel**

### ***Bestätigung und Ersetzung***

#### *Art. 78*

#### *Bestätigung der Gewählten*

(1) Dem Landtag ist die Bestätigung der Wahl seiner für gewählt erklärten Mitglieder vorbehalten, auch wenn diese im Laufe der fünfjährigen Amtszeit in Ersetzung von ausgeschiedenen Landtagsabgeordneten für gewählt erklärt wurden.

#### *Art. 79*

#### *Rekurse*

(1) Gegen die Beschlüsse des Landtags betreffend die Wählbarkeit und gegen die Amtshandlungen zur Wahl des Landeshauptmanns und der Landtagsabgeordneten sind die in den Staatsgesetzen vorgesehenen Rekurse auf dem Rechtsprechungswege anwendbar.

#### *Art. 80*

#### *Unbesetzte Sitze - Ersetzung - Amtsenthebung*

(1) Der Sitz, der aus irgendeinem, auch nachträglich eingetretenen Grunde unbesetzt bleibt, wird dem Kandidaten zum Amt eines Landtagsabgeordneten zugewiesen, der in der gleichen Liste dem letztgewählten in der von der Wahlprüfungsbehörde bestimmten Rangordnung unmittelbar folgt.

(2) Der Sitz des Landeshauptmanns, der in den Fällen gemäß Art. 5 Abs. 4 unbesetzt bleiben sollte, wird der mit ihm verbundenen Liste zugeteilt, die den ersten bei der Aufteilung der Sitze unter die Listen der Gruppe im Sinne des Art. 72 Abs. 1 Buchst. l) nicht verwendeten Quotienten aufweist.

(3) Der Sitz eines Landtagsmitgliedes, der dem nicht gewählten Kandidaten für das Amt des Landeshauptmanns zugeteilt wurde und während der Amtszeit unbesetzt bleiben sollte, wird dem ersten nichtgewählten Kandidaten der einzigen mit ihm verbundenen Liste oder - im Falle der Verbindung mit mehreren Listen - der mit ihm verbundenen Liste zugeteilt, die den ersten bei der Aufteilung der Sitze unter die Listen der Gruppe nicht verwendeten Quotienten aufweist.

(4) Im Falle einer im Sinne des Art. 15 Abs. 4-bis des Gesetzes Nr. 55/1990 beschlossenen Amtsenthebung eines Landtagsabgeordneten nimmt der Landtag in der ersten Sitzung nach Bekanntgabe der Enthebungsmaßnahme die zeitweilige Ersetzung vor, indem er die Befugnisse eines Landtagsabgeordneten jenem Kandidaten der gleichen Liste überträgt, der nach den Gewählten die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Die zeitweilige Ersetzung endet mit dem Ablauf der Amtsenthebung. Bei Eintreten des Amtsverfalls erfolgt die Ersetzung gemäß Abs. 1.

(5) Im Falle einer im Sinne des Art. 15 Abs. 4-bis des Gesetzes Nr. 55/1990 beschlossenen Amtsenthebung des Landeshauptmanns teilt der Landtag in der ersten Sitzung nach Bekanntgabe der Enthebungsmaßnahme den unbesetzt gebliebenen Sitz vorübergehend dem Kandidaten zu, der in der einzigen mit dem Landeshauptmann verbundenen Liste unmittelbar dem Letztgewählten folgt. Im Falle der Verbindung mit mehreren Listen wird der Sitz dem ersten nichtgewählten Kandidaten der mit dem Landeshauptmann verbundenen Liste zugeteilt, welche den ersten bei der Aufteilung der Sitze unter die Listen der Gruppe nicht verwendeten Quotienten aufweist. Die zeitweilige Zuteilung des Sitzes endet mit dem Ablauf der Amtsenthebung. Bei Eintreten des Amtsverfalles gelten die im Art. 5 für den Fall dauernder Verhinderung vorgesehenen Bestimmungen.

(6) Im Falle von endgültiger oder zeitweiliger Ersetzung des gewählten Kandidaten aufgrund des Art. 72 Abs. 1 Buchst. i) wird der Sitz dem ersten Nichtgewählten derselben Liste in der Reihenfolge gemäß der im Sinne des Art. 72 Abs. 1 Buchst. g) erstellten Rangordnung zugeteilt.

#### *Art. 81*

#### *Rücktritt vom Amt eines Landtagsabgeordneten*

(1) Die Entgegennahme und Annahme des Rücktrittes der Landtagsabgeordneten ist - unter Ausschluß des vom Landeshauptmann eingereichten Rücktritts - dem Landtag vorbehalten.

*Art. 82*  
*Strafbestimmungen*

(1) Im Sinne des Art. 23 des Sonderstatuts werden die Strafbestimmungen gemäß dem VII. Abschnitt des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 361/1957 angewandt.

**IV. Titel**  
**Übergangs-, Schluß- und Finanzbestimmungen**

*Art. 83*  
*Bestimmungen über das Wahlrecht der im Ausland ansässigen Staatsbürger*

(1) Aufgrund dieses Landesgesetzes, in Anwendung des Art. 48 Abs. 3 der Verfassung, können die im Verzeichnis der im Ausland ansässigen italienischen Staatsbürger eingetragenen Personen, die bei den Landtagswahlen wahlberechtigt sind und sich zwecks Stimmabgabe für die Wahl des Landtags und des Landeshauptmanns nicht in die Gemeinde begeben wollen, in deren Listen sie eingetragen sind, ihr Wahlrecht durch Briefwahl ausüben.

(2) Die Wähler gemäß Abs. 1 üben ihr Wahlrecht durch Briefwahl nach den Modalitäten und unter Beachtung der Vorschriften aus, die in dem nach Inkrafttreten der Regierungsverordnung gemäß Art. 26 des Gesetzes vom 27. Dezember 2001, Nr. 459 (Bestimmungen über die Ausübung des Wahlrechts seitens der im Ausland ansässigen italienischen Staatsbürger) zu erlassenden Landesgesetz vorgeschrieben werden.

*Art. 84*  
*Erprobung der elektronischen Abstimmung*

(1) Innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigt der Landesausschuß nach Einholen der Stellungnahme der zuständigen Landtagskommission, die sie innerhalb 30 Tagen ab Erhalt der Anforderung abzugeben hat, ein spezifisches Projekt zur Automatisierung der Verfahren für die Wahl des Landtags und des Landeshauptmanns sowie für die Abhaltung der durch Landesgesetze geregelten Referenden, um die Stimmabgabe- und Stimmzählungsverfahren zu beschleunigen und zu vereinfachen.

(2) Auf der Grundlage des Projekts gemäß Abs. 1 unterbreitet der Landesausschuß dem Landtag innerhalb 180 Tagen nach dessen Genehmigung einen spezifischen Gesetzentwurf zur Regelung der neuen elektronischen Stimmabgabe- und Stimmzählungsverfahren.

*Art. 85*  
*Schlussbestimmungen*

(1) Die künftigen Landesgesetze zur Änderung der Art. 24, 33-62, 64-67, 70, 71, 73 und 74 dieses Gesetzes unterliegen der Volksabstimmung gemäß Art. 47 des Sonderstatuts nicht.

*Art. 86*  
*Finanzbestimmungen*

(1) Für die Zwecke dieses Gesetzes wird die Ausgabe von 2.000.000,00 Euro im Haushaltsjahr 2003 genehmigt. Für die folgenden Haushaltsjahre sind im Landeshaushalt eigens dafür bestimmte Ansätze vorzusehen.

(2) Die im Abs. 1 vorgesehenen höheren Kosten werden durch Kürzung der entsprechenden Beträge im Fonds für neue Gesetze - Ausgaben auf Kapitalkonto (Voranschlagseinheit 95.1.210) für dieselben Haushaltsjahre gedeckt.

(3) Der Landesausschuß ist ermächtigt, die aufgrund dieses Gesetzes notwendigen Haushaltsänderungen im Sinne des Art. 27 Abs. 3 des Landesgesetzes vom 14. September 1979, Nr. 7 (Bestimmungen über den Haushalt und das allgemeine Rechnungswesen der Autonomen Provinz Trient) vorzunehmen.

**Anlage A**

*Muster des Stimmzettels für die Wahl des Landtags der Provinz Trient  
und des Landeshauptmanns (Art. 32)*

MUSTER DER AUSSENSEITE DES STIMMZETTELS FÜR DIE WAHL DES LANDTAGS DER PROVINZ TRIENT UND DES LANDESHAUPTMANNS

I. TEIL	<p><b>WAHL DES LANDTAGS DER PROVINZ TRIENT UND DES LANDESHAUPTMANNS</b></p> <p>..... (datum der Wahl)</p>	<p><b>STIMMZETTEL</b></p>	<p>.....</p> <p><b>Sprengel- stempel</b></p> <p>.....</p>
II. TEIL			
III. TEIL			
IV. TEIL			

b) Muster der Innenseite

MUSTER DER INNENSEITE DES STIMMZETTELS FÜR DIE WAHL DES LANDTAGS DER PROVINZ UND DES LANDESHAUPTMANNES

I. TEIL	II. TEIL	III. TEIL	IV. TEIL
<p><b>ZUNAME UND VORNAME</b> (Kandidat für das Amt des Landeshauptmannes)</p> <p>..... ..... ..... Vorzugsstimmen für die Kandidaten für das Amt eines Landtagsabgeordneten</p>	<p><b>1</b></p>	<p><b>10</b></p>	<p>..... ..... ..... Vorzugsstimmen für die Kandidaten für das Amt eines Landtagsabgeordneten</p>
<p><b>ZUNAME UND VORNAME</b> (Kandidat für das Amt des Landeshauptmannes)</p> <p>..... ..... ..... Vorzugsstimmen für die Kandidaten für das Amt eines Landtagsabgeordneten</p>	<p><b>2</b></p>	<p><b>11</b></p>	<p>..... ..... ..... Vorzugsstimmen für die Kandidaten für das Amt eines Landtagsabgeordneten</p>
<p><b>ZUNAME UND VORNAME</b> (Kandidat für das Amt des Landeshauptmannes)</p> <p>..... ..... ..... Vorzugsstimmen für die Kandidaten für das Amt eines Landtagsabgeordneten</p>	<p><b>3</b></p>	<p><b>12</b></p>	<p>..... ..... ..... Vorzugsstimmen für die Kandidaten für das Amt eines Landtagsabgeordneten</p>
<p><b>ZUNAME UND VORNAME</b> (Kandidat für das Amt des Landeshauptmannes)</p> <p>..... ..... ..... Vorzugsstimmen für die Kandidaten für das Amt eines Landtagsabgeordneten</p>	<p><b>4</b></p>	<p><b>13</b></p>	<p>..... ..... ..... Vorzugsstimmen für die Kandidaten für das Amt eines Landtagsabgeordneten</p>
<p><b>ZUNAME UND VORNAME</b> (Kandidat für das Amt des Landeshauptmannes)</p> <p>..... ..... ..... Vorzugsstimmen für die Kandidaten für das Amt eines Landtagsabgeordneten</p>	<p><b>5</b></p>	<p><b>14</b></p>	<p>..... ..... ..... Vorzugsstimmen für die Kandidaten für das Amt eines Landtagsabgeordneten</p>
<p><b>ZUNAME UND VORNAME</b> (Kandidat für das Amt des Landeshauptmannes)</p> <p>..... ..... ..... Vorzugsstimmen für die Kandidaten für das Amt eines Landtagsabgeordneten</p>	<p><b>6</b></p>	<p><b>15</b></p>	<p>..... ..... ..... Vorzugsstimmen für die Kandidaten für das Amt eines Landtagsabgeordneten</p>
<p><b>ZUNAME UND VORNAME</b> (Kandidat für das Amt des Landeshauptmannes)</p> <p>..... ..... ..... Vorzugsstimmen für die Kandidaten für das Amt eines Landtagsabgeordneten</p>	<p><b>7</b></p>	<p><b>16</b></p>	<p>..... ..... ..... Vorzugsstimmen für die Kandidaten für das Amt eines Landtagsabgeordneten</p>
<p><b>ZUNAME UND VORNAME</b> (Kandidat für das Amt des Landeshauptmannes)</p> <p>..... ..... ..... Vorzugsstimmen für die Kandidaten für das Amt eines Landtagsabgeordneten</p>	<p><b>8</b></p>	<p><b>17</b></p>	<p>..... ..... ..... Vorzugsstimmen für die Kandidaten für das Amt eines Landtagsabgeordneten</p>
<p><b>ZUNAME UND VORNAME</b> (Kandidat für das Amt des Landeshauptmannes)</p> <p>..... ..... ..... Vorzugsstimmen für die Kandidaten für das Amt eines Landtagsabgeordneten</p>	<p><b>9</b></p>	<p><b>18</b></p>	<p>..... ..... ..... Vorzugsstimmen für die Kandidaten für das Amt eines Landtagsabgeordneten</p>

## c) Hinweis

(1) Der Stimmzettel ist in vier gleiche Teile geteilt: der erste und der zweite von links enthalten die Felder, die für eine homogene Abbildung der Listenzeichen in senkrechter Reihenfolge erforderlich sind, und zwar neben den Namen der Kandidaten für das Amt des Landeshauptmanns, die im Verhältnis zu den Listenzeichen eine geometrisch zentrale Stellung einnehmen. Auf der rechten Seite sind neben jedem Listenzeichen die Zeilen vorgedruckt, die für die Abgabe der Vorzugsstimmen für die Kandidaten für das Amt eines Landtagsabgeordneten der gewählten Liste bestimmt sind. Die in jedem Teil abzubildenden Listenzeichen dürfen insgesamt nicht mehr als neun sein. Der dritte und vierte Teil werden nach den gleichen Grundsätzen wie der erste und zweite Teil verwendet.

(2) Bei Bedarf wird auf den fünften und sechsten Teil sowie auf eventuelle weitere Teile zurückgegriffen, die für den Druck der Namen aller Kandidaten und der entsprechenden zugelassenen Listenzeichen ausreichen.

(3) Falls in einem Feld der Name eines einzigen Kandidaten für das Amt des Landeshauptmanns, welcher mit mehr als 9 Listen verbunden ist, abgebildet werden muß, so ist der Stimmzettel so zu verlängern, daß alle Listenzeichen im selben Feld gedruckt werden können.

(4) Die Listenzeichen, die neben jedem Namen der Kandidaten für das Amt des Landeshauptmanns abzubilden sind, müssen jedenfalls im selben Feld Platz finden.

(5) Die Namen der Kandidaten für das Amt des Landeshauptmanns und die mit ihnen verbundenen Listenzeichen müssen in der aus der jeweiligen Auslosung hervorgehenden Reihenfolge geordnet werden.

(6) Der Stimmzettel muß senkrecht gefaltet werden, so daß der erste Teil auf den zweiten kommt, diese beiden auf den dritten Teil und nachfolgend auf den vierten sowie eventuell auf den fünften und auf den sechsten bzw. auf die darauffolgenden Teile, indem man der Richtung der senkrechten Falten folgt, die untereinander den gleichen Abstand haben sollen. Der derartig gefaltete Stimmzettel muß in der Mitte waagrecht gefaltet werden, so daß die mit den üblichen Angaben bedruckte Seite nach außen kommt.

## ANMERKUNGEN

## Hinweis

Die nachstehenden Anmerkungen wurden vom Dienst für Gesetzgebung des Landesausschusses zu dem einzigen Zweck verfaßt, das Verständnis des Gesetzestextes zu erleichtern. Gültigkeit und Rechtswirksamkeit des Gesetzes und der angeführten Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

## Anmerkungen zum Art. 1

- Das Sonderstatut, das mit DPR vom 31. August 1972, Nr. 670 betreffend „Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen“ (veröffentlicht im Gesetzblatt der Republik vom 20. November 1972, Nr. 301) genehmigt wurde, wurde zuletzt durch das Verfassungsgesetz vom 31. Jänner 2001, Nr. 2 betreffend „Bestimmungen über die Direktwahl der Präsidenten der Regionen mit Sonderstatut und der Autonomen Provinzen Trient und Bozen“ (veröffentlicht im Gesetzblatt der Republik vom 1. Februar 2001, Nr. 26) geändert.
- Der Art. 47 des Sonderstatuts, geändert durch den Art. 4 des Verfassungsgesetzes Nr. 2/2001, besagt:

## „Art. 47

Organe der Provinz sind: der Landtag, der Landesauschuß und der Landeshauptmann.

In Übereinstimmung mit der Verfassung und den Grundsätzen der Rechtsordnung der Republik sowie unter Achtung der internationalen Verpflichtungen und der Bestimmungen dieses Kapitels bestimmt das Landesgesetz, das vom Landtag mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder zu genehmigen ist, die Regierungsform der Provinz und insbesondere die Modalitäten für die Wahl des Landtages, des Landeshauptmanns und der Landesräte, die Beziehungen zwischen den Organen der Provinz, die Einreichung und die Genehmigung des begründeten Mißtrauensantrags gegen den Landeshauptmann, die Fälle von Unwählbarkeit und Unvereinbarkeit in Zusammenhang mit diesen Ämtern sowie das Initiativrecht der Bürger hinsichtlich der Landesgesetze und das Verfahren zur Durchführung der *Volksabstimmung* zur Abschaffung von Landesgesetzen sowie der Volksbefragung auf Landesebene in Zusammenhang mit der Billigung von Vorhaben bzw. der Verwirklichung von Projekten. Um zu erreichen, daß beide Geschlechter in gleichem Maße vertreten sind, werden mit genanntem Landesgesetz paritätische Bedingungen für die Teilnahme an den Wahlen gefördert. Der gleichzeitige Rücktritt der Mehrheit der Landtagsmitglieder zieht die Auflösung des Landtags und die gleichzeitige Wahl des neuen Landtags und des Landeshauptmanns nach sich, wenn letzterer in allgemeiner direkter Wahl gewählt wird. Wird der Landeshauptmann vom Landtag gewählt, so wird der Landtag aufgelöst, wenn innerhalb neunzig Tagen nach der Wahl oder nach dem Rücktritt des Landeshauptmanns keine Mehrheit gebildet werden kann und der Landtag somit nicht funktionsfähig ist.

In der autonomen Provinz Bozen erfolgt die Wahl des Landtags nach dem Verhältniswahlssystem. Sieht das Landesgesetz die Wahl des Landeshauptmanns von Südtirol in allgemeiner direkter Wahl vor, so ist genanntes Landesgesetz mit der Zweidrittelmehrheit der Landtagsmitglieder zu genehmigen.

Die in den Abs. 2 und 3 genannten Landesgesetze werden nicht dem Regierungskommissar im Sinne des Art. 55 Abs. 1 bekanntgegeben. Die Regierung der Republik kann die Frage der Verfassungsmäßigkeit dieser Landesgesetze innerhalb dreißig Tagen nach deren Kundmachung beim Verfassungsgerichtshof geltend machen.

Über die im Abs. 2 genannten Landesgesetze wird eine *Volksabstimmung* auf Landesebene durchgeführt, wenn binnen drei Monaten nach ihrer Kundmachung ein Fünftel der Wahlberechtigten oder ein Fünftel der Landtagsmitglieder dies beantragt; die *Volksabstimmung* wird durch das diesbezügliche Landesgesetz der jeweiligen Provinz geregelt. Erhält das Landesgesetz bei der *Volksabstimmung* nicht die Mehrheit der gültigen Stimmen, so wird es nicht beurkundet.

Wurden die Landesgesetze mit der Zweidrittelmehrheit der Landtagsmitglieder genehmigt, so wird die *Volksabstimmung* nur dann durchgeführt, wenn der diesbezügliche Antrag binnen drei Monaten nach der Kundmachung von einem Fünftel der bei der Landtagswahl wahlberechtigten Personen unterschrieben wird.“

#### Anmerkungen zum Art. 4

- Zum Sonderstatut siehe die Anmerkung zum Art. 1.
- Der Art. 48 des Sonderstatuts, ersetzt durch den Art. 4 des Verfassungsgesetzes Nr. 2/2001, besagt:

#### „Art. 48

Jeder Landtag wird in allgemeiner, direkter und geheimer Wahl gewählt, besteht aus fünfunddreißig Abgeordneten und bleibt fünf Jahre im Amt. Die Fünfjahresperiode beginnt mit dem Wahltag. Die Wahlen finden gleichzeitig am selben Tag statt. Wird ein Landtag vorzeitig neu gewählt, so bleibt er bis zum Ablauf der fünfjährigen Amtsperiode des nicht neu gewählten Landtags im Amt.

Das Gesetz über die Wahl des Südtiroler Landtags muß die Vertretung der ladinischen Sprachgruppe gewährleisten.

Ein Sitz im Landtag des Trentino steht dem Gebiet zu, das die Gemeinden Moena, Soraga, Vigo di Fassa, Pozza di Fassa, Mazzin, Campitello di Fassa und Canazei einschließt, in dem die Dolomitenladiner des Fassatals ansässig sind, und wird gemäß den Bestimmungen des im Art. 47 Abs. 2 genannten Gesetzes zugeteilt.

Die Wahlen zum neuen Landtag werden vom Landeshauptmann ausgeschrieben und finden frühestens am vierten Sonntag vor und spätestens am zweiten Sonntag nach dem Ablauf der Fünfjahresperiode statt. Das Dekret über die Wahlausschreibung wird spätestens am fünfundvierzigsten Tag vor dem Wahltag veröffentlicht.

Der neue Landtag tritt innerhalb zwanzig Tagen nach der Bekanntgabe der Gewählten auf Einberufung seitens des amtierenden Landeshauptmanns zusammen.“

#### Anmerkungen zum Art. 5

- Das Gesetz vom 19. März 1990, Nr. 55 (veröffentlicht im Gesetzblatt der Republik vom 23. März 1990, Nr. 69), zuletzt geändert durch den Art. 7 des Gesetzes vom 1. August 2002, Nr. 166 (veröffentlicht im Gesetzblatt der Republik vom 3. August 2002, Nr. 181, ord. Reihe) betrifft „*Neue Bestimmungen zur Vorbeugung gegen die Mafia-Kriminalität und andere Formen schwerer Gemeingefährlichkeit*“.
- Zum Art. 15 Abs. 4-bis des Gesetzes Nr. 55/1990 siehe die Anmerkung zum Art. 13.

#### Anmerkungen zum Art. 12

- Das DPR vom 20. März 1967, Nr. 223 (veröffentlicht im Gesetzblatt der Republik vom 28. April 1967, Nr. 106), zuletzt geändert durch den Art. 26 des Gesetzes vom 24. November 2000, Nr. 340 (veröffentlicht im Gesetzblatt der Republik vom 24. November 2000, Nr. 275), betrifft „*Genehmigung des Einheitstextes der Gesetze über die Regelung des aktiven Wahlrechtes und die Führung und Überprüfung der Wählerlisten*“.
- Der Art. 2 des DPR, Nr. 223/1967, ersetzt durch den Art. 1 des Gesetzes vom 16. Jänner 1992, Nr. 15 (veröffentlicht im Gesetzblatt der Republik vom 22. Jänner 1992, Nr. 17), besagt:

#### „Art. 2

(1) Nicht wahlberechtigt sind

- a) diejenigen, über die Konkurs eröffnet wurde, solange sie sich im Konkursverfahren befinden, jedoch nur für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum des Beschlusses über die Eröffnung des Konkursverfahrens;
- b) diejenigen, über die kraft endgültiger Verfügungen die Vorbeugungsmaßnahmen gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 1956, Nr. 1423, zuletzt geändert durch den Art. 4 des Gesetzes vom 3. August 1988, Nr. 327, verhängt wurden, und zwar solange diese Maßnahmen wirksam sind;
- c) diejenigen, gegen die kraft endgültiger Verfügungen freiheitsentziehende Sicherungsmaßnahmen oder die Freiheit unter Aufsicht oder das Aufenthaltsverbot in einer oder mehreren Gemeinden bzw. in einer oder mehreren Provinzen gemäß Art. 215 des Strafgesetzbuches angeordnet wurde, und zwar solange diese Maßnahmen wirksam sind;
- d) diejenigen, die zu einer Strafe verurteilt wurden, welche das dauernde Verbot der Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge hat;
- e) diejenigen, gegen die das befristete Verbot der Bekleidung öffentlicher Ämter angeordnet wurde, und zwar für die gesamte Dauer dieser Maßnahme.

(2) Ein strafrechtliches Urteil zieht den Verlust des Wahlrechtes nur dann nach sich, wenn es rechtskräftig geworden ist. Eine bedingte Aussetzung der Strafe hat im Hinblick auf den Verlust des Wahlrechtes keinerlei Wirkung.“

- Zum Sonderstatut siehe die Anmerkung zum Art. 1.
- Der Art. 25 des Sonderstatuts, geändert durch den Art. 4 des Verfassungsgesetzes Nr. 2/2001, besagt:

#### „Art. 25

Der Regionalrat besteht aus den Mitgliedern des Landtags des Trentino und des Südtiroler Landtags.

Voraussetzung für die Ausübung des aktiven Wahlrechtes in der Provinz Bozen ist eine vierjährige ununterbrochene Ansässigkeit im Gebiet der Region. Voraussetzung für die Ausübung des aktiven Wahlrechtes in der Provinz Trient ist eine einjährige ununterbrochene

Ansässigkeit im Gebiet der Provinz. Der Wähler, der die vierjährige ununterbrochene Ansässigkeit im Gebiet der Region erreicht hat, wird für die Landtagswahlen in die Wählerverzeichnisse der Gemeinde der Provinz eingetragen, in der er innerhalb der vier Jahre länger ansässig war. Im Fall gleich langer Ansässigkeitsdauer wird er in die Wählerverzeichnisse der Gemeinde seiner letzten Ansässigkeit eingetragen. Während der vier Jahre übt der Wähler sein Wahlrecht zur Wahl der Landtage und zu der im Art. 63 vorgesehenen Wahl der Gemeinderäte in der Gemeinde aus, in der er vorher ansässig war.“

### Anmerkungen zum Art. 13

- Zum Gesetz Nr. 55/1990 siehe die Anmerkung zum Art. 5.
- Der Art. 15 des Gesetzes Nr. 55/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 1999, Nr. 475 (veröffentlicht im Gesetzblatt der Republik vom 17. Dezember 1999, Nr. 295), besagt:

#### „Art. 15

(1) Es kann nicht als Kandidat bei Regionalrats-, Landtags-, Gemeinderats- und Stadt- oder Ortsviertelratswahlen antreten und jedenfalls nicht das Amt eines Präsidenten des Regionalausschusses, eines Regionalassessors oder eines Regionalratsabgeordneten, eines Landeshauptmanns, eines Bürgermeisters, eines Landesrats, eines Landtagsabgeordneten oder eines Gemeinderatsmitglieds, eines Präsidenten oder eines Mitglieds eines Stadt- bzw. Ortsviertelrates, eines Präsidenten oder eines Mitglieds des Verwaltungsrates eines Konsortiums, eines Präsidenten oder eines Mitglieds des Rates oder des Ausschusses eines Gemeindenverbands, eines Verwaltungsratsmitglieds oder eines Präsidenten der Sonderbetriebe und der Einrichtungen nach Art. 23 des Gesetzes vom 8. Juni 1990, Nr. 142, eines Geschäftsführers oder eines Mitglieds der wie auch immer genannten Organe der Sanitätseinheiten, eines Präsidenten oder eines Mitglieds der Exekutivorgane der Berggemeinschaften bekleiden,

- a) wer mit rechtskräftigem Urteil wegen einer der im folgenden genannten strafbaren Handlungen bereits verurteilt wurde: Verbrechen nach Art. 416-bis des Strafgesetzbuches; kriminelle Vereinigung zum Betreiben von widerrechtlichem Handel mit Rauschgift oder psychotropen Stoffen gemäß Art. 74 des mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 9. Oktober 1990, Nr. 309 genehmigten Einheitstextes; Verbrechen nach Art. 73 des oben erwähnten Einheitstextes, betreffend die Produktion von bzw. den Handel mit solchen Stoffen; Verbrechen im Zusammenhang mit der Herstellung, der Einfuhr, der Ausfuhr, dem Verkauf oder der Abtretung sowie - in den Fällen, in denen eine Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr verhängt wurde - mit dem Gebrauch, dem Transport oder dem Besitz von Waffen, Munition oder Sprengstoffen; persönliche oder sachliche Begünstigung im Zusammenhang mit einem der vorgenannten Verbrechen;
- b) wer mit rechtskräftigem Urteil wegen eines der in den nachstehend genannten Artikeln des Strafgesetzbuches vorgesehenen Verbrechen bereits verurteilt wurde: Art. 314 (Amtsunterschlagung), Art. 316 (Amtsunterschlagung unter Ausnutzung des Irrtums eines anderen), Art. 316-bis (Veruntreuung zum Nachteil des Staates), Art. 317 (Erpressung im Amt), Art. 318 (Bestechung zur Vornahme einer Amtshandlung), Art. 319 (Bestechung zur Vornahme einer gegen die Amtspflichten verstoßenden Handlung), Art. 319-ter (Bestechung bei Handlungen der Justiz), Art. 320 (Bestechung einer mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Person);
- c) wer wegen eines oder mehrerer Verbrechen, die nicht unter die Verbrechen nach Buchst. b) fallen und unter Mißbrauch der Befugnisse oder unter Verletzung der Pflichten begangen wurden, die mit einem öffentlichen Amt oder einem öffentlichen Dienst verbunden sind, mit rechtskräftigem Urteil zu einer Gefängnisstrafe von insgesamt mehr als sechs Monaten verurteilt wurde;
- d) wer mit rechtskräftigem Urteil zu einer Gefängnisstrafe von nicht weniger als 2 Jahren wegen eines nicht fahrlässigen Verbrechens verurteilt wurde;
- e) aufgehoben;
- f) derjenige, dem gegenüber das Gericht eine endgültige Vorbeugungsmaßnahme angewandt hat, weil er unter dem Verdacht steht, einer der Vereinigungen anzugehören, die im Art. 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1965, Nr. 575, ersetzt durch Art. 13 des Gesetzes vom 13. September 1982, Nr. 646, genannt sind.

(1-bis) Für sämtliche durch diesen Artikel geregelten Wirkungen gilt das im Art. 444 der Strafprozeßordnung vorgesehene Urteil als Verurteilung.

(2) Die Bestimmungen gemäß Abs. 1 werden nicht angewandt, wenn gegenüber der betreffenden Person ein eventuell auch noch nicht rechtskräftiges Urteil auf Einstellung des Verfahrens, auf Freisprechung oder auf Aufhebung - wenn auch mit Antrag auf Einleitung des Hauptverfahrens - gefällt oder eine eventuell auch nicht endgültige Verfügung zur Aufhebung einer Vorbeugungsmaßnahme erlassen wurde.

(3) Die im Abs. 1 vorgesehenen Bestimmungen werden auf jedwedes andere Amt angewandt, in bezug auf welches die Wahl bzw. die Ernennung in die Zuständigkeit nachstehender Organe bzw. Personen fällt:

- a) Regionalrat, Landtag, Gemeinderat, Stadt- oder Ortsviertelrat;
- b) Regionalausschuß bzw. Landesauschuß oder deren Präsidenten, Gemeindeausschuß bzw. Bürgermeister, Regionalassessoren, Landesräte bzw. Gemeindeassessoren.

(4) Die allfällige Wahl bzw. Ernennung von Personen, für die die Umstände nach Abs. 1 zutreffen, ist nichtig. Das Organ, das die Ernennung bzw. die Bestätigung der Wahl beschlossen hat, ist dazu angehalten, diese zu widerrufen, sobald es vom Bestehen dieser Umstände Kenntnis erhält.

(4-bis) Es wird von Rechts wegen von den im Abs. 1 genannten Ämtern enthoben:

- a) wer mit noch nicht rechtskräftigem Urteil wegen eines der im Abs. 1 Buchst. a) genannten Verbrechen oder wegen eines der im Art. 314 Abs. 1, 316, 316-bis, 317, 318, 319, 319-ter und 320 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Verbrechen verurteilt wurde;
- b) wer nach der Wahl bzw. der Ernennung mit einem Urteil erster Instanz, das vom Oberlandesgericht in bezug auf dieselbe Anklage bestätigt wurde, zu einer Gefängnisstrafe von mindestens zwei Jahren wegen eines nicht fahrlässigen Verbrechens verurteilt wurde;
- c) derjenige, dem gegenüber das Gericht eine nicht endgültige Vorbeugungsmaßnahme angewandt hat, weil er unter dem Verdacht steht, einer der Vereinigungen anzugehören, die im Art. 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1965, Nr. 575, ersetzt durch Art. 13 des Gesetzes vom 13. September 1982, Nr. 646, genannt sind.

Die Enthebung von Rechts wegen erfolgt außerdem infolge der Anwendung einer der Zwangsmaßnahmen gemäß Art. 284, 285 und 286 der Strafprozeßordnung. In dem Zeitraum, in dem die Enthebungsmaßnahme wirkt, werden die enthobenen Personen weder für die Zwecke der Feststellung der Beschlußfähigkeit noch für die Feststellung jedwedes Quorums bzw. jedweder qualifizierten Mehrheit mitgezählt. Die Wirkungen der Amtsenthebung enden von Rechts wegen nach Ablauf von achtzehn Monaten. Die Wirkungen enden jedoch

nicht, wenn die Anfechtung wegen Feststellung der Haftung innerhalb der im vorstehenden Satz genannten Frist mit einem eventuell auch noch nicht rechtskräftigen Urteil zurückgewiesen wird. In letzterem Falle enden die Wirkungen der Amtsenthebung nach Ablauf von zwölf Monaten ab dem Datum des abweisenden Urteils.

(4-ter) Die Maßnahmen der Gerichtsbehörde, welche die Amtsenthebung gemäß Abs. 4-bis mit sich bringen, werden von der Kanzlei des Landesgerichts oder vom Sekretariat der Staatsanwaltschaft dem Regierungskommissar mitgeteilt, wenn sie den Präsidenten des Regionalausschusses, einen Regionalassessor oder einen Regionalratsabgeordneten betreffen; in den anderen Fällen werden sie dem Präfekten mitgeteilt. Der Präfekt stellt fest, ob ein Grund für die Amtsenthebung tatsächlich vorhanden ist, und gibt den Organen, welche die Wahl bestätigt oder die Ernennung beschlossen haben, die betreffende Maßnahme bekannt. Betrifft der Grund für die Amtsenthebung den Präsidenten des Regionalausschusses, einen Regionalassessor oder einen Regionalratsabgeordneten, teilt dies der Regierungskommissar dem Präsidenten des Ministerrates umgehend mit, der nach Anhören des Ministers für Regionalangelegenheiten und des Innenministers die Maßnahme zur Feststellung der Amtsenthebung erläßt. Genannte Maßnahme wird vom Regierungskommissar dem zuständigen Regionalrat mitgeteilt, der die daraus folgenden gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen trifft. In der Region Sizilien und in der Region Aostatal werden die Befugnisse des Regierungskommissars vom Staatskommissar bzw. vom Präsidenten der Koordinierungskommission ausgeübt. Für die Dauer der Amtsenthebung steht dem Regionalratsabgeordneten eine Zuwendung in Höhe der Amtsentuschädigung abzüglich eines mit Regionalgesetz festgelegten prozentualen Betrags zu.

(4-quater) Die Amtsenthebung endet, wenn gegenüber der betreffenden Person die Wirkung der im Abs. 4-bis genannten Zwangsmaßnahme endet oder ein eventuell noch nicht rechtskräftig gewordenes Urteil auf Einstellung des Verfahrens, auf Freisprechung oder auf Freispruch in der Sache gefällt wird bzw. wenn eine Verfügung zur Aufhebung einer Vorbeugungsmaßnahme erlassen wird oder ein Aufhebungsurteil - wenn auch mit Antrag auf Einleitung des Hauptverfahrens - gefällt wird. In diesem Fall wird das Urteil bzw. die Aufhebungsmaßnahme an der Amtstafel angeschlagen und in der ersten Sitzung des Organs mitgeteilt, das die Wahl, die Bestätigung der Wahl oder die Ernennung vorgenommen hat.

(4-quinquies) Wer eines der im Abs. 1 angegebenen Ämter innehat, wird von Rechts wegen ab dem Datum, mit dem das Strafurteil rechtskräftig wird, bzw. ab dem Datum, mit dem die Verfügung zur Anwendung der Vorbeugungsmaßnahme endgültig wird, dieses Amtes enthoben.

(4-sexies) Die Bestimmungen nach den vorstehenden Absätzen gelten nicht für diejenigen Personen, die mit rechtskräftig gewordenem Erkenntnis verurteilt wurden oder die von einer endgültigen Vorbeugungsmaßnahme getroffen wurden, sofern die Wiedereinsetzung in die früheren Rechte gemäß Art. 178 des Strafgesetzbuches bzw. gemäß Art. 15 des Gesetzes vom 3. August 1988, Nr. 327 gewährt wurde.

(4-septies) Tritt einer der im Abs. 1 Buchst. a), b), c), d), e) und f) genannten Umstände für die Bediensteten der öffentlichen Verwaltungen, einschließlich der in diesen Bestimmungen genannten Körperschaften, ein, wird die betreffende Person mit sofortiger Wirkung ihrer Funktion bzw. ihres Amtes enthoben. Was das Personal der örtlichen Körperschaften betrifft, wird die Enthebung je nach Zuständigkeit vom Leiter der Verwaltung bzw. der örtlichen Körperschaft oder vom Verantwortlichen des Amtes gemäß den Modalitäten und Verfahren verfügt, die in den jeweiligen Ordnungen vorgesehen sind. Was das Personal der Regionen sowie die Verwalter und die Mitglieder der Organe der Sanitätseinheiten betrifft, wird die Enthebung vom Präsidenten des Regionalausschusses - vorbehaltlich der Zuständigkeit der Landeshauptleute der Autonomen Provinzen Trient und Bozen in der Region Trentino-Südtirol - verfügt. Zu diesem Zweck werden die vom Richter erlassenen Maßnahmen von der Kanzlei des Landesgerichts oder vom Sekretariat der Staatsanwaltschaft den im Abs. 1 genannten Verantwortlichen der Verwaltungen oder örtlichen Körperschaften mitgeteilt.

(4-octies) Für die im Abs. 4-septies genannten Bediensteten gelten außerdem die Bestimmungen gemäß Abs. 4-quinquies und 4-sexies.

(5) Wenn die Gerichtsbehörden in bezug auf Umstände oder Tätigkeiten, welche die im Abs. 1 genannten Körperschaften wie auch immer betreffen, Maßnahmen erlassen haben, welche die Amtsenthebung oder den Amtsverfall der Amtspersonen dieser Körperschaften mit sich bringen, und festgestellt werden muß, ob die Gefahr einer Mafia-Infiltration bei den Dienststellen der genannten Körperschaften besteht, hat der Präfekt Zugang zu den betreffenden Körperschaften, um Daten und Unterlagen einzuholen und Angaben zu überprüfen.

(6) Eine Kopie der im Abs. 5 genannten Maßnahmen wird dem Hohen Kommissar für die Koordinierung der Mafia-Bekämpfung übermittelt.“

#### **Anmerkungen zum Art. 14**

- Zum DPR Nr. 223/1967 siehe die Anmerkung zum Art. 12.

#### **Anmerkungen zum Art. 15**

- Zum Sonderstatut siehe die Anmerkung zum Art. 1.
- Der Art. 90 des Sonderstatuts verfügt:

#### „Art. 90

In Trentino-Südtirol wird ein regionaler Verwaltungsgerichtshof mit einer autonomen Sektion für die Provinz Bozen nach der hierfür festzulegenden Ordnung errichtet.“

#### **Anmerkungen zum Art. 25**

- Das Gesetz vom 21. März 1990, Nr. 53 (veröffentlicht im Gesetzblatt der Republik vom 22. März 1990, Nr. 68), zuletzt geändert durch den Art. 4 des Gesetzes vom 30. April 1999, Nr. 120 (veröffentlicht im Gesetzblatt der Republik vom 3. Mai 1999, Nr. 101) betrifft *„Dringende Maßnahmen, um eine effizientere Abwicklung des Wahlverfahrens zu gewährleisten“*.
- Der Art. 14 des Gesetzes Nr. 53/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. April 1999, Nr. 120 (veröffentlicht im Gesetzblatt der Republik vom 3. Mai 1999, Nr. 101), verfügt:

## „Art. 14

(1) Zuständig für die Beglaubigungen, sofern diese nicht ausschließlich in die Zuständigkeit der Notare fallen und sofern sie im Gesetz vom 6. Februar 1948, Nr. 29, im Gesetz vom 8. März 1951, Nr. 122, im Einheitstext der Gesetze betreffend Bestimmungen über die Wahl der Abgeordnetenkommission (genehmigt mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 30. März 1957, Nr. 361 mit seinen späteren Änderungen), im Einheitstext der Gesetze über die Zusammensetzung und die Wahl der Gemeindeorgane (genehmigt mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 16. Mai 1960, Nr. 570 mit seinen späteren Änderungen), im Gesetz vom 17. Februar 1968, Nr. 108, im Gesetzdekret vom 3. Mai 1976, Nr. 161 (in Gesetz umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 14. Mai 1976, Nr. 240), im Gesetz vom 24. Jänner 1979, Nr. 18 mit seinen späteren Änderungen und im Gesetz vom 25. Mai 1970, Nr. 352 mit seinen späteren Änderungen vorgesehen sind, sind die Notare, die Friedensrichter, die Leiter und Bediensteten der Oberlandesgerichtskanzleien sowie der Landesgerichts- und Bezirksgerichtskanzleien, die Sekretäre der Staatsanwaltschaften, die Landeshauptleute, die Bürgermeister, die Gemeindeassessoren und Landesräte, die Präsidenten der Gemeinderäte bzw. der Landtage, die Präsidenten und stellvertretenden Präsidenten der Stadt- bzw. Ortsviertelräte, die Gemeindesekretäre, die Sekretäre der Landesausschüsse und die vom Bürgermeister oder vom Landeshauptmann eigens damit beauftragten Beamten. Zur Beglaubigung laut diesem Absatz sind weiters die Landtagsabgeordneten und die Gemeinderatsmitglieder ermächtigt, die ihre Bereitschaft dem Landeshauptmann bzw. dem Bürgermeister mitzuteilen haben.

(2) Die Beglaubigung muß gemäß den im Art. 20 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 4. Jänner 1968, Nr. 15 genannten Modalitäten erfolgen.

(3) Die Unterschriften und deren Beglaubigungen sind ungültig, wenn sie vor dem 180. Tag vor dem für die Vorlegung der Kandidaturen festgelegten Termin geleistet bzw. vorgenommen wurden.“

**Anmerkungen zum Art. 26**

- Das Gesetz vom 22. Februar 2000, Nr. 28 (veröffentlicht im Gesetzblatt der Republik vom 22. Februar 2000, Nr. 43) betrifft *„Bestimmungen über den gleichen Zugang zu den Medien während der Wahlkämpfe, auch jener in bezug auf Referenden, sowie für die politische Kommunikation“*.
- Der Art. 2 des Gesetzes Nr. 28/2000 besagt:

## „Art. 2

## Politische Kommunikation durch Rundfunk und Fernsehen

(1) Die Rundfunk- und Fernsehanstalten müssen sämtlichen politischen Rechtssubjekten Unparteilichkeit und Gleichbehandlung beim Zugang zur politischen Information und Kommunikation sicherstellen.

(2) Für die Zwecke dieses Gesetzes ist als politische TV-Kommunikation die Ausstrahlung von Sendungen über politische Meinungen und Bewertungen durch Rundfunk und Fernsehen zu verstehen. Für die politische Kommunikation gelten die Bestimmungen gemäß den nachstehenden Absätzen. Diese gelten nicht für die Nachrichten, die in den Informationssendungen gegeben werden.

(3) Es werden gleiche Bedingungen bei der Darlegung von politischen Meinungen und Stellungnahmen in den Wahlkampfsendungen, in den Debatten, in den Podiumsdiskussionen, in den Gegenüberstellungen politischer Programme, in den Vergleichen, in den Interviews und in jeder weiteren Sendung, in der vorwiegend politische Meinungen und Bewertungen zum Ausdruck kommen, gewährleistet.

(4) Die gesamtstaatlichen Konzessionsbetriebe für Rundfunk und Fernsehen, die zur nicht verschlüsselten Ausstrahlung der Information verpflichtet sind, müssen Sendungen für die politische TV-Kommunikation anbieten. Die Teilnahme an diesen Sendungen ist auf jeden Fall unentgeltlich.

(5) Der Parlamentsausschuß für die Rahmenrichtlinien und die Überwachung der Rundfunkdienste, im folgenden „Ausschuß“ genannt, und der Garant im Bereich der Kommunikation, im folgenden „Garant“ genannt, setzen - nach gegenseitiger Beratung und jeweils nach Zuständigkeitsbereich - die Regeln für die Anwendung der in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen fest.“

**Anmerkungen zum Art. 27**

- Zum Art. 14 des Gesetzes Nr. 53/1990 siehe die Anmerkung zum Art. 25.
- Zum Art. 15 des Gesetzes Nr. 55/1990 siehe die Anmerkung zum Art. 13.

**Anmerkungen zum Art. 30**

- Zum Art. 15 des Gesetzes Nr. 55/1990 siehe die Anmerkung zum Art. 13.

**Anmerkungen zum Art. 33**

- Zum Art. 14 des Gesetzes Nr. 53/1990 siehe die Anmerkung zum Art. 25.

**Anmerkungen zum Art. 40**

- Das gesetzesvertretende Dekret vom 16. Dezember 1993, Nr. 592 (veröffentlicht im Gesetzblatt der Republik vom 16. Februar 1994, Nr. 38), zuletzt geändert durch das gesetzesvertretende Dekret vom 22. Mai 2001, Nr. 261 (veröffentlicht im Gesetzblatt der Republik vom 5. Juli 2001, Nr. 154, ord. Reihe), enthält *„Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol betreffend Bestimmungen zum Schutze der Ladiner, Fersentaler und Zimbern in der Provinz Trient“*.
- Der Art. 3 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 592/1993, geändert durch den Art. 3 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 2. September 1997, Nr. 321 (veröffentlicht im Gesetzblatt der Republik vom 23. September 1997, Nr. 222), besagt:

„Art. 3  
Öffentliche Ämter

(1) Den Ämtern und den Verwaltungen laut Art. 1 mit Sitz in den ladinischen Ortschaften der Provinz Trient wird im Rahmen der Verfahren zur zeitweiligen und endgültigen Versetzung und Dienststizzuweisung gemäß den geltenden Bestimmungen auf Antrag vorrangig das Personal zugewiesen, das die vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt und die Kenntnis der ladinischen Sprache nachweisen kann.

(2) Die Kenntnis der ladinischen Sprache für die Zwecke laut Abs. 1 wird von einer Kommission festgestellt, die vom Regierungskommissär der Provinz Trient im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann gemäß den Modalitäten ernannt wird, wie sie im Dekret des Regierungskommissärs im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann festgelegt wurden.

(3) Die für einen Zeitraum von drei Jahren ernannte Kommission setzt sich aus vier Mitgliedern und vier Ersatzmitgliedern zusammen, die zur Hälfte unter den in den ladinischen Ortschaften ansässigen Bürgern gewählt werden. Ein Beamter, der mindestens im VI. Funktionsrang einer Verwaltung des Staates oder der Provinz eingestuft sein muß, fungiert als Schriftführer. Sämtliche Mitglieder und der Schriftführer müssen die italienische und die ladinische Sprache perfekt beherrschen.

(4) Die Bewerber, die die vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen und die Kenntnis der ladinischen Sprache vor der Kommission laut Abs. 2 nachweisen, haben, beschränkt auf die freien Stellen in den Ämtern gemäß Abs. 1 in den Rangordnungen der von den örtlichen Körperschaften in den ladinischen Ortschaften bzw. von den anderen öffentlichen Körperschaften laut Art. 1 Abs. 1 ausgeschriebenen öffentlichen Wettbewerbe und der öffentlichen Auswahlverfahren, auch für zeitweilige Aufträge, den absoluten Vorrang.“

- Das DPR vom 30. März 1957, Nr. 361 (veröffentlicht im Gesetzblatt der Republik vom 3. Juni 1957, Nr. 139, ord. Reihe), zuletzt geändert durch die Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 16. April 2002, Nr. 62 (veröffentlicht im Gesetzblatt der Republik vom 16. April 2002, Nr. 89) betrifft „Genehmigung des Einheitstextes der Gesetze betreffend Bestimmungen über die Wahl der Abgeordnetenkammer“.
- Die Artikel des VII. Titels des DPR Nr. 361/1957, zuletzt geändert durch das gesetzvertretende Dekret vom 20. Dezember 1993, Nr. 534 (veröffentlicht im Gesetzblatt der Republik vom 27. Dezember 1993, Nr. 302, ord. Reihe), lauten wie folgt (die jeweiligen Beträge der Geldstrafen werden in Klammern auch in Euro angeführt):

„VII. TITEL  
Strafbestimmungen

Art. 94

Jeder, der gesetzlich dazu angehalten ist und nicht gemäß den vorgeschriebenen Richtlinien und Fristen die Amtshandlungen für die materielle Vorbereitung der Wahlen, für den regelmäßigen Ablauf der Stimmzählung und für die Verkündigung unternimmt oder der bei Nichtbestehen von einzuhaltenden Fristen ungerechtfertigt die Amtshandlungen verzögert, unterliegt vorbehaltlich schwerwiegender Strafen, die in den folgenden Artikeln vorgesehen sind, einer Haftstrafe von drei bis sechs Monaten und einer Geldstrafe von 10.000 bis 50.000 Lire (*nun von 5 bis 25 Euro*).

Art. 95

Jeder, der im eigenen Namen oder auch im Auftrag Dritter oder von privaten und öffentlichen Körperschaften, in bezug auf letztere sind ordentliche Dienstleistungen ausgenommen, während der Woche vor der Wahl und am Wahltag Geld, Nahrungsmittel, Kleidungsstücke oder andere Geschenke verteilt, und zwar aus jeglichem Grund, unterliegt einer Haftstrafe von drei bis fünf Jahren und einer Geldstrafe von 2.500.000 bis 10.000.000 Lire (*nun von 1.291 bis 5.164 Euro*).

Art. 96

Jeder, der einem oder mehreren Wählern oder - im Einvernehmen mit ihnen - anderen Personen Geld, Wertsachen oder irgendeinen anderen Nutzen bietet, verspricht oder gestattet oder öffentliche oder private Anstellungen bietet oder verspricht oder erzielen läßt, um zu seinem eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen die Unterschrift für die Einreichungserklärung einer Kandidatur, die Wahlstimme oder die Stimmhaltung zu erhalten, unterliegt einer Haftstrafe von einem Jahr bis zu vier Jahren und einer Geldstrafe von 600.000 bis 4.000.000 Lire (*nun von 309 bis 2.065 Euro*), auch wenn der versprochene oder erhaltene Nutzen als eine dem Wähler für Reise oder Aufenthaltsspesen oder Zahlung von Speisen und Getränken oder Vergütung von Ausgaben oder Wahldiensten gewährte Geldentschädigung verschleiert ist.

Der gleichen Strafe unterliegt der Wähler, welcher für die Abgabe oder Verweigerung seiner Unterschrift auf der Einreichungserklärung einer Kandidatur oder für die Abgabe seiner Wahlstimme oder Stimmhaltung Angebote oder Versprechungen angenommen oder Geld oder irgendeinen anderen Nutzen erhalten hat.

Art. 97

Jeder, der gegen einen Wähler oder seine Familie Gewalt oder Drohungen anwendet, um den Wähler zu zwingen, die Einreichungserklärung einer Kandidatur zu unterschreiben oder für eine bestimmte Liste oder einen bestimmten Kandidaten zu stimmen oder sich der Unterschrift für die Einreichungserklärung einer Kandidatur oder der Ausübung des Wahlrechtes zu enthalten, oder wer mit bewußt falschen Nachrichten, durch Irreführung oder Arglist oder mit irgendeinem anderen unerlaubten Mittel, das geeignet ist, die Freiheit der Wähler einzuschränken, auf diese einen Druck ausübt, um sie zu zwingen, die Einreichungserklärung einer Kandidatur zu unterschreiben oder für bestimmte Listen oder bestimmte Kandidaten zu wählen oder sich der Unterschrift für die Einreichungserklärung einer Kandidatur oder der Stimme zu enthalten, unterliegt einer Haftstrafe von einem bis fünf Jahren und einer Geldstrafe von 600.000 bis 4.000.000 Lire (*nun von 309 bis 2.065 Euro*).

Art. 98

Der öffentliche Beamte, der mit einem öffentlichen Dienst Beauftragte, der Inhaber eines Dienstes von öffentlicher Notwendigkeit, der Diener jeglichen Kultes und jede Person, die mit öffentlicher Gewalt oder einer zivilen oder militärischen Funktion betraut ist, welche unter Mißbrauch ihrer Befugnisse und in Ausübung derselben sich verwendet, um die Wähler zu zwingen, die Einreichungserklärung einer Kandidatur zu unterschreiben oder die Stimmen der Wähler zugunsten oder zum Schaden bestimmter Listen oder Kandidaten zu binden oder sie zur Enthaltung zu veranlassen, unterliegt einer Haftstrafe von sechs Monaten bis drei Jahren und einer Geldstrafe von 600.000 bis 4.000.000 Lire (*nun von 309 bis 2.065 Euro*).

Art. 99

Jeder, der mit irgendeinem Mittel eine öffentliche oder private Wahlversammlung stört oder verhindert, unterliegt einer Haftstrafe von einem bis drei Jahren und einer Geldstrafe von 600.000 bis 3.000.000 Lire (*nun von 309 bis 1.549 Euro*).

Erfolgt die Verhinderung durch einen öffentlichen Beamten, so beträgt die Haftstrafe zwei bis fünf Jahre.

## Art. 100

Jeder, der mit Drohungen oder gewaltsamen Handlungen den ordnungsgemäßen Verlauf der Wahlversammlungen stört, die freie Ausübung des Wahlrechtes verhindert oder in jeglicher Weise das Wahlergebnis abändert, unterliegt einer Haftstrafe von zwei bis fünf Jahren und einer Geldstrafe von 600.000 bis 4.000.000 Lire (*nun von 309 bis 2.065 Euro*).

Jeder, der gänzlich oder teilweise Listen von Wählern oder Kandidaten, Stimmzettel oder andere laut diesem Einheitstext für die Wahlhandlungen bestimmte Akten fälscht oder eine echte Akte abändert oder vertauscht, entwendet oder gänzlich oder teilweise zerstört, unterliegt einer Haftstrafe von einem bis sechs Jahren. Der gleichen Strafe unterliegt, wer bewußt von einer solchen gefälschten, abgeänderten oder vertauschten Akte Gebrauch macht, auch wenn er an der Tat selbst nicht teilgenommen hat.

Wenn die Tat von einem Mitglied der Wahlbehörde begangen wird, beträgt die Strafe zwei bis acht Jahre Haft und eine Geldstrafe von 2.000.000 bis 4.000.000 Lire (*nun von 1.032 bis 2.065 Euro*).

## Art. 101

In den in den Art. 97 und 100 Abs. 1 angegebenen Fällen wird die Strafe erhöht und darf jedenfalls nicht weniger als drei Jahre betragen, sofern Gewalt verübt oder Drohungen ausgesprochen worden sind, sofern Druck ausgeübt wurde, sofern Unruhen verursacht wurden, und zwar durch Waffengebrauch oder durch verkleidete Personen oder durch mehrere versammelte Personen oder durch eine anonyme Schrift oder durch Symbole oder im Namen von Kategorien, Personengruppen, Vereinigungen bzw. wirklichen oder vermutlichen Organisationen.

Wenn die Gewalt oder die Drohung durch mehr als fünf versammelte Personen verübt wird, und zwar unter Waffengebrauch auch nur seitens einer dieser Personen, oder aber wenn diese durch mehr als zehn Personen verübt wird, und zwar ohne Waffengebrauch, kann eine Strafe von drei bis fünfzehn Jahren Haft und eine Geldstrafe bis zu 4.000.000 Lire (*nun 2.065 Euro*), vorbehaltlich der Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches bei Zusammentreffen von strafbaren Handlungen, verhängt werden.

## Art. 102

Wer sich während der Wahlhandlungen in den Wahlraum des Sprengels oder in den Raum des Hauptwahlamtes begibt, ohne dazu berechtigt zu sein, unterliegt einer Haftstrafe bis zu drei Monaten und einer Geldbuße bis zu 400.000 Lire (*nun 206 Euro*).

Jeder, der in den oberwähnten Räumen mit offensichtlichen Zustimmungs- oder Mißbilligungszeichen oder in irgendeiner anderen Weise Unruhe stiftet und nach erfolgter Ermahnung durch den Vorsitzenden derselben nicht Folge leistet, unterliegt einer Haftstrafe bis zu drei Monaten und einer Geldbuße bis zu 400.000 Lire (*nun 206 Euro*).

## Art. 103

Wer, obwohl von der Ausübung des Wahlrechtes dauernd oder vorübergehend ausgeschlossen, zur Stimmabgabe in einem Wahlsprengel erscheint, unterliegt einer Haftstrafe bis zu zwei Jahren und einer Geldstrafe bis zu 100.000 Lire (*nun 51 Euro*).

Wer mit der Abgabe der Stimme für einen dazu unfähigen Wähler beauftragt ist und diese für eine andere Liste oder für einen anderen Kandidaten, als ihm angegeben wurde, abgibt, unterliegt einer Haftstrafe von einem bis drei Jahren und einer Geldstrafe bis zu 250.000 Lire (*nun 129 Euro*).

Wer unter Annahme des Namens eines anderen zur Stimmabgabe in einem Wahlsprengel erscheint und wer in mehreren Wahlsprengeln des gleichen Wahlkreises oder verschiedener Wahlkreise abstimmt, unterliegt einer Haftstrafe von drei bis fünf Jahren und einer Geldstrafe von 500.000 bis 2.500.000 Lire (*nun von 258 bis 1.291 Euro*).

Wer während der Wahlhandlungen in betrügerischer Weise Listenkennzeichen oder Namen als gewählt erklärt, die von den Listen oder Kandidaten, für welche die Stimme abgegeben wurde, verschieden sind, unterliegt einer Haftstrafe von einem bis sechs Jahren und einer Geldstrafe von 1.000.000 bis 4.000.000 Lire (*nun von 516 bis 2.065 Euro*).

## Art. 104

Jeder, der dazu beiträgt, daß eine nicht wahlberechtigte Person zur Stimmabgabe zugelassen wird bzw. daß eine wahlberechtigte Person davon ausgeschlossen wird oder daß Dritte einem körperlich nicht behinderten Wähler bei der Abstimmung beistehen dürfen, und der Arzt, der zu diesem Zweck eine nicht der Wahrheit entsprechende Bescheinigung ausstellt, unterliegen einer Haftstrafe von sechs Monaten bis zwei Jahren und einer Geldstrafe bis zu 2.000.000 Lire (*nun bis 1.032 Euro*). Wenn die strafbare Handlung von Mitgliedern der Wahlbehörde begangen wird, unterliegen die Schuldigen einer Haftstrafe bis zur drei Jahren und einer Geldstrafe bis zu 4.000.000 Lire (*nun 2.065 Euro*).

Jeder, der als Mitglied einer Wahlbehörde durch gesetzwidrige Handlungen oder Unterlassungen die Durchführung der Wahlhandlungen unmöglich macht oder die Nichtigkeit der Wahl verursacht oder ihr Ergebnis fälscht oder den Wahlausgang nicht verkündet, unterliegt einer Haftstrafe von drei bis sieben Jahren und einer Geldstrafe von 2.000.000 bis 4.000.000 Lire (*nun von 1.032 bis 2.065 Euro*).

Jeder, der als Mitglied der Wahlbehörde nicht die Bestimmungen laut Art. 68 beachtet, unterliegt einer Haftstrafe von drei bis sechs Monaten.

Jeder, der als Mitglied der Wahlbehörde die gesetzlich vorgeschriebene Übermittlung der Wählerlisten, der Kandidatenlisten, der Papiere, Umschläge, Stimmzettel oder Urnen verhindert, indem er die Ausfolgung verweigert oder die erwähnten Gegenstände auch vorübergehend entwendet, unterliegt einer Haftstrafe von drei bis sieben Jahren und einer Geldstrafe von 2.000.000 bis 4.000.000 Lire (*nun von 1.032 bis 2.065 Euro*).

Der Schriftführer der Wahlbehörde, welcher sich weigert, Einsprüche oder Beschwerden der Wähler in die Niederschrift einzutragen oder derselben beizuschließen, unterliegt einer Haftstrafe von sechs Monaten bis drei Jahren und einer Geldstrafe bis zu 4.000.000 Lire (*nun 2.065 Euro*).

Die Vertreter der Kandidaten in den Einmannwahlkreisen und die Vertreter der Kandidatenlisten, welche den ordnungsgemäßen Verlauf der Wahlhandlungen verhindern, unterliegen einer Haftstrafe von zwei bis fünf Jahren und einer Geldstrafe von 2.000.000 bis 4.000.000 Lire (*nun von 1.032 bis 2.065 Euro*).

Jeder, der einen rechtswidrigen Gebrauch des Wahlausweises macht, um zu wählen, ohne wahlberechtigt zu sein, bzw. um noch einmal zu wählen, unterliegt einer Haftstrafe von sechs Monaten bis zwei Jahren und einer Geldstrafe bis zu 4.000.000 Lire (*nun 2.065 Euro*).

Jeder, der Wahlausweise aufkauft, um die freie Ausübung des Wahlrechtes zu verhindern, unterliegt einer Haftstrafe von einem bis drei Jahren und einer Geldstrafe bis zu 4.000.000 Lire (*nun 2.065 Euro*).

## Art. 105

Der Bürgermeister, der der im Art. 20 Abs. 4 vorgesehenen Pflicht nicht nachkommt, unterliegt einer Haftstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahr. Sofern dies nicht vorsätzlich ist, wird die Strafe auf die Hälfte herabgesetzt.

## Art. 106

Der Wähler, der mehr als eine Kandidatur im Einmannwahlkreis oder mehr als eine Kandidatenliste unterzeichnet, unterliegt einer Haftstrafe bis zu drei Monaten und einer Geldstrafe bis zu 2.000.000 Lire (*nun 1.032 Euro*).

## Art. 107

Die Befehlshaber militärischer Einheiten, der Bürgermeister, der Gemeindegemeindefunktionär und die dem Amt zur Verteilung der Wahlausweise zugeteilten Gemeindebediensteten, welche die Bestimmungen nach Art. 27 und 28 nicht befolgen, unterliegen einer Haftstrafe bis zu sechs Monaten und einer Geldstrafe von 600.000 bis 2.000.000 Lire (*nun von 309 bis 1.032 Euro*).

## Art. 108

Vorbehaltlich der höheren Strafen, die im Art. 104 für den dort vorgesehenen Fall festgelegt wurden, unterliegen diejenigen, denen das Amt eines Vorsitzenden, eines Stimmzählers und eines Schriftführers anvertraut wurde und die sich ohne gerechtfertigten Grund weigern, das Amt zu übernehmen oder bei der Errichtung des Wahlsprengels nicht zugegen sind, einer Geldstrafe von 600.000 bis 1.000.000 Lire (*nun von 309 bis 516 Euro*). Derselben Strafe unterliegen die Mitglieder des Amtes, die ohne gerechtfertigten Grund vor Abschluß der Wahlhandlungen weggehen.

## Art. 109

Der Wähler, welcher die im Art. 43 Abs. 2 oder die im Art. 79 Abs. 4 enthaltenen Bestimmungen nicht befolgt, wird verhaftet und unterliegt einer Haftstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr. Die Waffe wird beschlagnahmt.

## Art. 110

Der Wähler, welcher einen Wahlzettel oder den Kopierstift nicht zurückgibt, unterliegt einer Verwaltungsbuße von 200.000 bis 600.000 Lire (*nun von 103 bis 309 Euro*).

Dieselbe Verwaltungsbuße wird gegen den Sprengelvorsitzenden verhängt, der nicht den Abriß vom Wahlausweis abtrennt.

## Art. 111

Der Sprengelvorsitzende, der es unterläßt, den Wähler in die Kabine eintreten zu lassen, oder jeder, der den Wähler dabei hindert, unterliegt einer Haftstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr.

## Art. 112

Bei strafbaren Handlungen, die gegen Mitglieder der Wahlbehörde, einschließlich der Vertreter der Kandidaten in den Einmannwahlkreisen und der Listenvertreter, begangen werden und bei den in den Art. 105, 106, 107, 108, 109 und 111 vorgesehenen strafbaren Handlungen wird vor Gericht das Schnellverfahren angewandt.

## Art. 113

Die Verurteilungen wegen Wahlvergehen bewirken immer, sofern der Richter eine Haftstrafe verhängt hat, den Entzug des Wahlrechtes und das Verbot zur Bekleidung öffentlicher Ämter.

Wenn die Strafe gegen einen Kandidaten verhängt wird, wird der Entzug des Wahlrechtes und der Wählbarkeit für eine Zeit verhängt, die nicht weniger als fünf Jahre und nicht mehr als zehn Jahre betragen darf.

Der Richter kann in jedem Fall die Veröffentlichung des Strafurteils verfügen.

Aufrecht bleibt der Vorbehalt der Anwendung höherer Strafen, die im Strafgesetzbuch und in anderen Gesetzen für strafbare Handlungen festgelegt sind, die in diesem Einheitstext nicht vorgesehen wurden.

## Art. 114

(...)“

**Anmerkungen zum Art. 42**

- Das Gesetz vom 8. März 1989, Nr. 95 (veröffentlicht im Gesetzblatt der Republik vom 17. März 1989, Nr. 64), zuletzt geändert durch den Art. 9 des Gesetzes Nr. 120/1999 (veröffentlicht im Gesetzblatt der Republik vom 3. Mai 1999, Nr. 101), betreffend „*Bestimmungen über die Einrichtung des Verzeichnisses der Personen, die zum Stimmzähler geeignet sind, und für ihre Auslosung, sowie Änderung des Art. 53 des Einheitstextes der Gesetze über die Zusammensetzung und die Wahl der Gemeindeorgane, das mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 16. Mai 1960, Nr. 570 genehmigt wurde*“ verfügt:

## „Art. 1

(1) In jeder Gemeinde der Republik wird ein einziges Verzeichnis der zum Stimmzähler geeigneten Personen geführt, das die Namen der Wähler und Wählerinnen enthält, die gemäß den Fristen und Modalitäten laut nachstehenden Artikeln einen dementsprechenden Antrag eingereicht haben.

(2) Zur Eintragung in das im Abs. 1 genannte Verzeichnis müssen die Antragsteller nachstehende Voraussetzungen erfüllen:

- a) sie müssen Wähler bzw. Wählerinnen in der Gemeinde sein;
- b) sie müssen ihre Schulpflicht erfüllt haben.

## Art. 2

(1) In den Gemeinden mit mehr als 200 Wahlsprengeln ist das Verzeichnis in mehrere Teile gegliedert, die aneinander angrenzende Wahlsprengel umfassen, wobei in jedem Teil die gleiche Anzahl von Personen eingetragen ist.

## Art. 3

(1) Innerhalb Oktober eines jeden Jahres fordert der Bürgermeister die Wähler und Wählerinnen, die in das Verzeichnis eingetragen werden wollen, in einer an der Amtstafel der Gemeinde und an anderen öffentlichen Orten angebrachten Kundmachung auf, innerhalb November den entsprechenden Antrag einzureichen.

(2) Die Anträge werden der Wahlkommission der Gemeinde zugeleitet. Nachdem die Wahlkommission festgestellt hat, daß die Antragsteller die Voraussetzungen laut Art. 1 dieses Gesetzes erfüllen und daß die Umstände laut Art. 38 des Einheitstextes der Gesetze betreffend die Bestimmungen über die Wahl der Abgeordnetenversammlung, genehmigt mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 30. März 1957, Nr. 361, und laut Art. 23 des Einheitstextes der Gesetze über die Zusammensetzung und die Wahl der Gemeindeorgane, genehmigt mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 16. Mai 1960, Nr. 570, nicht vorliegen, trägt sie die Antragsteller in das Verzeichnis ein. Es werden diejenigen ausgeschlossen, die zur Ausübung der Obliegenheiten eines Stimmezählers bestimmt worden waren, sich jedoch ohne berechtigten Grund nicht eingefunden haben, sowie diejenigen, die - eventuell auch mit noch nicht endgültigem Urteil - wegen strafbarer Handlungen verurteilt wurden, die im Art. 96 des obengenannten mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 16. Mai 1960, Nr. 570 genehmigten Einheitstextes und im Art. 104 Abs. 2 des obengenannten mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 30. März 1957, Nr. 361 genehmigten Einheitstextes erwähnt sind.

(3) Der Bürgermeister gibt denjenigen, die nicht in das Verzeichnis eingetragen wurden, die Entscheidung der Gemeindevahlkommission in Form einer schriftlichen Mitteilung bekannt, die auch die entsprechenden Begründungen enthält.

(4) Das gemäß Abs. 1 und 2 erstellte Verzeichnis wird im Gemeindegemeinschaftsamt hinterlegt; dort liegt es fünfzehn Tage auf, und jeder Bürger der Gemeinde hat das Recht, darin Einsicht zu nehmen.

(5) Der Bürgermeister gibt die Hinterlegung des Verzeichnisses im Gemeindegemeinschaftsamt mit einer öffentlichen Kundmachung bekannt, in der die Wähler der Gemeinde, die gegen die verweigerte Eintragung in das Verzeichnis oder gegen eine ungerechtfertigte Eintragung Rekurs einlegen wollen, aufgefordert werden, innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf der im Abs. 4 genannten Frist bei der Bezirkswahlkommission Beschwerde einzulegen.

(6) Wer eine Eintragung anfechten will, muß beweisen, daß er der betroffenen Partei die Beschwerde innerhalb von fünf Tagen nach deren Einlegung zugestellt hat. Die betroffene Partei kann innerhalb von fünf Tagen nach der Zustellung Gegenbeschwerde bei derselben Bezirkswahlkommission einlegen.

#### Art. 4

(1) Nach Ablauf der Fristen gemäß Art. 3 Abs. 6 entscheidet die Bezirkswahlkommission mit unanfechtbarem Bescheid über die eingelegten Beschwerden.

(2) Der Beschluß der Bezirkswahlkommission wird umgehend der Gemeindevahlkommission für die Einleitung der daraus erfolgenden Amtshandlungen mitgeteilt. Der Bürgermeister läßt den Betroffenen die Entscheidungen über die Beschwerden umgehend zustellen.

#### Art. 5

(1) Das gemäß den vorstehenden Artikeln erstellte Verzeichnis wird in regelmäßigen Abständen aktualisiert.

(2) Zu diesem Zweck streicht die Gemeindevahlkommission im Jänner eines jeden Jahres diejenigen Personen aus dem Verzeichnis, welche die in diesem Gesetz festgelegten Voraussetzungen nicht mehr besitzen, sowie ferner die Personen, die zur Ausübung der Obliegenheiten eines Stimmezählers bestimmt worden waren, sich jedoch ohne berechtigten Grund nicht eingefunden haben, sowie diejenigen, die - eventuell auch mit noch nicht endgültigem Urteil - wegen strafbarer Handlungen verurteilt wurden, die im Art. 96 des mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 16. Mai 1960, Nr. 570 genehmigten Einheitstextes der Gesetze über die Zusammensetzung und die Wahl der Gemeindeorgane und im Art. 104 Abs. 2 des mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 30. März 1957, Nr. 361 genehmigten Einheitstextes der Gesetze betreffend Bestimmungen über die Wahl der Abgeordnetenversammlung vorgesehen und behandelt werden.

(3) Ferner werden die Personen aus dem Verzeichnis gestrichen, welche die Befugnisse eines Stimmezählers bei vorhergehenden Wahlen ausgeübt haben und innerhalb Dezember bei der Bezirkswahlkommission einen Antrag auf Streichung aus dem Verzeichnis aus schwerwiegenden, berechtigten und nachgewiesenen Gründen eingereicht haben.

(4) Nach Abschluß der in den vorstehenden Absätzen vorgesehenen Amtshandlungen ersetzt die Gemeindevahlkommission durch Auslosung gemäß den im Art. 3 genannten Modalitäten die aus dem Verzeichnis gestrichenen Personen. Die von der Auslosung betroffenen Personen werden davon in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, innerhalb fünfzehn Tagen nach Erhalt der Mitteilung die Annahme der Aufgabe eines Stimmezählers schriftlich zu bestätigen.

(5) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Art. 3 Abs. 4, 5, 6 und 7 und gemäß Art. 4 können die Betroffenen auch im Falle der Streichung aus dem Verzeichnis Beschwerde einlegen.

#### Art. 5-bis aufgehoben

#### Art. 6

(1) Zwischen dem fünfundzwanzigsten und dem zwanzigsten Tag vor dem Wahltag nimmt die Gemeindevahlkommission im Beisein der Listenvertreter des ersten Sprengels der Gemeinde, sofern diese bereits ernannt wurden, in öffentlicher Sitzung, die zwei Tage vorher mit Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde bekanntzugeben ist, nachstehende Amtshandlungen vor:

- a) die Auslosung unter den im Verzeichnis eingetragenen Stimmezählern für jeden Wahlsprengel der Gemeinde einer Anzahl von Personen, die der erforderlichen Zahl entspricht;
- b) die Aufstellung - auf der Grundlage einer Auslosung - einer Rangordnung von in genanntem Verzeichnis eingetragenen Personen, um im Falle eines Verzichtes oder bei Verhinderung die gemäß Buchst. a) ausgelosten Stimmezähler in der Reihenfolge der Auslosung zu ersetzen.

2) Ist die Anzahl der im Verzeichnis der Stimmezähler enthaltenen Namen nicht für die Amtshandlungen laut Abs. 1 ausreichend, so nimmt die Gemeindevahlkommission eine weitere Auslosung unter den in den Wählerlisten der Gemeinde eingetragenen Personen vor.

(3) Den ausgelosten Personen läßt der Bürgermeister oder der Kommissär in möglichst kurzer Zeit, jedenfalls binnen des fünfzehnten Tages vor den Wahlen, die Mitteilung über die erfolgte Ernennung zustellen. Eventuelle schwerwiegende Gründe, aufgrund deren das Amt des Stimmezählers nicht ausgeübt werden kann, müssen dem Bürgermeister oder dem Kommissär innerhalb 48 Stunden nach der Zustellung der Ernennung mitgeteilt werden. Der Bürgermeister oder der Kommissär ersetzt daraufhin die verhinderten Personen durch die Wähler, die in der Rangordnung laut Abs. 1 Buchst. b) eingetragen sind.

(4) Die Mitteilung über die Ernennung wird den Betroffenen binnen des dritten Tages vor dem Wahltag zugestellt.

- (...)
- Art. 7
- (...)"
- Art. 8

#### Anmerkungen zum Art. 46

- Zum Gesetz Nr. 53/1990 siehe die Anmerkung zum Art. 25.
- Der Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 53/1990 besagt:

„Art. 9

- (1) (...)
- (2) Die Bezüge der Mitglieder der Wahlbehörden gemäß Gesetz vom 13. März 1980, Nr. 70 gelten als pauschale Spesenrückvergütung, die keinerlei Abzug oder Steuereinbehalt unterliegt und auch nicht zur Bildung des besteuerten Einkommens beiträgt.“

#### Anmerkungen zum Art. 49

- Zum DPR Nr. 361/1957 siehe die Anmerkung zum Art. 40.

#### Anmerkungen zum Art. 53

- Zum DPR Nr. 223/1967 siehe die Anmerkung zum Art. 12.
- Der Art. 32-bis des DPR Nr. 223/1967, eingefügt durch den Art. 3 des Gesetzes vom 7. Februar 1979, Nr. 40 (veröffentlicht im Gesetzblatt der Republik vom 16. Februar 1979, Nr. 47), verfügt:

„Art. 32-bis.

Nach Ablauf der im Art. 32 Abs. 4 vorgesehenen Frist in bezug auf die Eintragungen gemäß Z. 5 desselben Artikels verfügt die Bezirkswahlkommission ausschließlich auf Antrag der Betroffenen die Zulassung zur Wahl. Der Bürgermeister beantragt die erforderlichen Auszüge aus dem Strafregister sowie die Bescheinigungen der Landesbehörde für öffentliche Sicherheit mit Telegramm, und die beantragten Unterlagen müssen dem Bürgermeister innerhalb 48 Stunden zukommen.

Sofern dem Antrag stattgegeben werden muß, läßt der Bürgermeister dem Wähler eine Bescheinigung über die Zulassung zur Wahl zustellen, in der der Wahlsprengel angegeben ist, dem er gemäß den im Art. 36 angegebenen Kriterien zugeteilt wurde.

Die Zulassung zur Wahl muß dem Vorsitzenden des Wahlsprengels mitgeteilt werden, und er läßt den Wähler zur Wahl zu, nachdem dieser die im vorstehenden Absatz genannte Bescheinigung als Ersatz für den Wahlausweis vorgezeigt hat.

Die Änderungen der Wählerlisten aufgrund der Maßnahmen gemäß diesem Artikel werden innerhalb des Monats vorgenommen, der jenem folgt, in dem die Wahl stattgefunden hat.“

#### Anmerkungen zum Art. 60

- Das Gesetz vom 15. Jänner 1991, Nr. 15 (veröffentlicht im Gesetzblatt der Republik vom 19. Jänner 1991, Nr. 16), geändert durch den Art. 8 des Gesetzes vom 4. August 1993, Nr. 277 (veröffentlicht im Gesetzblatt der Republik vom 6. August 1993, Nr. 183), betrifft „Maßnahmen, um die Beteiligung gehbehinderter Wähler an den Wahlen zu erleichtern“.
- Der Art. 1 des Gesetzes Nr. 15/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 277/1993 (veröffentlicht im Gesetzblatt der Republik vom 6. August 1993, Nr. 183), und der Art. 2 des Gesetzes Nr. 15/1991 lauten wie folgt:

„Art. 1

(1) In Erwartung der vollständigen Anwendung der Bestimmungen über den Abbau der architektonischen Hürden, welche die Beteiligung der gehbehinderten Wähler an der Wahl erschweren, können die betroffenen Wähler - wenn der Sprengel, bei dem sie eingetragen sind, mit Rollstuhl nicht zugänglich ist - das Wahlrecht in einem anderen Sprengel der Gemeinde ausüben, der sich in einem Gebäude befindet, das keine architektonischen Hürden aufweist und die Voraussetzungen gemäß Art. 2 erfüllt. Zur Ausübung des Wahlrechts hat der betroffene Wähler zusammen mit dem Wahlausweis eine von der Sanitätseinheit eventuell auch vorher zu anderen Zwecken ausgestellte ärztliche Bescheinigung oder eine beglaubigte Kopie des Sonderführerscheins vorweisen, sofern in den betreffenden Dokumenten die vollständige oder schwere Gehbehinderung nachgewiesen wird.

(2) In den Gemeinden, die in mehrere Senatswahlkreise oder in mehrere Einmannwahlkreise für die Wahl der Abgeordnetenversammlung oder in mehrere Provinzialwahlkreise für die Wahl des Senats der Republik oder der Abgeordnetenversammlung oder des Landtages aufgeteilt sind und in den Gemeinden, in denen die Stadt- und Ortsviertelräte gewählt werden, muß der vom gehbehinderten Wähler für die Stimmabgabe gewählte Sprengel im Rahmen des Gemeindegebiets demselben Wahlkreis für die Wahl des Senats oder der Abgeordnetenversammlung bzw. demselben Provinzialwahlkreis oder demselben Orts- oder Stadtviertel angehören wie der Sprengel, in dessen Wählerlisten er eingetragen ist.

(3) Bei sämtlichen sonstigen Wahlen kann der gehbehinderte Wähler in jedem beliebigen Sprengel der Gemeinde seine Stimme abgeben.

(4) Die im Abs. 1 genannten Wähler werden vom Vorsitzenden des Sprengels, bei dem sie wählen, am Ende der Sprengelwählerliste eingetragen, und ein diesbezüglicher Vermerk wird in die Niederschrift des Sprengelwahlamtes aufgenommen.

(5) Die im Abs. 1 genannten Bescheinigungen sind kostenlos und gebühren- bzw. stempelgebührenfrei auszustellen und werden der Niederschrift des Sprengelwahlamtes beigelegt.

## Art. 2

(1) Die Einrichtung des Abstimmungsraumes der mit Rollstuhl zugänglichen Wahlsprengel muß derart aufgestellt sein, daß gehbehinderte Wähler die Kundmachung mit den Kandidatenlisten lesen, ihre Stimme absolut heimlich abgeben sowie die Befugnisse eines Mitglieds der Wahlbehörde oder eines Listenvertreters ausüben und, falls gewünscht, den Amtshandlungen der Wahlbehörde beiwohnen können.

(2) Die auf diese Weise eingerichteten Wahlsprengel sind durch das Symbol gemäß Anlage A der mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 27. April 1978, Nr. 384 genehmigten Verordnung gekennzeichnet, das an den Eingängen des Gebäudes anzuschlagen ist.

(3) In den im Abs. 1 genannten Wahlsprengeln muß mindestens eine für die Wähler leicht zugängliche Wahlkabine aufgestellt werden, die mit einer zweiten, eventuell herausklappbaren, rund 80 cm hohen Schreibplatte oder einem Tisch mit Seitenschutz auszustatten ist, der ebenfalls die Möglichkeit einer geheimen Stimmabgabe gewährleisten muß.“

**Anmerkungen zum Art. 79**

- Die staatlichen Bestimmungen in bezug auf die Beschwerden in Wahlsachen, die hier angewandt werden, sind das Gesetz vom 23. Dezember 1966, Nr. 1147 (veröffentlicht im Gesetzblatt der Republik vom 31. Dezember 1966, Nr. 329) betreffend „*Änderungen der Bestimmungen über verwaltungsrechtliche Streitigkeiten in Wahlsachen*“, das Gesetz vom 6. Dezember 1971, Nr. 1034 (veröffentlicht im Gesetzblatt der Republik vom 13. Dezember 1971, Nr. 314), zuletzt geändert durch den Art. 299 des DPR vom 30. Mai 2002, Nr. 115 (veröffentlicht im Gesetzblatt der Republik vom 15. Juni 2002, Nr. 139, ord. Reihe), betreffend „*Errichtung der regionalen Verwaltungsgerichte*“ sowie das Gesetz vom 21. Juli 2000, Nr. 205 (veröffentlicht im Gesetzblatt der Republik vom 26. Juli 2000, Nr. 173), geändert durch den Art. 299 des DPR Nr. 115/2002, betreffend „*Bestimmungen auf dem Gebiet der Verwaltungsgerichtsbarkeit*“.

**Anmerkungen zum Art. 80**

- Zum Art. 15 des Gesetzes Nr. 55/1990 siehe die Anmerkung zum Art. 13.

**Anmerkungen zum Art. 82**

- Zum Sonderstatut siehe die Anmerkung zum Art. 1.
- Der Art. 23 des Sonderstatuts besagt:

## „Art. 23

Zum Schutz der in den eigenen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen verwenden die Region und die Provinzen die strafrechtlichen Sanktionen, die die Staatsgesetze für die gleichen Tatbestände vorsehen.“

- Zum VII. Titel des DPR Nr. 361/1957 siehe die Anmerkung zum Art. 40.

**Anmerkungen zum Art. 83**

- Der Art. 48 Abs. 3 der Verfassung, geändert durch den Art. 1 des Verwaltungsgesetzes vom 17. Jänner 2000, Nr. 1 (veröffentlicht im Gesetzblatt der Republik vom 20. Jänner 2000, Nr. 15), besagt:

## „Art. 48

(...)

Das Gesetz bestimmt die Voraussetzungen und Modalitäten für die Ausübung des Wahlrechts durch die im Ausland ansässigen Staatsbürger und gewährleistet, daß dieses Recht effektiv wahrgenommen werden kann. Zu diesem Zwecke wird ein eigener Ausland-Wahlkreis für die Parlamentswahlen errichtet; die Anzahl der Sitze, die diesem Wahlkreis zugewiesen werden, wird durch Verfassungsnorm bestimmt, die Kriterien für die Zuweisung werden gesetzlich festgelegt.

(...)“

- Das Gesetz vom 27. Dezember 2001, Nr. 459 (veröffentlicht im Gesetzblatt der Republik vom 5. Jänner 2002, Nr. 4) enthält „*Bestimmungen über die Ausübung des Wahlrechts durch die im Ausland ansässigen Bürger*“.
- Der Art. 26 des Gesetzes Nr. 459/2001 besagt:

## „Art. 26

(1) Mit Verordnung, die im Sinne des Art. 17 Abs. 1 Buchst. b) des Gesetzes vom 23. August 1988, Nr. 400 zu erlassen ist, werden die Modalitäten für die Durchführung dieses Gesetzes geregelt.

(2) Der Entwurf der im Abs. 1 genannten Verordnung wird der Abgeordnetenkammer und dem Senat der Republik übermittelt, damit die zuständigen Ausschüsse binnen sechzig Tagen ab dem Tag der Übermittlung ihre Stellungnahme abgeben können. Nach erfolglosem Ablauf der Frist wird die Verordnung auch ohne die parlamentarische Stellungnahme erlassen.“

**Anmerkungen zum Art. 85**

- Zum Art. 47 des Sonderstatuts siehe die Anmerkung zum Art. 1.

## Anmerkungen zum Art. 86

- Das Landesgesetz vom 14. September 1979, Nr. 7 (veröffentlicht im Amtsblatt der Region vom 14. September 1979, Nr. 46, Sondernummer), zuletzt geändert durch den Art. 8 des Landesgesetzes vom 19. Februar 2002, Nr. 1 (veröffentlicht im Amtsblatt der Region vom 26. Februar 2002, Nr. 9, Beibl. Nr. 2), betrifft „Bestimmungen über den Haushalt und das allgemeine Rechnungswesen der Autonomen Provinz Trient“.
- Der Art. 27 des Landesgesetzes Nr. 7/1979, zuletzt geändert durch die Art. 7 und 9 des Landesgesetzes vom 22. März 2001, Nr. 3 (veröffentlicht im Amtsblatt der Region vom 27. März 2001, Nr. 13, Beibl. Nr. 2) besagt:

„Art. 27  
Haushaltsänderungen

Der Landesausschuß ist ermächtigt, unbeschadet der eventuell im Gesetz zur Genehmigung des Haushaltes festgelegten Beschränkungen während des Haushaltsjahres mit Beschluß die Haushaltsänderungen vorzunehmen, die notwendig sind, um Einnahmen aus Zuweisungen des Staates, der Region, der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Einnahmen aus der Aufnahme von Darlehen mit Amortisierungslasten gänzlich zu Lasten anderer Träger als die Provinz sowie um andere auf Landesgesetz beruhende zweckbestimmte Einnahmen einzutragen; dasselbe gilt für die Eintragung der entsprechenden Ausgaben, wenn diese schon ausdrücklich gesetzlich geregelt sind.

Der Landesausschuß ist jedenfalls ermächtigt, nach den Modalitäten gemäß dem vorstehenden Absatz Änderungen am Kompetenzhaushalt vorzunehmen, um Mehreinnahmen und Mehrausgaben in entsprechender Höhe einzutragen, wenn es sich um Kapitel der in den Sonderbuchführungen enthaltenen Durchlaufposten handelt.

Mit den Gesetzen, die neue Ausgaben oder Mehrausgaben vorsehen, kann der Landesausschuß ermächtigt werden, die entsprechenden Haushaltsänderungen mit Beschluß vorzunehmen. Hierbei finden die Bestimmungen des Art. 20 Abs. 5 Anwendung.

Mit Beschluß des Landesausschusses können Umbuchungen von Mitteln verfügt werden, welche die Kompetenzansätze des Haushalts und des diesbezüglichen technischen Berichtes sowie die Ansätze betreffen, die für die darauffolgenden Jahre des mehrjährigen Haushaltsplans vorgesehen sind; dies beschränkt sich auf die Haushaltskapitel, die Ausgaben für das Personal betreffen, ferner auf die Kapitel, die Ausgaben für die Tätigkeit der Verwaltung betreffen, die derselben wirtschaftlichen Kategorie angehören, sowie auf die Kapitel, die Ausgaben für die Durchführung von Maßnahmen betreffen, die in Programmvereinbarungen auf institutioneller Ebene oder in sonstigen Programmübereinkommen vorgesehen sind. Der Landesausschuß ist weiterhin ermächtigt, verfügbare Mittel im Rahmen der Haushaltskapitel umzubuchen, die sich auf die Durchführung von Maßnahmen beziehen, die von der Europäischen Union oder vom Staat mitfinanziert werden; zur Durchführung dieser Maßnahmen kann der Landesausschuß auch die Umbuchung von Mitteln zur Aufstockung von Haushaltskapiteln im Bereich derselben Zielfunktion verfügen. Mit Finanzgesetz oder mit sonstigem Landesgesetz kann der Landesausschuß ermächtigt werden, eine Umbuchung von Mitteln nur bei Ausgaben mit homogenem Gegenstand vorzunehmen, sofern sich diese Ausgaben auf Haushaltsgrundeinheiten beziehen, die im Rahmen derselben Zielfunktion bzw. desselben Programms oder Projektes eng miteinander verbunden sind. Die Verzeichnisse der Kapitel, für welche die in diesem Absatz genannten ausgleichenden Änderungen vorgenommen werden können, sind in einer eigenen Anlage zum Haushalt enthalten.

Mit den im Art. 19 Abs. 3, in den Art. 20, 21 und 22 und in diesem Artikel genannten Maßnahmen werden auch die entsprechenden Änderungen am Haushaltsvoranschlag verfügt.

Jede andere Haushaltsänderung - mit Ausnahme der Änderungen, die in den Art. 20, 21, 22 und 32 vorgesehen sind - muß mit Landesgesetz in bezug auf Gesetzentwürfe vorgenommen werden, die dem Landtag bis zum 31. Oktober vorgelegt wurden. In diesem Fall können mit dem Haushaltsänderungsgesetz die im Art. 26 Abs. 2 Buchst. c) und d) vorgesehenen Änderungen verfügt werden; ferner können die geltenden Bestimmungen betreffend Ausgabenermächtigungen und die Deckung von Ausgaben geändert werden.

Die in diesem Artikel genannten Beschlüsse werden zur Kenntnisnahme im Amtsblatt der Region veröffentlicht.“

**VORARBEITEN**

- Gesetzentwurf vom 15. März 2001, Nr. 119, eingereicht von den Abgeordneten Mauro Leveghi und Marco Benedetti (Trentino domani), betreffend „Norme per l'elezione diretta del Presidente della Provincia e del Consiglio provinciale“ am 31. Juli 2002 der 5. Ständigen Gesetzgebungskommission zugewiesen
- Gesetzentwurf vom 24. Juli 2002, Nr. 191, eingereicht vom Abgeordneten Lorenzo Dellai (Civica Margherita), betreffend „Disposizioni in materia di forma di governo della Provincia autonoma di Trento nonché disciplina dell'esercizio del diritto di iniziativa popolare delle leggi provinciali e del referendum provinciale“ am 31. Juli 2002 der 5. Ständigen Gesetzgebungskommission zugewiesen
- Gesetzentwurf vom 30. Juli 2002, Nr. 192, eingereicht vom Abgeordneten Gino Fontana (Civica Margherita), betreffend „Disposizioni in materia di elezione del Consiglio provinciale e del Presidente della Provincia di Trento“ am 31. Juli 2002 der 5. Ständigen Gesetzgebungskommission zugewiesen
- zustimmendes Gutachten der 5. Ständigen Gesetzgebungskommission, abgegeben am 8. Oktober 2002, zur vereinheitlichten Fassung „Norme per l'elezione diretta del Consiglio provinciale di Trento e del Presidente della Provincia“
- Genehmigung durch den Landtag am 8. November 2002
- Veröffentlichung im Amtsblatt der Region vom 26. November 2002, Nr. 49, Beiblatt Nr. 2 zum Zwecke der Beantragung der Volksabstimmung gemäß Art. 47 Abs. 5 des Sonderautonomiestatuts für Trentino-Südtirol

[S216030129536|E030|C170|]  
 LEGGE PROVINCIALE

**Pubblicazione della legge provinciale 5 marzo 2003, n. 3 recante «Disposizioni in materia di referendum propositivo, referendum consultivo, referendum abrogativo e iniziativa popolare delle leggi provinciali» nella lingua tedesca**

#### Avvertenza

Nel Bollettino Ufficiale della Regione 11 marzo 2003, n. 10, supplemento n. 1, è stata pubblicata in lingua italiana la legge provinciale 5 marzo 2003, n. 3 recante "Disposizioni in materia di referendum propositivo, referendum consultivo, referendum abrogativo e iniziativa popolare delle leggi provinciali"

L'articolo 1, comma 4-bis, del d.lgs. 16 dicembre 1993, n. 592 recante "Norme di attuazione dello statuto speciale della regione Trentino-Alto Adige concernenti disposizioni di tutela delle popolazioni ladina, mochena e cimbra della provincia di Trento", dispone tra l'altro che la Regione e la Provincia di Trento curano la pubblicazione degli atti normativi di diretto interesse delle popolazioni mochena e cimbra nelle rispettive lingue e, in caso di non traducibilità nella lingua di riferimento.

Pertanto, si provvede alla pubblicazione della traduzione in lingua tedesca della legge provinciale 5 marzo 2003, n. 3.

[B216030129536|E030|C170|]  
 LANDESGESETZ

**Veröffentlichung des Landesgesetzes vom 5. März 2003, Nr. 3 betreffend «Bestimmungen auf dem Sachgebiet des einführenden, konsultativen und abschaffenden Referendums sowie des Volksbegehrens betreffend Landesgesetze» in deutscher Sprache**

#### Hinweis

Im Amtsblatt der Region vom 11. März 2003, Nr. 10, Beiblatt Nr. 1, wurde das Landesgesetz vom 5. März 2003, Nr. 3 betreffend "Bestimmungen auf dem Sachgebiet des einführenden, konsultativen und abschaffenden Referendums sowie des Volksbegehrens betreffend Landesgesetze" in italienischer Sprache veröffentlicht.

Im Art. 1 Abs. 4-bis des gesetzesvertretenden Dekrets vom 16. Dezember 1993, Nr. 592 betreffend "Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol betreffend Bestimmungen zum Schutze der Ladiner, Fersentaler und Zimbern in der Provinz Trient" wird u.a. verfügt, daß die Region und die Provinz Trient dafür sorgen, daß die Rechtsvorschriften, die für die zimbrische und die Fersentaler Bevölkerung von unmittelbarem Interesse sind, in der jeweiligen Sprache veröffentlicht werden bzw., sofern die Übersetzung nicht möglich ist, daß sie in der Bezugssprache veröffentlicht werden.

Folglich wird das Landesgesetz vom 5. März 2003, Nr. 3 hiernach in deutscher Sprache veröffentlicht.

## INHALTSVERZEICHNIS

### I. Titel - Einführendes Referendum

#### I. Kapitel - Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 - Anwendungsbereich
- Art. 2 - Von einführenden Referenden ausgeschlossene Sachgebiete
- Art. 3 - Stimmberechtigte
- Art. 4 - Gültigkeit des einführenden Referendums
- Art. 5 - Promotoren des einführenden Referendums
- Art. 6 - Kommission für das Referendum

#### II. Kapitel - Einleitende Amtshandlungen

- Art. 7 - Antrag auf einführendes Referendum
- Art. 8 - Unterschriftensammlung
- Art. 9 - Hinterlegung der Vordrucke mit den Unterschriften und erforderlichen Angaben
- Art. 10 - Abschließende Überprüfung seitens der Kommission für das Referendum

*III. Kapitel - Durchführung des Referendums*

- Art. 11 - Fristen für die Durchführung
- Art. 12 - Anberaumung des einführenden Referendums
- Art. 13 - Stimmzettel
- Art. 14 - Erstellung der Niederschriften
- Art. 15 - Veröffentlichung der Ergebnisse des Referendums

*IV. Kapitel - Umsetzung der Ergebnisse des Referendums*

- Art. 16 - Auf das Referendum folgende Amtshandlungen

**II. Titel - Konsultatives Referendum**

- Art. 17 - Promotoren des konsultativen Referendums

**III. Titel - Abschaffendes Referendum**

- Art. 18 - Abschaffendes Referendum

**IV. Titel - Volksbegehren**

- Art. 19 - Volksbegehren bei der Bildung von Landesgesetzen
- Art. 20 - Beistand beim Volksbegehren

**V. Titel - Schlußbestimmungen**

- Art. 21 - Unzulässigkeit der Anträge und Unterbrechung des Verfahrens
- Art. 22 - Schlußbestimmungen
- Art. 23 - Anlastung der Ausgaben
- Art. 24 - Ausgabenrückerstattung
- Art. 25 - Strafbestimmungen
- Art. 26 - Deckung der Ausgaben
- Art. 27 - Haushaltsänderung

Anlage A - Vordruck für die Unterschriftensammlung (Art. 8)

Anlage B - Stimmzettel (Art. 13)

## LANDESGESETZ vom 5. März 2003, Nr. 3

**„Bestimmungen auf dem Sachgebiet des einführenden, konsultativen und abschaffenden Referendums sowie des Volksbegehrens betreffend Landesgesetze“****I. Titel**  
**Einführendes Referendum****I. Kapitel**  
**Allgemeine Bestimmungen***Art. 1*  
*Anwendungsbereich*

(1) Für spezifische Angelegenheiten von besonderem Belang auf Landesebene können einführende Referenden anberaumt werden.

*Art. 2*  
*Von einführenden Referenden ausgeschlossene Sachgebiete*

(1) Für nachstehende Sachgebiete darf kein einführendes Referendum anberaumt werden:

- a) Steuer- und Haushaltsgesetze;
- b) Angelegenheiten, für die in den vorhergehenden fünf Jahren bereits ein einführendes Referendum anberaumt wurde;
- c) Angelegenheiten, die den Schutz der ladinischen, fersentaler oder zimbrischen Sprachminderheiten betreffen, unbeschadet der Bestimmungen laut Art. 5.

*Art. 3*  
*Stimmberechtigte*

(1) Jeder Wähler, der in den Wählerlisten der Gemeinden der Provinz für die Wahl des Landtags eingeschrieben ist, kann am einführenden Referendum teilnehmen.

*Art. 4*  
*Gültigkeit des einführenden Referendums*

(1) Der Vorschlag, der Gegenstand des Referendums ist, wird genehmigt, wenn die Mehrheit der gültig abgegebenen Ja-Stimmen erreicht wurde, vorausgesetzt, daß die Mehrheit der Stimmberechtigten an der Abstimmung teilgenommen hat.

*Art. 5*  
*Promotoren des einführenden Referendums*

(1) Das einführende Referendum wird anberaumt, wenn es von mindestens achttausend Wählern verlangt wird, die in den Wählerlisten der Gemeinden der Provinz für die Wahl des Landtages eingetragen sind, oder, falls das vorgeschlagene Referendum Angelegenheiten zum Gegenstand hat, die für die ladinischen, fersentaler oder zimbrischen Sprachminderheiten von Interesse sind, wenn es von tausendfünfhundert Wählern des Landtages gefordert wird, die in den ladinischen, fersentaler oder zimbrischen Gemeinden laut Art. 48 und 102 des Sonderstatuts wohnhaft sind.

**Art. 6****Kommission für das Referendum**

(1) Innerhalb 10 Tagen nach der Hinterlegung des Antrags auf Referendum beim Landtag wird die Kommission für das Referendum errichtet. Diese Kommission wird vom Präsidium des Landtages ernannt und setzt sich aus drei Rechtsexperten zusammen, die unter Universitätsdozenten und Rechtsanwälten gewählt werden, die im Sonderverzeichnis der bei der Oberen Gerichtsbarkeit Zugelassenen eingetragen sind. Eines dieser Mitglieder wird mit den Aufgaben des Vorsitzenden betraut. Die Obliegenheiten des Schriftführers der Kommission werden von einem Beamten des Landtags ausgeübt.

**II. Kapitel****Einleitende Amtshandlungen****Art. 7****Antrag auf einführendes Referendum**

(1) Der Antrag auf einführendes Referendum von seiten der Wähler wird von einem Promotorenkomitee von mindestens zehn Personen vorgelegt und von sämtlichen Mitgliedern unterzeichnet.

(2) Der Antrag auf einführendes Referendum seitens der Promotoren ist beim Präsidium des Landtages zu hinterlegen, welches den Erhalt bestätigt.

(3) Das Komitee gibt die Person an, die es vor der Kommission für das Referendum vertritt. Dieser Person werden sämtliche Mitteilungen betreffend das beantragte Referendum übermittelt.

(4) Die Fragen des Referendums sind im Antrag klar und deutlich zu formulieren, um das einwandfreie Verständnis zu ermöglichen und jeglichen Zweifel auszuschließen, und müssen mit einem „Ja“ oder mit einem „Nein“ zu beantworten sein. Mit begründeter Entscheidung kann die Kommission für das Referendum die Neuformulierung der Frage fordern, falls die Formulierung nicht gemäß vorgenannten Kriterien erfolgt ist.

(5) Der Landtagspräsident übermittelt den Antrag umgehend der Kommission für das Referendum, welche sich innerhalb 10 Tagen hinsichtlich der Zulässigkeit der Frage und deren Formulierung ausspricht.

(6) Der Vorsitzende der Kommission für das Referendum teilt dem Vertreter des Promotorenkomitees, dem Landtagspräsidenten und dem Landeshauptmann mittels Einschreiben mit Rückschein die Entscheidung mit. Wird das Referendum für zulässig erklärt, können - unbeschadet dringlicher Fälle - bis zum Abschluß des Referendums keine Verwaltungsmaßnahmen im Bereich der spezifischen Angelegenheiten, die Gegenstand des Referendums sind, erlassen werden.

(7) Sollte die Kommission für das Referendum den Wortlaut der Fragen beanstanden, kann das Promotorenkomitee innerhalb zwanzig Tagen nach der entsprechenden Mitteilung Bemerkungen und Änderungen einbringen. Innerhalb der darauffolgenden zehn Tage entscheidet die Kommission für das Referendum endgültig mit begründetem Beschluß, welcher dem Landtagspräsidenten und dem Promotorenkomitee mittels Einschreibens mit Rückschein übermittelt wird.

**Art. 8****Unterschriftensammlung**

(1) Die Unterschriftensammlung kann erst nach Zulassung des Antrags auf Referendum erfolgen.

(2) Die Frist für die Sammlung der für das Referendum erforderlichen Unterschriften beträgt neunzig Tage ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung der Kommission für das Referendum.

(3) Die Unterschriften sind auf den Vordrucken zu sammeln, die die genannte Kommission gemäß Muster laut Anlage A) zur Verfügung stellt.

(4) Die Unterschriften der Bürger, die in den Wählerlisten der Gemeinden der Provinz für die Wahl des Landtages eingetragen sind, und die das Referendum zu unterstützen beabsichtigen, sind auf den Vordrucken zu leisten und von den Personen und gemäß den Modalitäten laut Art. 14 des Gesetzes vom 21. März 1990, Nr. 53 (Dringende Maßnahmen zur Gewährleistung eines wirksameren Wahlverfahrens) zu beglaubigen. Die Unterzeichner müssen den Vornamen, den Zunamen, den Geburtsort und das Geburtsdatum sowie die Gemeinde, in deren Wählerlisten sie eingetragen sind, angeben.

(5) Die Beglaubigung ist zu datieren und kann auch Bogen für Bogen in kollektiver Weise erfolgen. In diesem Fall ist außer dem Datum auch die Anzahl der Unterschriften pro Bogen anzugeben.

(6) Den Vordrucken mit den Unterschriften sind die Bestätigungen bzw. Kollektivbestätigungen beizulegen, die von der Wohnsitzgemeinde ausgestellt sind, und aus denen hervorgeht, daß die Wähler in den Wählerlisten

der Gemeinde eingetragen sind und daß es sich um Wähler für den Landtag handelt. Die Bestätigungen sind innerhalb fünf Tagen nach dem diesbezüglichen Antrag auszustellen. Anstelle der Kollektivbestätigungen kann eine Erklärung am Ende der einzelnen Bögen mit den Unterschriften der Unterzeichner angebracht werden, wenn alle Unterzeichner eines Bogens in den Wählerlisten derselben Gemeinde eingetragen sind.

#### Art. 9

##### *Hinterlegung der Vordrucke mit den Unterschriften und den erforderlichen Angaben*

(1) Die Vordrucke mit den Unterschriften und den Bestätigungen über die Eintragung der Unterzeichner in den Wählerlisten müssen innerhalb der Fristen laut Art. 8 Abs. 2 bei der Kommission für das Referendum eingehen, welche eine entsprechende Empfangsbestätigung ausstellt.

#### Art. 10

##### *Abschließende Überprüfung seitens der Kommission für das Referendum*

(1) Die Kommission für das Referendum überprüft,

- a) ob die Vordrucke innerhalb der festgesetzten Frist eingereicht wurden;
- b) ob die Unterschriften der Unterzeichner ordnungsgemäß beglaubigt wurden;
- c) ob die Bestätigungen der Eintragung der Unterzeichner in den Wählerlisten der einzelnen Gemeinden für die Wahl des Landtages hinterlegt wurden;
- d) ob die ordnungsgemäßen Unterschriften die im Abs. 5 vorgeschriebene Mindestanzahl erreichen.

(2) Sämtliche Amtshandlungen, die in einer Niederschrift festzuhalten sind, müssen innerhalb 30 Tagen nach Erhalt der Unterlagen laut Art. 9 abgeschlossen werden.

(3) Die vollständigen Unterlagen sind dem Landeshauptmann zuzustellen.

(4) Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Vertreter des Promotorenkomitees innerhalb 10 Tagen nach Abschluß der Amtshandlungen schriftlich mitzuteilen.

### **III. Kapitel**

#### ***Durchführung des Referendums***

#### Art. 11

##### *Fristen für die Durchführung*

(1) Das einführende Referendum findet innerhalb sechs Monaten nach der Mitteilung gemäß Art. 10 Abs. 4 statt.

#### Art. 12

##### *Anberaumung des einführenden Referendums*

(1) Das Referendum wird mit Dekret des Landeshauptmanns anberaumt, das nicht weniger als fünfzig und nicht mehr als sechzig Tage vor dessen Durchführung zu erlassen ist. Im Dekret wird nachstehendes angegeben:

- a) Tag und Uhrzeit des Beginns und des Abschlusses der Abstimmung, unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Wahlsprengel mindestens zehn Stunden pro Tag geöffnet sein müssen;
- b) die Fragen, die Gegenstand des Referendums sind;
- c) die Voraussetzungen für die Gültigkeit der Abstimmung.

(2) Das Dekret wird spätestens 45 Tage vor jenem der Abstimmung im Amtsblatt der Region veröffentlicht.

#### Art. 13

##### *Stimmzettel*

(1) Die Stimmzettel sind aus starkem Papier und für jedes Referendum gleichartig und gleichfarbig. Sie werden vom Landesausschuß übermittelt und entsprechen dem Muster gemäß Anlage B. Auf den Stimmzetteln sind die Fragen des Referendums gut leserlich abgedruckt.

(2) Die Wähler geben ihre Stimme durch Ankreuzen des Wortes „Ja“ oder des Wortes „Nein“ ab, die neben jeder Frage abgedruckt sind.

*Art. 14**Erstellung der Niederschriften*

(1) In öffentlicher Versammlung überprüft die Kommission für das Referendum - sobald die Niederschriften sämtlicher Ämter eingelangt sind - die Gesamtzahl der Wähler, die an der Abstimmung teilgenommen haben und zählt die Ja-Stimmen und die Nein-Stimmen. Daraufhin gibt sie die Ergebnisse des Referendums bekannt. Über diese Amtshandlungen wird eine Niederschrift in zweifacher Ausfertigung erstellt, von denen eine dem Landeshauptmann übermittelt wird.

(2) Eine Kopie der Niederschriften über die Amtshandlungen der Wahlsprengel und eine Kopie der Ergebnisse der Abstimmung werden dem Landtagspräsidenten übermittelt.

*Art. 15**Veröffentlichung der Ergebnisse des Referendums*

(1) Sobald der Landeshauptmann die Niederschrift gemäß vorstehendem Art. 14 erhält, läßt er die Ergebnisse des Referendums im Amtsblatt der Region veröffentlichen.

**IV. Kapitel****Anwendung der Ergebnisse des Referendums***Art. 16**Auf das Referendum folgende Amtshandlungen*

(1) Falls die Ergebnisse des Referendums positiv sind, leitet der Landesausschuß oder der Landtag, je nach Zuständigkeit, innerhalb drei Monaten die Initiativen und Maßnahmen für die Anwendung der Ergebnisse des Referendums ein.

**II. Titel****Konsultatives Referendum***Art. 17**Promotoren des konsultativen Referendums*

(1) In bezug auf die Fragen laut Art. 1 wird ein konsultatives Referendum anberaumt,

- a) wenn es der Landtag mit Beschluß beantragt, der mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder gefaßt wurde;
- b) wenn es mindestens zehn Landtagsabgeordnete beantragen, die wenigstens fünf Prozent der in der Provinz Trient Wohnhaften vertreten;
- c) wenn es der Landesausschuß fordert;
- d) wenn es der Rat der Autonomien, sofern errichtet, beantragt.

(2) Was Fragen anbelangt, die die ladinischen Sprachminderheiten betreffen, wird das Referendum anberaumt, sofern es die Gemeinderäte der Mehrheit der im Art. 48 des Sonderstatuts angeführten ladinischen Gemeinden beantragen. Für die Fragen, die die fersentaler oder zimbrischen Sprachminderheiten betreffen, wird das Referendum anberaumt, sofern es die Gemeinderäte der Mehrheit der im Art. 102 des Sonderstatuts angeführten deutschsprachigen Gemeinden fordern.

(3) Sämtliche Mitteilungen in Zusammenhang mit dem beantragten konsultativen Referendum sind an nachstehende Personen zu richten: an den Landtagspräsidenten für die Fälle laut Abs. 1 Buchst. a), an einen von den Gemeinden namhaft gemachten Bürgermeister für die Fälle laut Abs. 1 Buchst. b), an den Landeshauptmann für die Fälle laut Abs. 1 Buchst. c) oder an den Präsidenten des Rates der Autonomien für die Fälle laut Abs. 1 Buchst. d).

(4) Für das konsultative Referendum gelten, sofern vereinbar, die Bestimmungen laut dem I. Titel für das einführende Referendum.

### III. Titel

#### Abschaffendes Referendum

##### Art. 18

##### *Abschaffendes Referendum*

(1) Das Referendum zur vollständigen oder teilweisen Aufhebung eines Landesgesetzes kann anberaumt werden, wenn es von achttausend Wählern, die den Landtag wählen können, oder von zwanzig Gemeinderäten beantragt wird.

(2) Das abschaffende Referendum ist weder für die Aufhebung von Landesgesetzen zulässig, die den Haushalt, die Steuern und den Schutz der ladinischen, fersentaler oder zimbrischen Sprachminderheiten betreffen, unbeschadet der Bestimmungen laut Abs. 3, noch für die Aufhebung der Gesetze laut Art. 47 Abs. 2 des Sonderstatuts.

(3) Das Referendum zur vollständigen oder teilweisen Aufhebung eines Landesgesetzes betreffend die ladinischen, fersentaler oder zimbrischen Sprachminderheiten kann nur dann anberaumt werden, wenn es tausend-fünfhundert Wähler fordern, die in den ladinischen, fersentaler oder zimbrischen Gemeinden laut Art. 48 und 102 des Sonderstatuts wohnhaft sind.

(4) Der seitens der Gemeinderäte eingereichte Antrag auf Referendum ist von jedem Gemeinderat mit der Zweidrittelmehrheit seiner Ratsmitglieder zu genehmigen. Als Datum der Einreichung wird der Tag betrachtet, an dem der Beschluß der letzten Gemeinde beim Landtag eingegangen ist. Dieser letzte Beschluß ist jedenfalls innerhalb sechs Monaten ab dem Datum des Beschlusses des Gemeinderates einzureichen, der als erster den Antrag genehmigt hat und der im Sinne und für die Wirkungen dieses Artikels als Einbringer betrachtet wird.

(5) Der Antrag auf Referendum muß die den Wählern zu unterbreitende Frage enthalten, wobei die Formel „ist der Wähler für die Aufhebung...“ mit der Angabe des Gesetzes oder der Gesetzesbestimmungen, dessen Aufhebung vorgeschlagen wird und des kurz und klar formulierten Gegenstandes der Frage zu vervollständigen ist. Für die Formulierung des Gegenstandes gelten die Bestimmungen laut Art. 7 Abs. 4.

(6) Der Antrag auf Referendum ist zusammen mit den vorgeschriebenen Unterlagen von einem Promotorenkomitee, errichtet gemäß Art. 7 Abs. 1 und 3, beim Präsidium des Landtags einzureichen. Ein Beamter des Landtags verfaßt eine eigens hierfür bestimmte Niederschrift, in welcher das Datum der Einreichung des Antrags, die Hinterlegung der Unterlagen, der Name und das Domizil des ersten Antragstellers und der anderen Einbringer (nicht mehr als zwei) angegeben werden.

(7) Die Überprüfung der Zulässigkeit des Antrags wird von der Kommission für das Referendum laut Art. 6 vorgenommen.

(8) Innerhalb zehn Tagen nach der Hinterlegung überprüft die Kommission für das Referendum die Zulässigkeit des Antrags. Die Maßnahme, in welcher die Zulässigkeit oder die Nichtzulässigkeit erklärt wird, wird umgehend dem ersten Antragsteller mitgeteilt und im Amtsblatt der Region veröffentlicht.

(9) Innerhalb neunzig Tagen nach der Veröffentlichung der Erklärung über die Zulässigkeit des Antrags auf Referendum sind die Bögen mit den gesammelten Unterschriften beim Landtag zu hinterlegen.

(10) Die Kommission für das Referendum überprüft und zählt die Unterschriften und kontrolliert die beigelegten Unterlagen. Ein nicht ordnungsgemäßer Antrag wird innerhalb fünfzehn Tagen nach Erhalt zurückgewiesen. Die zu begründende Maßnahme wird dem Landtagspräsidenten sowie dem ersten Antragsteller umgehend mitgeteilt und auf Anordnung des Landtagspräsidenten im Amtsblatt der Region veröffentlicht.

(11) Falls die Kommission die Ordnungsmäßigkeit des Antrags feststellt, teilt sie dies dem Landtagspräsidenten, dem Landeshauptmann und dem ersten Antragsteller umgehend mit. Der Landtagspräsident sorgt für die Veröffentlichung der Maßnahme im Amtsblatt der Region.

(12) Der Landeshauptmann sorgt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Referendums im Amtsblatt der Region. Falls für die Aufhebung gestimmt wurde, erklärt der Landeshauptmann mit eigenem Dekret die Aufhebung des Landesgesetzes oder der einzelnen Gesetzesbestimmungen, die Gegenstand des Referendums sind. Das Dekret wird umgehend im Amtsblatt der Region veröffentlicht, und die Aufhebung ist ab dem Tag nach der Veröffentlichung wirksam.

(13) Falls beim Referendum gegen die Aufhebung gestimmt wurde, kann vor der Neuwahl des Regionalrates und auf jeden Fall nicht vor zwei Jahren kein weiterer Antrag auf Referendum für die Aufhebung derselben Bestimmungen gestellt werden.

(14) Falls der Landtag die Bestimmungen, die Gegenstand des Referendums sind, vor dem Datum der Abhaltung des Referendums aufhebt, verfügt der Landeshauptmann infolge eines Beschlusses des Landesausschusses mit eigenem Dekret den Abbruch des Referendums. Die bereits durchgeführten Amtshandlungen verlieren jede Wirkung.

(15) Für das, was in diesem Artikel nicht vorgesehen ist, gilt - sofern vereinbar - der I. Titel betreffend das einführende Referendum.

#### **IV. Titel**

### **Volksbegehren**

#### *Art. 19*

#### *Volksbegehren bei der Bildung von Landesgesetzen*

(1) Das Volksbegehren bei der Bildung von Landesgesetzen erfolgt durch den Vorschlag eines in Artikel gegliederten Projektes, dem ein Begleitbericht über den Inhalt beizulegen ist, und der von mindestens zweitausendfünfhundert Wählern unterzeichnet sein muß, die zur Wahl des Landtages berechtigt sind.

(2) Falls der Vorschlag Bestimmungen betreffend die ladinischen, fersentaler oder zimbrischen Sprachminderheiten anbelangt, beschränkt sich die Anzahl der Unterzeichner auf fünfhundert.

(3) Steuer- und Haushaltsgesetze sind vom Volksbegehren ausgeschlossen.

(4) Der Vorschlag und die vorgeschriebenen Unterlagen sind von mindestens drei Einbringern beim Präsidium des Landtages vorzulegen.

(5) Ein Beamter des Landtags verfaßt eine eigene Niederschrift, in welcher das Datum der Einreichung des Vorschlags, die Hinterlegung der Unterlagen, die Anzahl der gesammelten Unterschriften, der Name und das Domizil des ersten Antragstellers und der anderen Einbringer (nicht mehr als zwei) angegeben werden, die damit beauftragt sind, an den Arbeiten der zuständigen Kommission des Landtags teilzunehmen.

(6) Der Landtagspräsident überprüft und zählt die Unterschriften und überprüft weiters den Antrag und die beiliegenden Unterlagen. Binnen fünfzehn Tagen nach Erhalt weist der Landtagspräsident den Vorschlag zurück, falls er ihn für unzulässig hält, weil er verfassungswidrig oder nicht dem Sonderstatut entsprechend ist, oder weil die in diesem Artikel enthaltenen Voraussetzungen nicht erfüllt werden. Die zu begründende Maßnahme über die Unzulässigkeit wird dem ersten Antragsteller übermittelt und gleichzeitig im Amtsblatt der Region veröffentlicht.

(1) Falls der Landtagspräsident den Gesetzesvorschlag für zulässig hält, beginnt die diesbezügliche Verhandlung seitens der zuständigen Kommission des Landtags innerhalb fünfundvierzig Tagen nach Erhalt. Der Antragsteller hat das Recht, gemäß den Modalitäten laut interner Verordnung des Landtags, an den Arbeiten der Kommission teilzunehmen.

(8) Falls der Landtag nicht innerhalb vierundzwanzig Monaten nach Vorlegung des Gesetzesvorschlags aufgrund Volksbegehrens mit dessen Überprüfung begonnen hat, wird für diesen gemäß den für das einführende Referendum vorgesehenen Verfahren ein Referendum eingeleitet, ohne daß eine Unterschriftensammlung erforderlich ist. Der Landeshauptmann macht das Gesetz aufgrund Volksbegehrens kund, sofern bei den Ergebnissen des Referendums die Ja-Stimmen überwiegen, vorausgesetzt, daß mindestens fünfzig Prozent der Stimmberechtigten am Referendum teilgenommen haben.

(9) Hinsichtlich der Modalitäten für die Unterzeichnung und Vorlegung der Gesetzentwürfe der Provinz finden - sofern vereinbar - die Bestimmungen laut dem I. Titel des einführenden Referendums Anwendung.

#### *Art. 20*

#### *Beistand beim Volksbegehren*

(1) Die Promotoren, die einen Gesetzesvorschlag aufgrund Volksbegehrens einzubringen beabsichtigen, können beim Landtagspräsidenten den Beistand der Ämter des Landtags bei der Abfassung der Texte beantragen. Zum selben Zweck können sie zudem Angaben und Informationen fordern, über die die Ämter des Landtages verfügen.

#### **V. Titel**

### **Schlußbestimmungen**

#### *Art. 21*

#### *Unzulässigkeit der Anträge und Unterbrechung des Verfahrens*

(1) Die Vorlegung von Anträgen laut diesem Gesetz im Jahr vor Ablauf der Amtsdauer des Landtags und in den sechs Monaten nach der Ausschreibung der Wahl des Landtags ist nicht zulässig.

(2) Bei vorzeitiger Auflösung des Landtages werden die im Sinne dieses Gesetzes eingeleiteten Verfahren vom Tag der Veröffentlichung des Wahlausschreibungsdekretes im Amtsblatt der Region bis zum hundertachtzigsten Tag nach der Verkündung der Gewählten unterbrochen.

*Art. 22*  
*Schlußbestimmungen*

(1) Die Referenden laut diesem Gesetz finden einmal im Jahr an einem Sonntag zwischen dem 1. März und dem 30. April statt. Falls mehrere Referenden auf Landesebene beantragt werden, finden diese gleichzeitig mit einer einzigen Einberufung der Wähler an ein und demselben Tag statt.

(2) Für die einleitenden Amtshandlungen des Referendums laut diesem Gesetz sowie für diejenigen betreffend die Abstimmung und die Stimmzählung finden - sofern vereinbar - die Bestimmungen für die Wahl der Landesorgane Anwendung.

*Art. 23*  
*Anlastung der Ausgaben*

(1) Die Ausgaben für die Abwicklung der Referenden und Volksbegehren laut diesem Gesetz gehen zu Lasten des Haushaltes der Provinz.

*Art. 24*  
*Ausgabenrückerstattung*

(1) Die Ausgaben für die Beglaubigung der Mindestzahl von Unterschriften für die Anträge gehen zu Lasten der Provinz, in dem Ausmaß, das für die den Gemeindesekretären für die Beglaubigung zustehenden Gebühren festgesetzt ist.

(2) Die Rückerstattung laut Abs. 1 gebührt nicht, wenn der Vorschlag des Volksbegehrens für unzulässig erklärt wurde, oder wenn das Referendum für ungültig erklärt wurde, weil das im Gesetz vorgeschriebene Abstimmungsquorum nicht erreicht wurde.

(3) Um die Rückerstattung laut Abs. 1 zu erhalten, müssen die Einbringer des Vorschlags oder die Promotoren des Referendums einen schriftlichen Antrag bei der Provinz einreichen, wobei der Name der Person anzugeben ist, die bevollmächtigt ist, den Gesamtbetrag mit schuldbeitfreiender Wirkung einzuheben.

*Art. 25*  
*Strafbestimmungen*

(1) Was die Strafbestimmungen anbelangt, finden im Sinne des Art. 23 des Sonderstatuts die Bestimmungen laut dem VII. Titel des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 30. März 1957, Nr. 361 (Genehmigung des Einheitstextes betreffend Bestimmungen für die Wahl der Abgeordnetenversammlung) Anwendung.

*Art. 26*  
*Deckung der Ausgaben*

(1) Die auf 100.000,00 Euro geschätzten Ausgaben zu Lasten des Haushaltsjahres 2003, die sich aus der Anwendung dieses Gesetzes ergeben, werden durch Kürzung des Fonds für neue Gesetze - Ausgaben auf Kapitalkonto (veranschlagte Grundeinheit 95.1.210) in Höhe des gleichen Betrags gedeckt.

*Art. 27*  
*Haushaltsänderung*

(1) Der Landesausschuß ist im Sinne des Art. 27 Abs. 3 des Landesgesetzes vom 14. September 1979, Nr. 7 (Bestimmungen über den Haushalt und das allgemeine Rechnungswesen der Autonomen Provinz Trient) ermächtigt, die Haushaltsänderungen, die sich aus diesem Gesetz ergeben, vorzunehmen.

**Anlage A****Vordruck für die Unterschriftensammlung (Art. 8)***(Seite 1)*

Antrag auf Referendum ...

Wortlaut der Frage/der Fragen

Datum

STEMPEL  
PRÄSIDIUM DES LANDTAGES

UNTERSCHRIFT DES LANDTAGSPRÄSIDENTEN





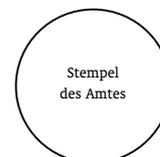
(Seite 4)

Bei Unterzeichnung dieses Antrags auf Referendum bewillige ich ausdrücklich, daß meine personenbezogenen Daten im Sinne des Art. 22 des Gesetzes vom 31. Dezember 1996, Nr. 675 verarbeitet werden können. Ich erlaube weiters ihre Mitteilung und Verbreitung an die Promotoren und die Unterzeichner des Referendums. Ich bin mir der Tatsache bewußt, daß die Daten für die Zwecke des Antrages auf Referendum verarbeitet werden.

Nr.	ZU- UND VORNAME (IN DRUCKSCHRIFT)	GEBURTSORT UND GEBURTSDATUM	ANSCHRIFT, PLZ UND GEMEINDE (in dessen Wählerlisten man eingetragen ist)	UNTERSCHRIFT (*)	Nummer der Eintragung in den Wählerlisten (**)

### BEGLAUBIGUNG DER UNTERSCHRIFTEN

Der/Die unterfertigte (1).....  
bestätigt, daß die .... (.....) (2) in seiner/ihrer Anwesenheit geleisteten Unterschriften der vorstehenden Unterzeichner, deren Identität er/sie sich sicher ist, authentisch sind.



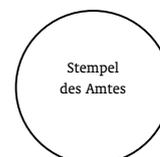
....., den.....Stempel  
und Unterschrift.....

- (1) Name, Zuname und Rang des öffentlichen Beamten, der die Beglaubigung vornimmt.  
(2) Anzahl der Unterschriften

### WAHLBESCHEINIGUNG

GEMEINDE.....

Der Bürgermeister bestätigt, daß die vorstehenden italienischen Staatsbürger in den Wählerlisten dieser Gemeinde unter der neben jedem angegebenen Nummer eingetragen sind.



....., den..... DER BÜRGERMEISTER.....

(\*) Nachdem ich die Informationen über die Verwendung meiner personenbezogenen Daten im Sinne des Art. 10 des Gesetzes Nr. 675/1996 gelesen habe, erlaube ich ihre Verarbeitung für die Zwecke dieser Unterschrift.

(\*\*) Diese Spalte wird von den zuständigen Gemeindeämtern ausgefüllt.

*Anlage B*  
*Stimmzettel (Art. 13)*

Außenseite des Stimmzettels

Autonome Provinz Trient

(Symbol)

Referendum ...

Datum der Abstimmung

Stimmzettel

(Stempel)

## Innenseite des Stimmzettels

	gewählte Antwort ankreuzen
Frage/n	
1.	JA
2.	JA
3.	JA
4.	JA
5.	JA
6.	JA
7.	JA
8.	JA
	NEIN

## ANMERKUNGEN

## Hinweis

- Die nachstehenden Anmerkungen wurden vom Dienst für Gesetzgebung des Landesausschusses zu dem einzigen Zweck verfaßt, das Verständnis des Gesetzestextes zu erleichtern. Gültigkeit und Rechtswirksamkeit des Gesetzes und der angeführten Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

## Anmerkungen zum Art. 5

- Das Sonderstatut, das mit DPR vom 31. August 1972, Nr. 670 betreffend „Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen“ (veröffentlicht im Gesetzblatt der Republik vom 20. November 1972, Nr. 301) genehmigt wurde, wurde zuletzt durch das Verfassungsgesetz vom 31. Jänner 2001, Nr. 2 betreffend „Bestimmungen über die Direktwahl der Präsidenten der Regionen mit Sonderstatut und der Autonomen Provinzen Trient und Bozen“ (veröffentlicht im Gesetzblatt der Republik vom 1. Februar 2001, Nr. 26) geändert.

- Der Art. 48 des Sonderstatuts, ersetzt durch den Art. 4 des Verfassungsgesetzes Nr. 2/2001, besagt:

## „Art. 48

Jeder Landtag wird in allgemeiner, direkter und geheimer Wahl gewählt, besteht aus fünfunddreißig Abgeordneten und bleibt fünf Jahre im Amt. Die Fünfjahresperiode beginnt mit dem Wahltag. Die Wahlen finden gleichzeitig am selben Tag statt. Wird ein Landtag vorzeitig neu gewählt, so bleibt er bis zum Ablauf der fünfjährigen Amtsperiode des nicht neu gewählten Landtags im Amt.

Das Gesetz über die Wahl des Südtiroler Landtags muß die Vertretung der ladinischen Sprachgruppe gewährleisten.

Ein Sitz im Landtag des Trentino steht dem Gebiet zu, das die Gemeinden Moena, Soraga, Vigo di Fassa, Pozza di Fassa, Mazzin, Campitello di Fassa und Canazei einschließt, in dem die Dolomitenladiner des Fassatals ansässig sind, und wird gemäß den Bestimmungen des im Art. 47 Abs. 2 genannten Gesetzes zugeteilt.

Die Wahlen zum neuen Landtag werden vom Landeshauptmann ausgeschrieben und finden frühestens am vierten Sonntag vor und spätestens am zweiten Sonntag nach dem Ablauf der Fünfjahresperiode statt. Das Dekret über die Wahlausschreibung wird spätestens am fünfundvierzigsten Tag vor dem Wahltag veröffentlicht.

Der neue Landtag tritt innerhalb zwanzig Tagen nach der Bekanntgabe der Gewählten auf Einberufung seitens des amtierenden Landeshauptmanns zusammen.“

- Der Art. 102 des Sonderstatuts, ersetzt durch den Art. 4 des Verfassungsgesetzes Nr. 2/2001, besagt:

## „Art. 102

Die ladinische Bevölkerung sowie die Fersentaler und Zimbern der Gemeinden Fierozzo-Florutz, Frassilongo-Gereut, Palù del Fersina-Palai im Fersental und Luserna-Lusern haben das Recht auf Förderung ihrer Initiativen und ihrer Tätigkeit auf dem Gebiete der Kultur, der Presse und der Freizeitgestaltung sowie das Recht auf Wahrung ihrer Ortsnamen und Traditionen.

In den Schulen jener Gemeinden der Provinz Trient, in denen das Ladinische, das Fersentalerische oder das Zimbrische gesprochen wird, wird der Unterricht der ladinischen bzw. der deutschen Sprache und Kultur gewährleistet.“

## Anmerkungen zum Art. 8

- Das Gesetz vom 21. März 1990, Nr. 53 (veröffentlicht im Gesetzblatt der Republik vom 22. März 1990, Nr. 68), zuletzt geändert durch den Art. 4 des Gesetzes vom 30. April 1999, Nr. 120 (veröffentlicht im Gesetzblatt der Republik vom 3. Mai 1999, Nr. 101) betrifft „Dringende Maßnahmen, um eine effizientere Abwicklung des Wahlverfahrens zu gewährleisten“.

- Der Art. 14 des Gesetzes Nr. 53/1990, zuletzt geändert durch den Art. 4 des Gesetzes Nr. 120/1999, verfügt:

## „Art. 14

(1) Zuständig für die Beglaubigungen, sofern diese nicht ausschließlich in die Zuständigkeit der Notare fallen und sofern sie im Gesetz vom 6. Februar 1948, Nr. 29, im Gesetz vom 8. März 1951, Nr. 122, im Einheitstext der Gesetze betreffend Bestimmungen über die Wahl der Abgeordnetenkommission (genehmigt mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 30. März 1957, Nr. 361 mit seinen späteren Änderungen), im Einheitstext der Gesetze über die Zusammensetzung und die Wahl der Gemeindeorgane (genehmigt mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 16. Mai 1960, Nr. 570 mit seinen späteren Änderungen), im Gesetz vom 17. Februar 1968, Nr. 108, im Gesetzdekret vom 3. Mai 1976, Nr. 161 (in Gesetz umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 14. Mai 1976, Nr. 240), im Gesetz vom 24. Jänner 1979, Nr. 18 mit seinen späteren Änderungen und im Gesetz vom 25. Mai 1970, Nr. 352 mit seinen späteren Änderungen vorgesehen sind, sind die Notare, die Friedensrichter, die Leiter und Bediensteten der Oberlandesgerichtskanzleien sowie der Landesgerichts- und Bezirksgerichtskanzleien, die Sekretäre der Staatsanwaltschaften, die Landeshauptleute, die Bürgermeister, die Gemeindeassessoren und Landesräte, die Präsidenten der Gemeinderäte bzw. der Landtage, die Präsidenten und stellvertretenden Präsidenten der Stadt- bzw. Ortsviertelräte, die Gemeindesekretäre, die Sekretäre der Landesausschüsse und die vom Bürgermeister oder vom Landeshauptmann eigens damit beauftragten Beamten. Zur Beglaubigung laut diesem Absatz sind weiters die Landtagsabgeordneten und die Gemeinderatsmitglieder ermächtigt, die ihre Bereitschaft dem Landeshauptmann bzw. dem Bürgermeister mitzuteilen haben.

(2) Die Beglaubigung muß gemäß den im Art. 20 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 4. Jänner 1968, Nr. 15 genannten Modalitäten erfolgen.

(3) Die Unterschriften und deren Beglaubigungen sind ungültig, wenn sie vor dem 180. Tag vor dem für die Vorlegung der Kandidaturen festgelegten Termin geleistet bzw. vorgenommen wurden.“

**Anmerkungen zum Art. 17**

- Zu den Art. 48 und 102 des Sonderstatuts siehe die Anmerkung zum Art. 5.

**Anmerkungen zum Art. 18**

- Zum Sonderstatut siehe die Anmerkung zum Art. 5.
- Der Art. 47 des Sonderstatuts, geändert durch den Art. 4 des Verfassungsgesetzes Nr. 2/2001, besagt:

## „Art. 47

Organe der Provinz sind: der Landtag, der Landesaussschuß und der Landeshauptmann.

In Übereinstimmung mit der Verfassung und den Grundsätzen der Rechtsordnung der Republik sowie unter Achtung der internationalen Verpflichtungen und der Bestimmungen dieses Kapitels bestimmt das Landesgesetz, das vom Landtag mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder zu genehmigen ist, die Regierungsform der Provinz und insbesondere die Modalitäten für die Wahl des Landtages, des Landeshauptmanns und der Landesräte, die Beziehungen zwischen den Organen der Provinz, die Einreichung und die Genehmigung des begründeten Mißtrauensantrags gegen den Landeshauptmann, die Fälle von Unwählbarkeit und Unvereinbarkeit in Zusammenhang mit diesen Ämtern sowie das Initiativrecht der Bürger hinsichtlich der Landesgesetze und das Verfahren zur Durchführung der *Volksabstimmung* zur Abschaffung von Landesgesetzen sowie der Volksbefragung auf Landesebene in Zusammenhang mit der Billigung von Vorhaben bzw. der Verwirklichung von Projekten. Um zu erreichen, daß beide Geschlechter in gleichem Maße vertreten sind, werden mit genanntem Landesgesetz paritätische Bedingungen für die Teilnahme an den Wahlen gefördert. Der gleichzeitige Rücktritt der Mehrheit der Landtagsmitglieder zieht die Auflösung des Landtags und die gleichzeitige Wahl des neuen Landtags und des Landeshauptmanns nach sich, wenn letzterer in allgemeiner direkter Wahl gewählt wird. Wird der Landeshauptmann vom Landtag gewählt, so wird der Landtag aufgelöst, wenn innerhalb neunzig Tagen nach der Wahl oder nach dem Rücktritt des Landeshauptmanns keine Mehrheit gebildet werden kann und der Landtag somit nicht funktionsfähig ist.

In der autonomen Provinz Bozen erfolgt die Wahl des Landtags nach dem Verhältniswahlssystem. Sieht das Landesgesetz die Wahl des Landeshauptmanns von Südtirol in allgemeiner direkter Wahl vor, so ist genanntes Landesgesetz mit der Zweidrittelmehrheit der Landtagsmitglieder zu genehmigen.

Die in den Abs. 2 und 3 genannten Landesgesetze werden nicht dem Regierungskommissar im Sinne des Art. 55 Abs. 1 bekanntgegeben. Die Regierung der Republik kann die Frage der Verfassungsmäßigkeit dieser Landesgesetze innerhalb dreißig Tagen nach deren Kundmachung beim Verfassungsgerichtshof geltend machen.

Über die im Abs. 2 genannten Landesgesetze wird eine *Volksabstimmung* auf Landesebene durchgeführt, wenn binnen drei Monaten nach ihrer Kundmachung ein Fünftel der Wahlberechtigten oder ein Fünftel der Landtagsmitglieder dies beantragt; die *Volksabstimmung* wird durch das diesbezügliche Landesgesetz der jeweiligen Provinz geregelt. Erhält das Landesgesetz bei der *Volksabstimmung* nicht die Mehrheit der gültigen Stimmen, so wird es nicht beurkundet.

Wurden die Landesgesetze mit der Zweidrittelmehrheit der Landtagsmitglieder genehmigt, so wird die *Volksabstimmung* nur dann durchgeführt, wenn der diesbezügliche Antrag binnen drei Monaten nach der Kundmachung von einem Fünftel der bei der Landtagswahl wahlberechtigten Personen unterschrieben wird.“

- Zu den Art. 48 und 102 des Sonderstatuts siehe die Anmerkung zum Art. 5.

**Anmerkungen zum Art. 25**

- Zum Sonderstatut siehe die Anmerkung zum Art. 5.
- Der Art. 23 des Sonderstatuts besagt:

## „Art. 23

Zum Schutz der in den eigenen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen verwenden die Region und die Provinzen die strafrechtlichen Sanktionen, die die Staatsgesetze für die gleichen Tatbestände vorsehen.“

- Das DPR vom 30. März 1957, Nr. 361 (veröffentlicht im Gesetzblatt der Republik vom 3. Juni 1957, Nr. 139, ord. Reihe), zuletzt geändert durch die Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 16. April 2002, Nr. 62 (veröffentlicht im Gesetzblatt der Republik vom 16. April 2002, Nr. 89) betrifft „Genehmigung des Einheitstextes der Gesetze betreffend Bestimmungen über die Wahl der Abgeordnetenkammer“.
- Die Artikel des VII. Titels des DPR Nr. 361/1957, zuletzt geändert durch das gesetzesvertretende Dekret vom 20. Dezember 1993, Nr. 534 (veröffentlicht im Gesetzblatt der Republik vom 27. Dezember 1993, Nr. 302, ord. Reihe), lauten wie folgt (die jeweiligen Beträge der Geldstrafen werden in Klammern auch in Euro angeführt):

## „VII. TITEL

## Strafbestimmungen

## Art. 94

Jeder, der gesetzlich dazu angehalten ist und nicht gemäß den vorgeschriebenen Richtlinien und Fristen die Amtshandlungen für die materielle Vorbereitung der Wahlen, für den regelmäßigen Ablauf der Stimmzählung und für die Verkündung unternimmt oder der bei Nichtbestehen von einzuhaltenden Fristen ungerechtfertigt die Amtshandlungen verzögert, unterliegt vorbehaltlich schwerwiegender Strafen, die in den folgenden Artikeln vorgesehen sind, einer Haftstrafe von drei bis sechs Monaten und einer Geldstrafe von 10.000 bis 50.000 Lire (*nun von 5 bis 25 Euro*).

## Art. 95

Jeder, der im eigenen Namen oder auch im Auftrag Dritter oder von privaten und öffentlichen Körperschaften, in bezug auf letztere sind ordentliche Dienstleistungen ausgenommen, während der Woche vor der Wahl und am Wahltag Geld, Nahrungsmittel, Kleidungsstücke oder andere Geschenke verteilt, und zwar aus jeglichem Grund, unterliegt einer Haftstrafe von drei bis fünf Jahren und einer Geldstrafe von 2.500.000 bis 10.000.000 Lire (*nun von 1.291 bis 5.164 Euro*).

## Art. 96

Jeder, der einem oder mehreren Wählern oder - im Einvernehmen mit ihnen - anderen Personen Geld, Wertsachen oder irgendeinen anderen Nutzen bietet, verspricht oder gestattet oder öffentliche oder private Anstellungen bietet oder verspricht oder erzielen läßt, um zu seinem eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen die Unterschrift für die Einreichungserklärung einer Kandidatur, die Wahlstimme oder die Stimmhaltung zu erhalten, unterliegt einer Haftstrafe von einem Jahr bis zu vier Jahren und einer Geldstrafe von 600.000 bis 4.000.000 Lire (*nun von 309 bis 2.065 Euro*), auch wenn der versprochene oder erhaltene Nutzen als eine dem Wähler für Reise oder Aufenthaltsspesen oder Zahlung von Speisen und Getränken oder Vergütung von Ausgaben oder Wahldiensten gewährte Geldentschädigung verschleiert ist.

Der gleichen Strafe unterliegt der Wähler, welcher für die Abgabe oder Verweigerung seiner Unterschrift auf der Einreichungserklärung einer Kandidatur oder für die Abgabe seiner Wahlstimme oder Stimmhaltung Angebote oder Versprechungen angenommen oder Geld oder irgendeinen anderen Nutzen erhalten hat.

## Art. 97

Jeder, der gegen einen Wähler oder seine Familie Gewalt oder Drohungen anwendet, um den Wähler zu zwingen, die Einreichungserklärung einer Kandidatur zu unterschreiben oder für eine bestimmte Liste oder einen bestimmten Kandidaten zu stimmen oder sich der Unterschrift für die Einreichungserklärung einer Kandidatur oder der Ausübung des Wahlrechtes zu enthalten, oder wer mit bewußt falschen Nachrichten, durch Irreführung oder Arglist oder mit irgendeinem anderen unerlaubten Mittel, das geeignet ist, die Freiheit der Wähler einzuschränken, auf diese einen Druck ausübt, um sie zu zwingen, die Einreichungserklärung einer Kandidatur zu unterschreiben oder für bestimmte Listen oder bestimmte Kandidaten zu wählen oder sich der Unterschrift für die Einreichungserklärung einer Kandidatur oder der Stimme zu enthalten, unterliegt einer Haftstrafe von einem bis fünf Jahren und einer Geldstrafe von 600.000 bis 4.000.000 Lire (*nun von 309 bis 2.065 Euro*).

## Art. 98

Der öffentliche Beamte, der mit einem öffentlichen Dienst Beauftragte, der Inhaber eines Dienstes von öffentlicher Notwendigkeit, der Diener jeglichen Kultes und jede Person, die mit öffentlicher Gewalt oder einer zivilen oder militärischen Funktion betraut ist, welche unter Mißbrauch ihrer Befugnisse und in Ausübung derselben sich verwendet, um die Wähler zu zwingen, die Einreichungserklärung einer Kandidatur zu unterschreiben oder die Stimmen der Wähler zugunsten oder zum Schaden bestimmter Listen oder Kandidaten zu binden oder sie zur Enthaltung zu veranlassen, unterliegt einer Haftstrafe von sechs Monaten bis drei Jahren und einer Geldstrafe von 600.000 bis 4.000.000 Lire (*nun von 309 bis 2.065 Euro*).

## Art. 99

Jeder, der mit irgendeinem Mittel eine öffentliche oder private Wahlversammlung stört oder verhindert, unterliegt einer Haftstrafe von einem bis drei Jahren und einer Geldstrafe von 600.000 bis 3.000.000 Lire (*nun von 309 bis 1.549 Euro*).

Erfolgt die Verhinderung durch einen öffentlichen Beamten, so beträgt die Haftstrafe zwei bis fünf Jahre.

## Art. 100

Jeder, der mit Drohungen oder gewaltsamen Handlungen den ordnungsgemäßen Verlauf der Wahlversammlungen stört, die freie Ausübung des Wahlrechtes verhindert oder in jeglicher Weise das Wahlergebnis abändert, unterliegt einer Haftstrafe von zwei bis fünf Jahren und einer Geldstrafe von 600.000 bis 4.000.000 Lire (*nun von 309 bis 2.065 Euro*).

Jeder, der gänzlich oder teilweise Listen von Wählern oder Kandidaten, Stimmzettel oder andere laut diesem Einheitstext für die Wahlhandlungen bestimmte Akten fälscht oder eine echte Akte abändert oder vertauscht, entwendet oder gänzlich oder teilweise zerstört, unterliegt einer Haftstrafe von einem bis sechs Jahren. Der gleichen Strafe unterliegt, wer bewußt von einer solchen gefälschten, abgeänderten oder vertauschten Akte Gebrauch macht, auch wenn er an der Tat selbst nicht teilgenommen hat.

Wenn die Tat von einem Mitglied der Wahlbehörde begangen wird, beträgt die Strafe zwei bis acht Jahre Haft und eine Geldstrafe von 2.000.000 bis 4.000.000 Lire (*nun von 1.032 bis 2.065 Euro*).

## Art. 101

In den in den Art. 97 und 100 Abs. 1 angegebenen Fällen wird die Strafe erhöht und darf jedenfalls nicht weniger als drei Jahre betragen, sofern Gewalt verübt oder Drohungen ausgesprochen worden sind, sofern Druck ausgeübt wurde, sofern Unruhen verursacht wurden, und zwar durch Waffengebrauch oder durch verkleidete Personen oder durch mehrere versammelte Personen oder durch eine anonyme Schrift oder durch Symbole oder im Namen von Kategorien, Personengruppen, Vereinigungen bzw. wirklichen oder vermutlichen Organisationen.

Wenn die Gewalt oder die Drohung durch mehr als fünf versammelte Personen verübt wird, und zwar unter Waffengebrauch auch nur seitens einer dieser Personen, oder aber wenn diese durch mehr als zehn Personen verübt wird, und zwar ohne Waffengebrauch, kann eine Strafe von drei bis fünfzehn Jahren Haft und eine Geldstrafe bis zu 4.000.000 Lire (*nun 2.065 Euro*), vorbehaltlich der Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches bei Zusammentreffen von strafbaren Handlungen, verhängt werden.

## Art. 102

Wer sich während der Wahlhandlungen in den Wahlraum des Sprengels oder in den Raum des Hauptwahlamtes begibt, ohne dazu berechtigt zu sein, unterliegt einer Haftstrafe bis zu drei Monaten und einer Geldbuße bis zu 400.000 Lire (*nun 206 Euro*).

Jeder, der in den oberwähnten Räumen mit offensichtlichen Zustimmungs- oder Mißbilligungszeichen oder in irgendeiner anderen Weise Unruhe stiftet und nach erfolgter Ermahnung durch den Vorsitzenden derselben nicht Folge leistet, unterliegt einer Haftstrafe bis zu drei Monaten und einer Geldbuße bis zu 400.000 Lire (*nun 206 Euro*).

## Art. 103

Wer, obwohl von der Ausübung des Wahlrechtes dauernd oder vorübergehend ausgeschlossen, zur Stimmabgabe in einem Wahlsprengel erscheint, unterliegt einer Haftstrafe bis zu zwei Jahren und einer Geldstrafe bis zu 100.000 Lire (*nun 51 Euro*).

Wer mit der Abgabe der Stimme für einen dazu unfähigen Wähler beauftragt ist und diese für eine andere Liste oder für einen anderen Kandidaten, als ihm angegeben wurde, abgibt, unterliegt einer Haftstrafe von einem bis drei Jahren und einer Geldstrafe bis zu 250.000 Lire (*nun 129 Euro*).

Wer unter Annahme des Namens eines anderen zur Stimmabgabe in einem Wahlsprengel erscheint und wer in mehreren Wahlsprengeln des gleichen Wahlkreises oder verschiedener Wahlkreise abstimmt, unterliegt einer Haftstrafe von drei bis fünf Jahren und einer Geldstrafe von 500.000 bis 2.500.000 Lire (*nun von 258 bis 1.291 Euro*).

Wer während der Wahlhandlungen in betrügerischer Weise Listenkennzeichen oder Namen als gewählt erklärt, die von den Listen oder Kandidaten, für welche die Stimme abgegeben wurde, verschieden sind, unterliegt einer Haftstrafe von einem bis sechs Jahren und einer Geldstrafe von 1.000.000 bis 4.000.000 Lire (*nun von 516 bis 2.065 Euro*).

#### Art. 104

Jeder, der dazu beiträgt, daß eine nicht wahlberechtigte Person zur Stimmabgabe zugelassen wird bzw. daß eine wahlberechtigte Person davon ausgeschlossen wird oder daß Dritte einem körperlich nicht behinderten Wähler bei der Abstimmung beistehen dürfen, und der Arzt, der zu diesem Zweck eine nicht der Wahrheit entsprechende Bescheinigung ausstellt, unterliegen einer Haftstrafe von sechs Monaten bis zwei Jahren und einer Geldstrafe bis zu 2.000.000 Lire (*nun bis 1.032 Euro*). Wenn die strafbare Handlung von Mitgliedern der Wahlbehörde begangen wird, unterliegen die Schuldigen einer Haftstrafe bis zur drei Jahren und einer Geldstrafe bis zu 4.000.000 Lire (*nun 2.065 Euro*).

Jeder, der als Mitglied einer Wahlbehörde durch gesetzwidrige Handlungen oder Unterlassungen die Durchführung der Wahlhandlungen unmöglich macht oder die Nichtigkeit der Wahl verursacht oder ihr Ergebnis fälscht oder den Wahlausgang nicht verkündet, unterliegt einer Haftstrafe von drei bis sieben Jahren und einer Geldstrafe von 2.000.000 bis 4.000.000 Lire (*nun von 1.032 bis 2.065 Euro*).

Jeder, der als Mitglied der Wahlbehörde nicht die Bestimmungen laut Art. 68 beachtet, unterliegt einer Haftstrafe von drei bis sechs Monaten.

Jeder, der als Mitglied der Wahlbehörde die gesetzlich vorgeschriebene Übermittlung der Wählerlisten, der Kandidatenlisten, der Papiere, Umschläge, Stimmzettel oder Urnen verhindert, indem er die Ausfolgung verweigert oder die erwähnten Gegenstände auch vorübergehend entwendet, unterliegt einer Haftstrafe von drei bis sieben Jahren und einer Geldstrafe von 2.000.000 bis 4.000.000 Lire (*nun von 1.032 bis 2.065 Euro*).

Der Schriftführer der Wahlbehörde, welcher sich weigert, Einsprüche oder Beschwerden der Wähler in die Niederschrift einzutragen oder derselben beizuschließen, unterliegt einer Haftstrafe von sechs Monaten bis drei Jahren und einer Geldstrafe bis zu 4.000.000 Lire (*nun 2.065 Euro*).

Die Vertreter der Kandidaten in den Einmannwahlkreisen und die Vertreter der Kandidatenlisten, welche den ordnungsgemäßen Verlauf der Wahlhandlungen verhindern, unterliegen einer Haftstrafe von zwei bis fünf Jahren und einer Geldstrafe von 2.000.000 bis 4.000.000 Lire (*nun von 1.032 bis 2.065 Euro*).

Jeder, der einen rechtswidrigen Gebrauch des Wahlausweises macht, um zu wählen, ohne wahlberechtigt zu sein, bzw. um noch einmal zu wählen, unterliegt einer Haftstrafe von sechs Monaten bis zwei Jahren und einer Geldstrafe bis zu 4.000.000 Lire (*nun 2.065 Euro*).

Jeder, der Wahlausweise aufkauft, um die freie Ausübung des Wahlrechts zu verhindern, unterliegt einer Haftstrafe von einem bis drei Jahren und einer Geldstrafe bis zu 4.000.000 Lire (*nun 2.065 Euro*).

#### Art. 105

Der Bürgermeister, der der im Art. 20 Abs. 4 vorgesehenen Pflicht nicht nachkommt, unterliegt einer Haftstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahr. Sofern dies nicht vorsätzlich ist, wird die Strafe auf die Hälfte herabgesetzt.

#### Art. 106

Der Wähler, der mehr als eine Kandidatur im Einmannwahlkreis oder mehr als eine Kandidatenliste unterzeichnet, unterliegt einer Haftstrafe bis zu drei Monaten und einer Geldstrafe bis zu 2.000.000 Lire (*nun 1.032 Euro*).

#### Art. 107

Die Befehlshaber militärischer Einheiten, der Bürgermeister, der Gemeindesekretär und die dem Amt zur Verteilung der Wahlausweise zugeteilten Gemeindebediensteten, welche die Bestimmungen nach Art. 27 und 28 nicht befolgen, unterliegen einer Haftstrafe bis zu sechs Monaten und einer Geldstrafe von 600.000 bis 2.000.000 Lire (*nun von 309 bis 1.032 Euro*).

#### Art. 108

Vorbehaltlich der höheren Strafen, die im Art. 104 für den dort vorgesehenen Fall festgelegt wurden, unterliegen diejenigen, denen das Amt eines Vorsitzenden, eines Stimmenzählers und eines Schriftführers anvertraut wurde und die sich ohne gerechtfertigten Grund weigern, das Amt zu übernehmen oder bei der Errichtung des Wahlsprengels nicht zugegen sind, einer Geldstrafe von 600.000 bis 1.000.000 Lire (*nun von 309 bis 516 Euro*). Derselben Strafe unterliegen die Mitglieder des Amtes, die ohne gerechtfertigten Grund vor Abschluß der Wahlhandlungen weggehen.

#### Art. 109

Der Wähler, welcher die im Art. 43 Abs. 2 oder die im Art. 79 Abs. 4 enthaltenen Bestimmungen nicht befolgt, wird verhaftet und unterliegt einer Haftstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr. Die Waffe wird beschlagnahmt.

#### Art. 110

Der Wähler, welcher einen Wahlzettel oder den Kopierstift nicht zurückgibt, unterliegt einer Verwaltungsbuße von 200.000 bis 600.000 Lire (*nun von 103 bis 309 Euro*).

Dieselbe Verwaltungsbuße wird gegen den Sprengelvorsitzenden verhängt, der nicht den Abriß vom Wahlausweis abtrennt.

#### Art. 111

Der Sprengelvorsitzende, der es unterläßt, den Wähler in die Kabine eintreten zu lassen, oder jeder, der den Wähler dabei hindert, unterliegt einer Haftstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr.

## Art. 112

Bei strafbaren Handlungen, die gegen Mitglieder der Wahlbehörde, einschließlich der Vertreter der Kandidaten in den Einmannwahlkreisen und der Listenvertreter, begangen werden und bei den in den Art. 105, 106, 107, 108, 109 und 111 vorgesehenen strafbaren Handlungen wird vor Gericht das Schnellverfahren angewandt.

## Art. 113

Die Verurteilungen wegen Wahlvergehen bewirken immer, sofern der Richter eine Haftstrafe verhängt hat, den Entzug des Wahlrechtes und das Verbot zur Bekleidung öffentlicher Ämter.

Wenn die Strafe gegen einen Kandidaten verhängt wird, wird der Entzug des Wahlrechtes und der Wählbarkeit für eine Zeit verhängt, die nicht weniger als fünf Jahre und nicht mehr als zehn Jahre betragen darf.

Der Richter kann in jedem Fall die Veröffentlichung des Strafurteils verfügen.

Aufrecht bleibt der Vorbehalt der Anwendung höherer Strafen, die im Strafgesetzbuch und in anderen Gesetzen für strafbare Handlungen festgelegt sind, die in diesem Einheitstext nicht vorgesehen wurden.

## Art. 114

(...)“

**Anmerkungen zum Art. 27**

- Das Landesgesetz vom 14. September 1979, Nr. 7 (veröffentlicht im Amtsblatt der Region vom 14. September 1979, Nr. 46, Sondernummer), zuletzt geändert durch den Art. 8 des Landesgesetzes vom 19. Februar 2002, Nr. 1 (veröffentlicht im Amtsblatt der Region vom 26. Februar 2002, Nr. 9, Beibl. Nr. 2), betrifft „Bestimmungen über den Haushalt und das allgemeine Rechnungswesen der Autonomen Provinz Trient“.
- Der Art. 27 des Landesgesetzes Nr. 7/1979, zuletzt geändert durch die Art. 7 und 9 des Landesgesetzes vom 22. März 2001, Nr. 3 (veröffentlicht im Amtsblatt der Region vom 27. März 2001, Nr. 13, Beibl. Nr. 2) besagt:

## „Art. 27

## Haushaltsänderungen

Der Landesausschuß ist ermächtigt, unbeschadet der eventuell im Gesetz zur Genehmigung des Haushaltes festgelegten Beschränkungen während des Haushaltsjahres mit Beschluß die Haushaltsänderungen vorzunehmen, die notwendig sind, um Einnahmen aus Zuweisungen des Staates, der Region, der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Einnahmen aus der Aufnahme von Darlehen mit Amortisierungslasten gänzlich zu Lasten anderer Träger als die Provinz sowie um andere auf Landesgesetz beruhende zweckbestimmte Einnahmen einzutragen; dasselbe gilt für die Eintragung der entsprechenden Ausgaben, wenn diese schon ausdrücklich gesetzlich geregelt sind.

Der Landesausschuß ist jedenfalls ermächtigt, nach den Modalitäten gemäß dem vorstehenden Absatz Änderungen am Kompetenzhaushalt vorzunehmen, um Mehreinnahmen und Mehrausgaben in entsprechender Höhe einzutragen, wenn es sich um Kapitel der in den Sonderbuchführungen enthaltenen Durchlaufposten handelt.

Mit den Gesetzen, die neue Ausgaben oder Mehrausgaben vorsehen, kann der Landesausschuß ermächtigt werden, die entsprechenden Haushaltsänderungen mit Beschluß vorzunehmen. Hierbei finden die Bestimmungen des Art. 20 Abs. 5 Anwendung.

Mit Beschluß des Landesausschusses können Umbuchungen von Mitteln verfügt werden, welche die Kompetenzansätze des Haushalts und des diesbezüglichen technischen Berichtes sowie die Ansätze betreffen, die für die darauffolgenden Jahre des mehrjährigen Haushaltsplans vorgesehen sind; dies beschränkt sich auf die Haushaltskapitel, die Ausgaben für das Personal betreffen, ferner auf die Kapitel, die Ausgaben für die Tätigkeit der Verwaltung betreffen, die derselben wirtschaftlichen Kategorie angehören, sowie auf die Kapitel, die Ausgaben für die Durchführung von Maßnahmen betreffen, die in Programmvereinbarungen auf institutioneller Ebene oder in sonstigen Programmübereinkommen vorgesehen sind. Der Landesausschuß ist weiterhin ermächtigt, verfügbare Mittel im Rahmen der Haushaltskapitel umzubuchen, die sich auf die Durchführung von Maßnahmen beziehen, die von der Europäischen Union oder vom Staat mitfinanziert werden; zur Durchführung dieser Maßnahmen kann der Landesausschuß auch die Umbuchung von Mitteln zur Aufstockung von Haushaltskapiteln im Bereich derselben Zielfunktion verfügen. Mit Finanzgesetz oder mit sonstigem Landesgesetz kann der Landesausschuß ermächtigt werden, eine Umbuchung von Mitteln nur bei Ausgaben mit homogenem Gegenstand vorzunehmen, sofern sich diese Ausgaben auf Haushaltsgrundeinheiten beziehen, die im Rahmen derselben Zielfunktion bzw. desselben Programms oder Projektes eng miteinander verbunden sind. Die Verzeichnisse der Kapitel, für welche die in diesem Absatz genannten ausgleichenden Änderungen vorgenommen werden können, sind in einer eigenen Anlage zum Haushalt enthalten.

Mit den im Art. 19 Abs. 3, in den Art. 20, 21 und 22 und in diesem Artikel genannten Maßnahmen werden auch die entsprechenden Änderungen am Haushaltsvoranschlag verfügt.

Jede andere Haushaltsänderung - mit Ausnahme der Änderungen, die in den Art. 20, 21, 22 und 32 vorgesehen sind - muß mit Landesgesetz in bezug auf Gesetzentwürfe vorgenommen werden, die dem Landtag bis zum 31. Oktober vorgelegt wurden. In diesem Fall können mit dem Haushaltsänderungsgesetz die im Art. 26 Abs. 2 Buchst. c) und d) vorgesehenen Änderungen verfügt werden; ferner können die geltenden Bestimmungen betreffend Ausgabenermächtigungen und die Deckung von Ausgaben geändert werden.

Die in diesem Artikel genannten Beschlüsse werden zur Kenntnisnahme im Amtsblatt der Region veröffentlicht.“

**VORARBEITEN**

- Gesetzentwurf vom 14. Juni 2000, Nr. 88, eingereicht von den Abgeordneten Sergio Divina, Denis Bertolini und Enzo Erminio Boso (Lega Nord Trentino per l'indipendenza della Padania), betreffend „Disciplina del referendum consultivo“
- am 12. August 2002 der 5. Ständigen Gesetzgebungskommission zugewiesen
- zustimmendes Gutachten der 5. Ständigen Gesetzgebungskommission, abgegeben am 10. Oktober 2002
- Genehmigung durch den Landtag am 14. November 2002
- Veröffentlichung im Amtsblatt der Region vom 26. November 2002, Nr. 49, Beiblatt Nr. 2 zum Zwecke der Beantragung der Volksabstimmung gemäß Art. 47 Abs. 5 des Sonderautonomiestatuts für Trentino-Südtirol